

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 8/3. Dezember 2025

Inhalt dieser Ausgabe

Prüfungsordnungen	5
Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 17.11.2025	5
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 17.11. 2025	6
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 17.11.2025	28
Neunundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 17.11.2025	55
Dreißigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 17.11.2025 – Anhänge Informatik	62
Zweiunddreißigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 17.11.2025.....	73
Dreiunddreißigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 17.11.2025 – Anhänge Informatik	80
Zweiundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 17.11.2025	88
Dreiundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 17.11.2025 – Anhänge Informatik	91
Achte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Bachelorprüfung in Mathematik an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 17.11.2025	102
Vierte Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung in Wirtschaftsmathematik an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 17.11.2025	106
Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik, Mechatronik und Automatisierung im Maschinenbau an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 17.11.2025.....	108
Fünfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Integrative Sozialwissenschaft“ vom 17.11.2025	110

Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie und empirische Sozialforschung mit Schwerpunkt Computational Social Science an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 17.11.2025	113
Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Erwachsenenbildung“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 17.11.2025.....	115
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Leadership an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 17.11.2025.....	117
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Organisation und Kommunikation“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 17.11.2025.....	119
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Organisationsentwicklung an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 17.11.2025	121
Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Personalentwicklung“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 17.11.2025.....	122
Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Schulmanagement“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 17.11.2025.....	124
Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 17.11.2025	125
Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 17.11.2025	129
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Data Analytics in Economics and Business an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 17.11.2025	135
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Environmental Challenges and Human Responses an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 17.11.2025	138
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang M.Sc. Human Resource Management & Organizational Behavior an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (RPTU) vom 17.11.2025	141
Sonstiges.....	145
Richtlinien für die Vergabe von Stipendien an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau	145
Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Vorderpfalz vom 15. August 2025	148
Satzung der örtlichen Studierendenschaft an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau, RPTU in Landau vom 28.04.2025.....	149

Wahlordnung zur Wahl des örtlichen Studierendenparlaments an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau, RPTU in Landau vom 28.04.2025	175
Satzung des Laboratory for Advanced Spin Engineering (LASE) vom 24.09.2025.....	190
Beitragsordnung der örtlichen Studierendenschaft Landau der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 18.08.2025.....	195

Herausgeber:

Präsident der RPTU
Gottlieb-Daimler-Straße, Geb. 47
67663 Kaiserslautern

Die Amtlichen Bekanntmachungen der RPTU liegen für jedermann in der Universitätsbibliothek der RPTU zur Ansicht aus und stehen als pdf zur Verfügung unter: <https://rptu.de/verwaltung/recht/verkuendungsblatt/amtliche-bekanntmachungen>

Prüfungsordnungen

Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 17.11.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 29.10.2025 die nachfolgende Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Der Campusrat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 12.11.2025 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 14.11.2025, Az.: 4/PO-EIT-2025-048, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Aufhebung

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 20.07.2011 (Staatsanzeiger Nr. 28 vom 08.08.2011, S. 1312) in den jeweiligen Fassungen wird zum 30.09.2027 aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 17.11.2025

Der Dekan
des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik
der RPTU

Prof. Dr.-Ing. Daniel Görges

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 17.11. 2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS-223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 29.10.2025 die nachfolgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 12.11.2025 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 14.11.2025, Az.: 4/PO-INF-2025-049, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang	3
§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit	4
§ 4 Bachelorprüfung	4
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	4
§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen	6
§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich	6
§ 8 Prüfungsausschuss	7
§ 9 Prüferinnen und Prüfer	8
§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende	8
Abschnitt II: Durchführung der Bachelorprüfung	9
§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen	9
§ 12 Modulprüfungen	13
§ 13 Mündliche Prüfungen	14
§ 14 Schriftliche Prüfungen	14
§ 15 Praktische und weitere Prüfungen	14
§ 16 Bachelorarbeit und Kolloquium	14
§ 17 Bewertung und Notenbildung	16
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen	17
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht	18
§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen	20
§ 21 Bestehen der Bachelorprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	20
§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung	21
§ 23 Zusatzleistungen	22
Abschnitt III: Schlussbestimmungen	22
§ 24 Informationsrecht	22
§ 25 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Übergangsvorschriften	23

Anhang 1: Pflicht- und Wahlmodule im Bachelorstudiengang Informatik, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen	24
--	-----------

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang

§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den Bachelorstudiengang Informatik (im Weiteren mit Bachelorstudiengang bezeichnet) an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet).

(2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, den Erwerb wissenschaftlicher Grundlagen und die Entwicklung von Fach- und Methodenkompetenz, von personaler und sozialer Kompetenz sowie von berufsfeldbezogenen Qualifikationen der Studierenden zu fördern und stellt eine breite wissenschaftliche Qualifikation sicher. Er ist Teil eines aufeinander aufbauenden Studienprogramms.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse und Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Bachelorprüfung verleiht die RPTU den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

(5) Der Bachelorstudiengang ist ein vorwiegend deutschsprachiger Studiengang.

(6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält unter anderem detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang erhält Zugang, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (im weiteren Text mit HochSchG abgekürzt) verfügt. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der RPTU.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügt, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (RPTU)“ nachweisen. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der RPTU.

(3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Bachelorstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.

(4) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessierten die Kapazität, regelt der Prüfungsausschuss den Zugang. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Die Aufnahme des Studiums kann zum Wintersemester und zum Sommersemester erfolgen. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters abgelegt werden können.

§ 4 Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung umfasst alle gemäß Anhang 1 zur Erlangung des Bachelorabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet.

§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Das Studium ist in Abschnitte und Module (Absatz 3) gegliedert. Abschnitte fassen Module einschließlich der Bachelorarbeit zu thematischen oder strukturellen Einheiten zusammen. Dieser Studiengang ist in folgende Abschnitte gegliedert:

Abschnitt	Enthaltene Module
Software-Entwicklung	siehe Anhang 1
Informatiksysteme	siehe Anhang 1
Theoretische Grundlagen	siehe Anhang 1
Überfachliche Qualifikation	siehe Anhang 1
Informatik-Vertiefung	siehe Anhang 1
Ergänzung	siehe Anhang 1
Abschlussarbeit	Bachelorarbeit

(2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs müssen mindestens 180 Leistungspunkte erworben werden. Auf jedes Semester entfallen in der Regel 30 Leistungspunkte. Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Pflichtmodule im Umfang von 124 Leistungspunkten.
2. Wahlmodule im Umfang von 44 Leistungspunkten.
3. Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten.

Das Nähere regelt der Anhang 1.

(3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Projekte, Seminare, Laborpraktika, Übungen etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählt auch die Abschlussarbeit mit dem anschließenden Kolloquium. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt zwei Formen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studienganges oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Wahlmodule: Die Studierenden haben freie Auswahl – in der Regel innerhalb eines definierten Modul- oder Lehrveranstaltungskatalogs – und können das Modul bei Nichtbestehen durch ein anderes Modul ersetzen. Ein Wahlmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung als gewählt.

(4) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden Leistungspunkte vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung und der Bachelorarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 900 Stunden berücksichtigt ist.

(5) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 bestanden wurden. Sofern Studienleistungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies im Anhang 1 kenntlich gemacht werden.

(6) Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gekoppelt sein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Überprüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Testaten und Hausarbeiten. Das Nähere regelt der Anhang 1; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Sofern im Anhang 1 mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(7) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers, der Beantragung von Ausbildungsleistungen oder zur Studienberatung. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von nicht bestandenen Prüfungen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der RPTU in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich

(1) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.

(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen und chronische Erkrankungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU beim Prüfungsamt zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein und bestellt dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden mindestens einmal pro Semester statt und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist vom betreuenden Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und dem Prüfungsamt zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen, und setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Prüfungstermine werden dem Prüfungsamt rechtzeitig mitgeteilt.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, auf andere seiner Mitglieder, auf Mitglieder des Fachbereiches oder auf die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsamtes übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann er Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben vom Prüfungsamt unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis gemäß der Sätze 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, bestellt werden.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende

(1) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

Abschnitt II: Durchführung der Bachelorprüfung

§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Bachelorprüfung wird das Prüfungsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen und zur Bachelorarbeit ist in geeigneter Form an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen. Für die Bachelorarbeit gilt § 16. Die Anmeldung sollte über das Campus Management System erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der vom Prüfungsamt bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat (zumeist sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.
In der Erklärung gemäß Satz 1 Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs dem Prüfungsamt den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitteilt.

(4) Die oder der Studierende kann zu Modul- oder Modulteilprüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibeordnung an der RPTU grundsätzlich immatrikuliert und daneben

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung gemäß Anhang 1 festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Kann die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.

(6) Die Zulassung zu einer Modul- oder Modulteilprüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 und 5 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt. Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Nicht besetzt.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden vom Prüfungsamt rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben. Bei mündlichen Prüfungen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.

(9) Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Anmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfungsamt über das Campus Management System, per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU, schriftlich oder persönlich in den Öffnungszeiten zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Eingangs maßgeblich.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(11) Nicht besetzt.

(12) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungsgemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(13) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 HochSchG für die Bachelorarbeit wird das Ende des achten Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Ausgabe bis zum Ende des zehnten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden.

(14) Alle Modul- und Modulteilprüfungen zu den übrigen Pflichtmodulen sind bis zum Ende des achten Fachsemesters erstmals anzumelden, erfolgt dies nicht, gilt Absatz 12 Satz 2 entsprechend.

§ 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13, schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder Prüfungen gemäß § 15. Andere als die in den §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsformen sind nach Maßgabe des Anhangs 1 zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen (Modulteilprüfung). Modul- und Modulteilprüfungen können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulteilprüfungen und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Form und Gegenstände der Modul-, Modulteilprüfungen und Teilleistungen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind im Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung im Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 5 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung bestanden sind.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 16. November des Jahres bis 15. Mai des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 16. Mai bis 15. November des Jahres. Prüfungen sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.

(6) Für Module aus anderen Studiengängen (Importmodule) gelten in der Regel die Prüfungsmodalitäten des Studiengangs, dem das Importmodul zugehört. Bei der Vergabe von Leistungspunkten können abweichende Regelungen vorgesehen werden, soweit sie studiengangsbedingt durch unterschiedliche Zielsetzungen oder Voraussetzungen begründet sind. Näheres regelt Anhang 1.

(7) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer dem Prüfungsamt für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 10 abgenommen.

(3) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung durchgeführt. Die Prüfungsdauer beträgt 4 Minuten pro Leistungspunkt und kann um maximal 15 Minuten verlängert werden. Sie muss jedoch mindestens 20 Minuten und darf höchstens 60 Minuten betragen. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.

(4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn, die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem Prüfungsamt zuzuleiten.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsamt eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats der RPTU oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), Hausarbeiten (Absatz 5), Portfolios (Absatz 6), multimedial gestützten Prüfungsaufgaben (Absatz 7) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung, außer Klausuren, durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt 15 Minuten pro Leistungspunkt und kann um maximal 30 Minuten verlängert werden. Sie muss jedoch mindestens 60 Minuten und darf höchstens 180 Minuten betragen. Das Nähere regelt der Anhang 1.

(5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 4 entspricht, das Nähere regelt der Anhang 1. Die Prüferinnen oder Prüfer machen die Ausgabe der Hausarbeit aktenkundig und teilen dies, neben der Abgabefrist, dem Prüfungsamt mit. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine Hausarbeit kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(6) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen, Zusammenstellen und Begründen der Auswahl einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form ist mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer zulässig. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Absatz 4) von insgesamt zwei bis vier Wochen (Vollzeit) entspricht, das Nähere regelt der Anhang 1.

(7) Schriftliche Prüfungen in Form von multimedial gestützten Prüfungsaufgaben („e-Prüfungen“) werden in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern erarbeitet. Sie bestehen in Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Studierenden ist gemäß den Bestimmungen des § 24 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind zu archivieren. Die Bearbeitungszeit beträgt 20 Minuten pro Leistungspunkt und kann um maximal 30 Minuten verlängert werden. Sie muss jedoch mindestens 60 Minuten und darf höchstens 180 Minuten betragen. Das Nähere regelt der Anhang 1.

§ 15 Praktische und weitere Prüfungen

Absätze 1 bis 7 sind nicht besetzt.

(8) Prüfungsleistungen können auch als Teilleistung in Form von Vortrag, Referat, Präsentation o.ä. abgenommen werden. Die Bewertung erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 16 Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Die Modulprüfung des Moduls Bachelorarbeit gliedert sich in eine Bachelorarbeit, die schriftlich abgelegt wird sowie in eine Teilleistung in Form eines Kolloquiums. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden erfolgreich zu bearbeiten und schriftlich darzustellen. Mit dem Kolloquium soll die oder der Studierende zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, die erzielten Ergebnisse der Bachelorarbeit in schlüssiger Form mündlich zu präsentieren.

(2) Die Bachelorarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ausgegeben und betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet wissenschaftlich tätig sein müssen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden für eine Betreuerin oder einen Betreuer. Der entsprechende Antrag muss spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 11 Absatz 13 genannten Frist erfolgen und gilt als Anmeldung im Sinne von § 11.

(3) Zur Bachelorarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer mindestens 120 Leistungspunkte erworben hat; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.

(4) Vor der Ausgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine vom Prüfungsamt ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind. Die Bescheinigung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema der Bachelorarbeit und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich dem Prüfungsamt zugeleitet.

(5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit und die Vorbereitungszeit für das Kolloquium sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload von 360 Stunden eingehalten und innerhalb des Bearbeitungszeitraums erbracht werden kann. Für das Thema der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu einen Monat verlängert werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU beim Prüfungsamt eingereicht werden. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers soll dem Antrag beiliegen.

(6) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Bachelorarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird. Das Thema der Bachelorarbeit kann vom Prüfungsausschuss zurückgenommen werden, wenn die Bearbeitungszeit um mehr als drei Monate überschritten wird. Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(7) Nicht besetzt.

(8) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden, der Titel ist in deutscher und englischer Sprache anzugeben.

(9) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort, in Kooperation mit einem betreuungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs, von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat.

(10) Die oder der Studierende hat die Bachelorarbeit fristgemäß über die zur Verfügung gestellte Plattform elektronisch einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(11) Die Bachelorarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs Informatik der RPTU sein.

(12) Zur endgültigen Bewertung der Bachelorarbeit erstellen die Gutachterinnen und Gutachter Gutachten. Die Gutachten enthalten insbesondere Angaben über die Eigenständigkeit der Bearbeitung des Themas, die erzielten Ergebnisse, den didaktischen Aufbau der Bachelorarbeit sowie über das Abhalten des Kolloquiums (Absatz 14). Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Bachelorarbeit. Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Bei erheblichen Zweifeln an der selbstständigen Anfertigung der Bachelorarbeit entscheidet der

Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Studierenden und den Gutachterinnen und Gutachtern, ob eine Täuschung im Sinne des § 19 Absatz 3 vorliegt.

(13) Ist das Modul Bachelorarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitgeteilt. Nach Zugang der Mitteilung hat die oder der Studierende innerhalb von vier Wochen einen Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas an den Prüfungsausschuss zu stellen. Falls kein Antrag gestellt wird oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Moduls Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(14) Das Kolloquium ist eine Teilleistung der schriftlichen Bachelorarbeit und soll spätestens vier Wochen nach der Abgabe der schriftlichen Bachelorarbeit stattfinden. Das Kolloquium wird von den Gutachterinnen oder Gutachtern abgenommen. Es besteht aus einem Vortragsteil (20 Minuten) und einer fachwissenschaftlichen Diskussion (30 bis 45 Minuten) zum Thema der Bachelorarbeit.

§ 17 Bewertung und Notenbildung

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Bachelorarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Modulnote errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen; im Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Note des Moduls Bachelorarbeit ergibt sich aus § 16 Absätze 11 bis 14.

(4) Die Note der Bachelorprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang 1. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Bachelorprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Bachelorprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
------------------------	---	-----------

über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

(6) Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.

§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen sind, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.

(3) Im Falle einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens unverzüglich nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung den Verzicht gemäß § 19 Absatz 8 erklärt hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Absatz 3 beruht.

(4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Nicht besetzt.

(6) Nicht besetzt.

(7) Eine nicht bestandene Wahlmodulprüfung kann ohne Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten durch eine andere Wahlmodulprüfung ersetzt werden. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen.

(8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.

(9) Das Ablegen von Wiederholungsprüfungen im Rahmen einer Hochschulkooperation an einer anderen Hochschule ist nur mit vorhergehender Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Anerkennungsbeauftragten erlaubt, sei es durch ein Learning Agreement oder in anderer geeigneter Form.

(10) Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.

(11) Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 16 Absatz 13.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:

1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
5. die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt das Prüfungsamt im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, beim Prüfungsamt vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen vom Prüfungsamt in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail oder des Faxes nachgefordert werden. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Bachelorprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des

Prüfungsrechtsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsrechtsverhältnis Bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der RPTU ist wegen der Wirksamkeit des Verzichts nicht möglich.

§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen

Für die Einhaltung von Fristen (Melde- und Wiederholungsfristen) werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern,
6. betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, dualen oder weiterbildenden Studiums oder
7. die nachweisliche maßgebliche Beteiligung an Unternehmensgründungen im Sinne des § 2 Absatz 9 HochSchG bis zu zwei Semestern.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und dem Prüfungsamt vorzulegen.

§ 21 Bestehen der Bachelorprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind. Für die bestandene Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.

(2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist diese Prüfung sowie die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Das endgültige Nichtbestehen ist der oder dem Studierenden schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen.

(3) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Bachelorarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an das Prüfungsamt zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung anerkannt, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(5) Nach bestandener Bachelorprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelorurkunde, beides in deutscher und englischer Sprache, ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(7) Studierende, die die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Bachelorprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Bachelorurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 23 Zusatzleistungen

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Bachelorprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen ablegen (Zusatzleistungen). Zusätzliche Prüfungsleistungen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu richten. Dieser trifft die Entscheidung unter Berücksichtigung der Vorkenntnisse und des Studienfortschritts der oder des Studierenden sowie der Anforderungen an die beantragten Zusatzleistungen. Nicht bestandene Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil eines Bachelorstudiengangs sind, dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen wiederholt werden, alle anderen nicht bestandenen Zusatzleistungen müssen nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend. Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil eines Bachelorstudiengangs sind, sollten den Umfang von 20 Leistungspunkten nicht überschreiten. Zusatzleistungen bleiben bei der Zählung der erforderlichen Anzahl an Leistungspunkten für den Bachelorstudiengang ohne Belang.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 24 Informationsrecht

(1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Bachelorprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.

(2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung der oder dem Studierenden Einsicht in ihre oder seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist beim Prüfungsamt spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern Ort und Zeit der Einsichtnahme. Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.

(3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme und geben diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

(4) Können Studierende den Einsichtnahmetermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist beim Prüfungsamt spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnahmetermins zu stellen. Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.

(5) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Bachelorarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist eine Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RPTU in Kraft und gilt für Personen, die ab dem Wintersemester 2025/2026 in den Bachelorstudiengang Informatik erst- oder wiedereingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/2026 in den Bachelorstudiengang Informatik erst- oder wiedereingeschrieben wurden, können beantragen, dass sie in diese Ordnung überführt werden. Der Antrag auf Überführung in diese Ordnung ist schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU beim Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich. Eine Überführung in diese Ordnung ist erstmals zum Prüfungszeitraum für das Wintersemester 2025/2026 möglich. Nach dem 1. Mai 2026 kann eine Überführung in diese Ordnung auf Antrag der oder des Studierenden nur noch in besonders begründeten Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses erfolgen. Für den Antrag gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Kaiserslautern, den 17.11.2025

Der Dekan des Fachbereichs Informatik der RPTU

Prof. Dr. Christoph Garth

Anhang 1: Pflicht- und Wahlmodule im Bachelorstudiengang Informatik, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag“ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung²“ und deren Auslegungshinweisen in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der in dem folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§ 12 Absatz 6) und das Modul Bachelorarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

¹ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.11.2024 in der jeweils geltenden Fassung

² Landesverordnung vom 28.06.2018 in der jeweils geltenden Fassung

Modul-Nr.	Modulname	LP	Import- modul	Gewich- tung	Studienleis- tung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungs- vorleistung ³	Prüfungsform und -dauer	Teilleis- tung ³
Abschnitt: Software-Entwicklung								
Pflichtmodule								
INF-02-01-M-2	Konzepte der Programmierung	10	nein	10	erforderlich	erforderlich	Klausur, 150 bis 180 Min.	nein
INF-02-03-M-2	Verteilte und nebenläufige Systeme	4	nein	4	erforderlich	erforderlich	Klausur, 60 bis 90 Min.	nein
INF-02-06-M-2	Algorithmen und Datenstrukturen	8	nein	8	erforderlich	erforderlich	Klausur, 120 bis 150 Min.	nein
INF-02-12-M-2	Programmieren und Modellieren	6	nein	0	erforderlich	nein	-	nein
INF-02-18-M-2	Projektmanagement	4	nein	0	erforderlich	nein	-	nein
INF-02-20-M-2	Software-Entwicklungs-Projekt	8	nein	0	erforderlich	nein	-	nein
Abschnitt: Informatiksysteme								
Pflichtmodule								
INF-02-09-M-2	Digitaltechnik und Rechnerarchitektur	8	nein	8	erforderlich	erforderlich	Klausur, 120 bis 150 Min.	nein
INF-02-10-M-2	Rechnerorganisation und Systemsoftware	8	nein	8	erforderlich	erforderlich	Klausur, 120 bis 150 Min.	nein
INF-00-12-M-2	Informationssysteme	8	nein	8	erforderlich	erforderlich	Klausur, 120 bis 150 Min.	nein
INF-02-13-M-2	Kommunikationssysteme	4	nein	4	erforderlich	erforderlich	Klausur, 60 bis 90 Min.	nein
INF-02-15-M-2	Sichere Systeme	4	nein	0	erforderlich	nein	-	nein
INF-02-07-M-2	Scientific Computing	4	nein	0	erforderlich	nein	-	nein

³ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem jeweiligen Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname	LP	Import- modul	Gewich- tung	Studienleis- tung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungs- vorleistung ³	Prüfungsform und -dauer	Teilleis- tung ³
INF-02-17-M-2	Künstliche Intelligenz	6	nein	6	erforderlich	erforderlich	Klausur, 90 bis 120 Min.	nein
Abschnitt: Theoretische Grundlagen								
Pflichtmodule								
MAT-02-11-M-1	Mathematik für Informatik: Algebraische Strukturen	8	nein	8	erforderlich	erforderlich	Klausur, 120 bis 150 Min.	nein
MAT-02-12-M-1	Mathematik für Informatik: Kombinatorik, Stochastik und Statistik	8	nein	8	erforderlich	erforderlich	Klausur, 120 bis 150 Min.	nein
MAT-02-13-M-1	Mathematik für Informatik: Analysis	5	nein	5	erforderlich	erforderlich	Klausur, 75 bis 105 Min.	nein
INF-02-04-M-2	Formale Sprachen und Berechenbarkeit	6	nein	6	erforderlich	erforderlich	Klausur, 90 bis 120 Min.	nein
INF-02-05-M-2	Logik und Semantik von Programmiersprachen	6	nein	6	erforderlich	erforderlich	Klausur, 90 bis 120 Min.	nein
Abschnitt: Überfachliche Qualifikation								
Pflichtmodule								
INF-02-08-M-2	Studienorganisation und Arbeitstechniken	2	nein	0	erforderlich	nein	-	nein
INF-02-22-M-2	Informatik und Gesellschaft	3	nein	0	erforderlich	nein	-	nein
INF-01-11-M-4	Bachelor-Seminar	4	nein	0	erforderlich	nein	-	nein

Modul-Nr.	Modulname	LP	Import- modul	Gewich- tung	Studienleis- tung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungs- vorleistung ³	Prüfungsform und -dauer	Teilleis- tung ³
Abschnitt: Informatik-Vertiefung								
Wahlmodule								
	Wahl von Modulen im Umfang von mindestens 8 LP aus einer Ver- tiefung ⁴	≥8	nein	LP*2 ⁵	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl ⁶	nein
	Wahl eines Projekts aus derselben Vertiefung ⁴	8	nein	0	erforderlich	nein	-	nein

⁴ Folgende Vertiefungen bieten Vorlesungsmodule und Projektmodule an, die sowohl im Abschnitt Informatik-Vertiefung als auch im Abschnitt Ergänzung gewählt werden können:

- Algorithmen und Deduktion
- Eingebettete Systeme und Robotik
- Informationssysteme
- Intelligente Systeme
- Software-Engineering
- Verteilte und vernetzte Systeme
- Visualisierung und Scientific Computing

Der Fachbereichsrat Informatik beschließt die wählbaren Module vor Beginn des jeweiligen Semesters. Diese sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

⁵ Die Noten der einzelnen Module gehen gewichtet mit der doppelten Anzahl der im jeweiligen Modul erworbenen Leistungspunkte in die Berechnung der Note der Bachelorprüfung ein.

⁶ Die Prüfungsform und -dauer der gewählten Module ist dem Modulhandbuch zu entnehmen. Falls der Modulhandbucheintrag mehrere Prüfungsformen ermöglicht, so gibt die Prüferin oder der Prüfer die Prüfungsform und -dauer zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

Modul-Nr.	Modulname	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung ³
Abschnitt: Ergänzung								
Wahlmodule								
	Wahl von Modulen im Umfang der verbleibenden LP aus dem Abschnitt Informatik-Vertiefung (ausgenommen Module, die in den Abschnitten Informatik-Vertiefung des Bachelorstudiengangs Informatik eingebracht werden) und aus dem Studienangebot anderer Fachbereiche der RPTU (ausgenommen Importmodule aus dem Fachbereich Informatik). Gewählt werden dürfen auch Module, die Sprachkurse beinhalten. Nicht wählbar sind weiterhin Module, die vom Fachbereichsrat Informatik vor Beginn des jeweiligen Semesters ausgeschlossen und bekannt gegeben werden. Maximal 15 LP dürfen auf Module entfallen, für deren erfolgreichen Abschluss ausschließlich Studienleistungen zu bestehen sind. Maximal 6 LP dürfen auf Module entfallen, die Sprachkurse beinhalten, wobei maximal 3 LP pro erreichtem Sprachniveau eingebracht werden dürfen.	≤28	je nach Wahl	LP ⁸	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl ⁶	je nach Wahl
Abschnitt: Abschlussarbeit								
Pflichtmodul								
INF-81-10-M-4	Bachelorarbeit	12	nein	36	nein	nein	Bachelorarbeit	Kolloquium

⁷ Abhängig von der Wahl im Abschnitt Informatik-Vertiefung müssen im Abschnitt Ergänzung so viele Module erfolgreich abgeschlossen werden, dass im Studiengang insgesamt 180 LP eingebracht werden.

⁸ Die Noten der einzelnen Module gehen gewichtet mit den im jeweiligen Modul erworbenen Leistungspunkten in die Berechnung der Note der Bachelorprüfung ein.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 17.11.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS-223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 29.10.2025 die nachfolgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 12.11.2025 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 14.11.2025, Az.: 4/PO-INF-2025-050, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang	3
§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 2a Zulassung unter Auflagen	5
§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit	6
§ 4 Masterprüfung	6
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	6
§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen	8
§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich	8
§ 8 Prüfungsausschuss	8
§ 9 Prüferinnen und Prüfer	10
§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende	10
Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung	11
§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen	11
§ 12 Modulprüfungen	13
§ 13 Mündliche Prüfungen	13
§ 14 Schriftliche Prüfungen	14
§ 15 Praktische und weitere Prüfungen	16
§ 16 Masterarbeit und Kolloquium	16
§ 17 Bewertung und Notenbildung	18
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen	19
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht	20
§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen	22
§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	22
§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung	23
§ 23 Zusatzleistungen	24
Abschnitt III: Schlussbestimmungen	24
§ 24 Informationsrecht	24
§ 25 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Übergangsvorschriften	24

Anhang 1: Pflicht- und Wahlmodule im Masterstudiengang Informatik; zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen	26
Anhang 2: Eignungsfeststellungsverfahren.....	33

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang

§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den Masterstudiengang Informatik (im Weiteren mit Masterstudiengang bezeichnet) an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet).

(2) Der Masterstudiengang ist ein forschungsorientierter wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er ist Teil des aufeinander aufbauenden Studienprogramms Informatik und hat zum Ziel, zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik zu befähigen, theoretisch-analytische Fähigkeiten zu entwickeln und die Studierenden in die Lage zu versetzen, sich offen und kreativ auf neue Bedingungen im Berufsleben einzustellen und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und zielgerichtet einzusetzen.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Arbeit in der Forschung oder in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld notwendigen Fach-, Methoden- und fachübergreifenden Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Masterprüfung verleiht die RPTU den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

(5) Der Masterstudiengang ist ein vorwiegend englischsprachiger Studiengang.

(6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält unter anderem detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang erhält Zugang, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der RPTU erfüllt,
2. die Bachelorprüfung in Informatik an der RPTU oder mindestens gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss einschließen, erfolgreich abgelegt hat,
3. die fachliche Eignung nach dem Eignungsfeststellungsverfahren nach Anhang 2 nachweist und
4. die sprachliche Eignung nachweist (Absatz 6).

Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit in Satz 1 Nummer 2 ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung in Bezug auf den gewählten Studiengang vorzunehmen; im Übrigen gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der RPTU entsprechend.

(2) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können auch Studienbewerberinnen oder Studienbewerber zum Studium in dem Masterstudiengang zugelassen werden, die für den erfolgreichen Abschluss des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder der an dessen Stelle tretenden Abschlussprüfung (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) nur noch Leistungen im Umfang von maximal 25 Leistungspunkten zu erbringen haben, die durch die bereits erbrachten sowie die für den Abschluss des Bachelorstudiums noch zu erbringenden Leistungen nachgewiesen werden können, und die sprachliche Eignung gemäß Absatz 6 nachweisen. Werden die Zugangsvoraussetzungen für das Studium in dem Masterstudiengang nicht vollständig vor dem Ablauf des zweiten Semesters der Doppeleinschreibung nachgewiesen, so ist die Einschreibung in das darauffolgende Semester gemäß § 68 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Hochschulgesetz (im Weiteren HochSchG) zu versagen; ist diese bereits erfolgt, so erlischt sie.

(3) Nicht besetzt.

(4) Nicht besetzt.

(5) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügt. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutscher Sprachnachweis

für Studierende in internationalen Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern (DSI)“ nachweisen. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der RPTU.

(6) Für den Masterstudiengang sind ausreichende englische Sprachkenntnisse nachzuweisen. Ausreichende englische Sprachkenntnisse liegen nur vor, wenn

1. die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Absatz 1 HochSchG in Deutschland erworben wurde oder hinsichtlich der Ausbildung in englischer Sprache einer in Deutschland erworbenen mindestens gleichwertig ist,
2. ein Ergebnis im IELTS (International English Language Testing System) mit mindestens 6,5 nachgewiesen wird,
3. ein Testresultat gemäß TOEFL iBT (Internet-Based) mit mindestens 81 Punkten oder ein mindestens gleichwertiges Prüfungsergebnis nachgewiesen wird oder
4. sie durch den Prüfungsausschuss festgestellt werden.

Ausreichende englische Sprachkenntnisse liegen zudem erst recht vor, wenn Kenntnisse der englischen Sprache mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen werden.

(7) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Masterstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Masterstudiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.

(8) Die Zulassung kann unter Auflagen erfolgen (§ 2a).

(9) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessierten die Kapazität, regelt der Prüfungsausschuss auf Antrag der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters den Zugang. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

§ 2a Zulassung unter Auflagen

(1) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber eine berufsqualifizierende Hochschulabschlussprüfung abgelegt, ist diese aber nicht gleichwertig im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, so kann die Bewerberin oder der Bewerber unter den Voraussetzungen von Absatz 2 unter Auflagen zugelassen werden. Durch die Auflagen sollen die nach Feststellung des Prüfungsausschusses noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen, die zusammen mit der Hochschulabschlussprüfung die Gleichwertigkeit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ergeben, nachgewiesen werden.

(2) Unter Auflagen zugelassen wird, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der RPTU erfüllt,
2. eine berufsqualifizierende Hochschulabschlussprüfung erfolgreich abgelegt hat,
3. nach Feststellung des Prüfungsausschusses zur Erfüllung des Zwecks der Auflagen (Absatz 1 Satz 2) noch höchstens 30 Leistungspunkte aus den Modulen gemäß der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der RPTU nachweisen muss,
4. die fachliche Eignung nach dem Eignungsfeststellungsverfahren nach Anhang 2 mit der Erfüllung der Auflagen nachweisen kann und
5. gemäß § 2 Absatz 6 sprachlich für das Studium geeignet ist.

(3) Die Zulassung unter Auflagen ist unzulässig, wenn nach Feststellung des Prüfungsausschusses mehr als 30 Leistungspunkte gemäß der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der RPTU zur Erfüllung des Zwecks der Auflagen (Absatz 1 Satz 2) zu erwerben sind.

(4) Eine im Rahmen der Auflagen nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Im Falle einer schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter bzw. das Ergebnis „bestanden“ oder „nicht bestanden“ erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche

Ergänzungsprüfung werden spätestens unverzüglich nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die betreffende Auflage als nicht erfüllt. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ auf § 19 Absatz 3 beruht. Alle Auflagen, einschließlich gegebenenfalls abzulegender Wiederholungsprüfungen und mündlichen Ergänzungsprüfungen, sind innerhalb der ersten vier Prüfungszeiträume zu erfüllen.

(5) Wird eine der Auflagen nicht erfüllt, ist die oder der Studierende von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen auszuschließen und ihre oder seine Rückmeldung zu versagen. Hierüber erhält die oder der Studierende einen Bescheid; § 19 Absatz 4 gilt entsprechend. Die im Rahmen der Auflagen erbrachten Leistungen sind in den Bescheid gemäß § 21 Absatz 7 aufzunehmen.

(6) Im Übrigen sind für die Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Auflagen die Bestimmungen der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der RPTU entsprechend anzuwenden.

§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Die Aufnahme des Studiums kann zum Wintersemester und zum Sommersemester erfolgen. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden können.

§ 4 Masterprüfung

Die Masterprüfung umfasst alle gemäß Anhang 1 zur Erlangung des Masterabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet.

§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Das Studium ist in Abschnitte und Module (Absatz 3) gegliedert. Abschnitte fassen Module einschließlich der Masterarbeit zu thematischen oder strukturellen Einheiten zusammen. Dieser Studiengang ist in folgende Abschnitte gegliedert:

Abschnitt	Enthaltene Module
Theoretische Informatik	siehe Anhang 1
Formale Grundlagen	siehe Anhang 1
Vertiefung 1	siehe Anhang 1
Vertiefung 2	siehe Anhang 1
Ergänzung	siehe Anhang 1
Abschlussarbeit	Masterarbeit

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs müssen mindestens 120 Leistungspunkte erworben werden. Auf jedes Semester entfallen in der Regel 30 Leistungspunkte. Die Masterprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Wahlmodule im Umfang von 90 Leistungspunkten.
2. Modul Masterarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten.

Das Nähere regelt der Anhang 1.

(3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Projekte, Seminare, Laborpraktika, Übungen etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählen auch Projektarbeiten sowie die Abschlussarbeit mit dem anschließenden Kolloquium. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt zwei Formen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studienganges oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Wahlmodule: Die Studierenden haben freie Auswahl – in der Regel innerhalb eines definierten Modul- oder Lehrveranstaltungskatalogs – und können das Modul bei Nichtbestehen durch ein anderes Modul ersetzen. Ein Wahlmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung als gewählt.

(4) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden Leistungspunkte vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung und der Masterarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 900 Stunden berücksichtigt ist.

(5) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 bestanden wurden. Sofern Studienleistungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies im Anhang 1 kenntlich gemacht werden.

(6) Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gekoppelt sein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Überprüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Testaten, Exkursionen und Hausarbeiten. Das Nähere regelt der Anhang 1; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Form und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(7) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers, der Beantragung von Ausbildungsleistungen oder zur Studienberatung. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von nicht bestandenen Prüfungen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der RPTU in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich

(1) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.

(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen und chronischen Erkrankungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich oder per E-Mail über den

RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU beim Prüfungsamt zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein und bestellt dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden mindestens einmal pro Semester statt und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist vom betreuenden Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und dem Prüfungsamt zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen, und setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Prüfungstermine werden dem Prüfungsamt rechtzeitig mitgeteilt.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, auf andere seiner Mitglieder, auf Mitglieder des Fachbereiches oder auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann er Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben vom Prüfungsamt unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis der Sätze 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, bestellt werden.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende

(1) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung

§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Masterprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen und zur Masterarbeit ist in geeigneter Form an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen. Für die Masterarbeit gilt § 16. Die Anmeldung sollte über das Campus Management System erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der vom Prüfungsamt bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat (zumeist sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Satz 1 Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs dem Prüfungsamt den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitteilt.

(4) Die oder der Studierende kann zu Modul- oder Modulteilprüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibeordnung an der RPTU grundsätzlich immatrikuliert und daneben

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung gemäß Anhang 1 festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Kann die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.

(6) Die Zulassung zu einer Modul- oder Modulteilprüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 und 5 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt. Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Nicht besetzt.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden vom Prüfungsamt rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben. Bei mündlichen Prüfungen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.

(9) Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfungsamt über das Campus Management System, per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU, schriftlich oder persönlich in den Öffnungszeiten zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Eingangs maßgeblich.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(11) Nicht besetzt.

(12) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungsgemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(13) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 HochSchG für die Masterarbeit wird das Ende des sechsten Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Ausgabe bis zum Ende des achten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden.

§ 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13, schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder Prüfungen gemäß § 15. Andere als die in den §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsformen sind nach Maßgabe des Anhangs 1 zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen (Modulteilprüfung). Modul- und Modulteilprüfungen können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulteilprüfungen und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Form und Gegenstände der Modul-, Modulteilprüfungen und Teilleistungen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind im Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung im Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 5 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung bestanden sind.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 16. November des Jahres bis 15. Mai des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 16. Mai bis 15. November des Jahres. Prüfungen sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.

(6) Für Module aus anderen Studiengängen (Importmodule) gelten in der Regel die Prüfungsmodalitäten des Studiengangs, dem das Importmodul zugehört. Bei der Vergabe von Leistungspunkten können abweichende Regelungen vorgesehen werden, soweit sie studiengangsbedingt durch unterschiedliche Zielsetzungen oder Voraussetzungen begründet sind. Näheres regelt der Anhang 1.

(7) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer dem Prüfungsamt für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 10 abgenommen.

(3) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung durchgeführt. Die Prüfungsdauer beträgt 4 Minuten pro Leistungspunkt und kann um maximal 15 Minuten verlängert werden. Sie muss jedoch mindestens 20 Minuten und darf höchstens 60 Minuten betragen. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.

(4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn, die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem Prüfungsamt zuzuleiten.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsamt eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats der RPTU oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), Hausarbeiten (Absatz 5), Portfolios (Absatz 6), multimedial gestützten Prüfungsaufgaben (Absatz 7) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung, außer Klausuren, durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt 15 Minuten pro Leistungspunkt und kann um maximal 30 Minuten verlängert werden. Sie muss jedoch mindestens 60 Minuten und darf höchstens 180 Minuten betragen. Das Nähere regelt der Anhang 1.

(5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 4 entspricht, das Nähere regelt der Anhang 1. Die Prüferinnen oder Prüfer machen die Ausgabe der Hausarbeit aktenkundig und teilen dies, neben der Abgabefrist, dem Prüfungsamt mit. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine Hausarbeit kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(6) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen, Zusammenstellen und Begründen der Auswahl einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form ist mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer zulässig. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Absatz 4) von insgesamt zwei bis vier Wochen (Vollzeit) entspricht, das Nähere regelt der Anhang 1.

(7) Schriftliche Prüfungen in Form von multimedial gestützten Prüfungsaufgaben („e-Prüfungen“) werden in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern erarbeitet. Sie bestehen in Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Studierenden ist gemäß den Bestimmungen des § 24 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift

sind zu archivieren. Die Bearbeitungszeit beträgt 20 Minuten pro Leistungspunkt und kann um maximal 30 Minuten verlängert werden. Sie muss jedoch mindestens 60 Minuten und darf höchstens 180 Minuten betragen. Das Nähere regelt der Anhang 1.

§ 15 Praktische und weitere Prüfungen

Absätze 1 bis 7 sind nicht besetzt.

(8) Prüfungsleistungen können auch als Teilleistung in Form von Vortrag, Referat, Präsentation o.ä. abgenommen werden. Die Bewertung erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 16 Masterarbeit und Kolloquium

(1) Die Modulprüfung des Moduls Masterarbeit gliedert sich in eine Masterarbeit, die schriftlich abgelegt wird, sowie in eine Teilleistung in Form eines Kolloquiums. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden erfolgreich zu bearbeiten und schriftlich darzustellen. Mit dem Kolloquium soll die oder der Studierende zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, die erzielten Ergebnisse der Masterarbeit in schlüssiger Form mündlich zu präsentieren.

(2) Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ausgegeben und betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet wissenschaftlich tätig sein müssen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden für eine Betreuerin oder einen Betreuer. Der entsprechende Antrag muss spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 11 Absatz 13 genannten Frist erfolgen und gilt als Anmeldung im Sinne von § 11.

(3) Zur Masterarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen. Im Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich verbindlich die Vertiefungen 1 und 2 zu wählen.

(4) Vor der Ausgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine vom Prüfungsamt ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind. Die Bescheinigung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema der Masterarbeit und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich dem Prüfungsamt zugeleitet.

(5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit und die Vorbereitungszeit für das Kolloquium sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload von 900 Stunden eingehalten und innerhalb des Bearbeitungszeitraumes erbracht werden kann. Für das Thema der Masterarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu drei Monate verlängert werden. Der Antrag soll spätestens vier Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU beim Prüfungsamt eingereicht werden. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers soll dem Antrag beiliegen.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Masterarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird. Das Thema der Masterarbeit kann vom Prüfungsausschuss zurückgenommen werden, wenn die Bearbeitungszeit um mehr als drei Monate überschritten wird. Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(7) Nicht besetzt.

(8) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden, der Titel ist in deutscher und englischer Sprache anzugeben. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit auch in einer anderen Fremdsprache angefertigt werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die oder den Studierenden,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des gewählten Betreuers,

3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 11 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer Fremdsprache nach Satz 2 ist rechtzeitig vor der Ausgabe des Themas und unter Angabe der Betreuerin oder des Betreuers beim Prüfungsausschuss vorzulegen. In den Fällen von Satz 2 ist der Masterarbeit eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.

(9) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort, in Kooperation mit einem betreuungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs, von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat.

(10) Die oder der Studierende hat die Masterarbeit fristgemäß über die zur Verfügung gestellte Plattform elektronisch einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(11) Die Masterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs Informatik der RPTU sein.

(12) Zur endgültigen Bewertung der Masterarbeit erstellen die Gutachterinnen und Gutachter Gutachten. Die Gutachten enthalten insbesondere Angaben über die Eigenständigkeit der Bearbeitung des Themas, die erzielten Ergebnisse, den didaktischen Aufbau der Masterarbeit sowie über das Abhalten des Kolloquiums (Absatz 14). Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Masterarbeit. Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Bei erheblichen Zweifeln an der selbstständigen Anfertigung der Masterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Studierenden und den Gutachterinnen und Gutachtern, ob eine Täuschung im Sinne des § 19 Absatz 3 vorliegt.

(13) Ist das Modul Masterarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitgeteilt. Nach Zugang der Mitteilung hat die oder der Studierende innerhalb von vier Wochen einen Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas an den Prüfungsausschuss zu stellen. Falls kein Antrag gestellt wird oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Masterarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Moduls Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(14) Das Kolloquium ist eine Teilleistung der schriftlichen Masterarbeit und soll spätestens vier Wochen nach der Abgabe der schriftlichen Masterarbeit stattfinden. Das Kolloquium wird von den Gutachterinnen oder Gutachtern abgenommen. Es besteht aus einem Vortragsteil (20 Minuten) und einer fachwissenschaftlichen Diskussion (30 bis 45 Minuten) zum Thema der Masterarbeit.

§ 17 Bewertung und Notenbildung

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Masterarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Modulnote errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen; im Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Note des Moduls Masterarbeit ergibt sich aus § 16 Absätze 11 bis 14.

(4) Die Note der Masterprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang 1. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Masterprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Masterprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

(6) Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.

§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen sind, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.

(3) Im Falle einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber

entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens unverzüglich nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung den Verzicht gemäß § 19 Absatz 8 erklärt hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Absatz 3 beruht.

(4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Nicht besetzt.

(6) Nicht besetzt.

(7) Eine nicht bestandene Wahlmodulprüfung kann ohne Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten durch eine andere Wahlmodulprüfung ersetzt werden. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen.

(8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.

(9) Das Ablegen von Wiederholungsprüfungen im Rahmen einer Hochschulkoooperation an einer anderen Hochschule ist nur mit vorhergehender Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Anerkennungsbeauftragten erlaubt, sei es durch ein Learning Agreement oder in anderer geeigneter Form.

(10) Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.

(11) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 16 Absatz 13.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:

1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
5. die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt das Prüfungsamt im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, beim Prüfungsamt vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen vom Prüfungsamt in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail oder des Faxes nachgefordert werden. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen

auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attests ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Masterprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis Bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der RPTU ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen

Für die Einhaltung von Fristen (Melde- und Wiederholungsfristen) werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern,
6. betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, dualen oder weiterbildenden Studiums oder
7. die nachweisliche maßgebliche Beteiligung an Unternehmensgründungen im Sinne des § 2 Absatz 9 HochSchG bis zu zwei Semestern.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und dem Prüfungsamt vorzulegen.

§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind. Für die bestandene Masterprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.

(2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist diese Prüfung sowie die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Das endgültige Nichtbestehen ist der oder dem Studierenden schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen.

(3) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Masterarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an das Prüfungsamt zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung anerkannt, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(5) Nach bestandener Masterprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde, beides in deutscher und englischer Sprache, ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(7) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Masterprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Masterurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 23 Zusatzleistungen

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Masterprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus Masterstudiengängen ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 24 Informationsrecht

(1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.

(2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung der oder dem Studierenden Einsicht in ihre oder seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist beim Prüfungsamt spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern Ort und Zeit der Einsichtnahme. Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.

(3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme und geben diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

(4) Können Studierende den Einsichtnahmetermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist beim Prüfungsamt spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnahmetermins zu stellen. Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.

(5) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Masterarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist eine Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RPTU in Kraft und gilt für Personen, die ab dem Wintersemester 2025/2026 in den Masterstudiengang Informatik erst- oder wiedereingeschrieben werden.

(2) Ab dem Prüfungszeitraum für das Wintersemester 2025/2026 gilt diese Ordnung ebenfalls für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2025/2026 in den Masterstudiengang Informatik erst- oder wiedereingeschrieben haben.

Kaiserslautern, den 17.11.2025

Der Dekan des Fachbereichs Informatik der RPTU

Prof. Dr. Christoph Garth

Anhang 1: Pflicht- und Wahlmodule im Masterstudiengang Informatik; zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag“¹ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung“² und deren Auslegungshinweisen in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§ 12 Absatz 6) und das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs Informatik haben in mindestens zwei Gebieten der Informatik den Stand der Forschung kennengelernt und dabei die Kompetenz erworben, den Stand der Technik weiterzuentwickeln. In einer frei definierbaren Ergänzung können nach individueller Planung der Studierenden unter anderem Module aus weiteren Vertiefungen der Informatik oder aber Module anderer Fachbereiche gewählt werden. Das Nähere regelt der Anhang 1.

Zu erbringende Leistungen:

Der Masterstudiengang Informatik besteht aus den in § 5 Absatz 1 Satz 3 genannten Abschnitten mit insgesamt mindestens 120 Leistungspunkten.

Module, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiums Informatik geprüft und eingebracht wurden, dürfen nicht erneut im Rahmen des Masterstudiums absolviert werden. Dies betrifft insbesondere auch Module im Bereich „Grundlagen“ in den Vertiefungen, die prinzipiell auch schon in den Bachelor vorgezogen werden dürfen.

Für die meisten Abschnitte des Studiengangs ist nur eine untere Schranke von Leistungspunkten vorgegeben. Eine obere Schranke ergibt sich für einen Abschnitt implizit durch die unteren Schranken der anderen Abschnitte und die Gesamtanzahl von 120 Leistungspunkten für das Masterstudium, die nicht oder nur unwesentlich überschritten werden darf.

In den Abschnitten „Theoretische Informatik“, „Formale Grundlagen“, „Vertiefung 1“, „Vertiefung 2“ und „Ergänzung“ sind im Umfang von insgesamt mindestens 56 Leistungspunkten Module auf Masterniveau einzubringen, für deren erfolgreichen Abschluss Prüfungsleistungen zu bestehen sind; im Umfang der verbleibenden Leistungspunkte dürfen in diese Abschnitte Module auf Masterniveau eingebracht werden, für deren erfolgreichen Abschluss lediglich Studienleistungen zu bestehen sind.

Module „auf Masterniveau“ sind alle entsprechend im Modulhandbuch gekennzeichneten Module.

¹ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.11.2024 in der jeweils geltenden Fassung

² Landesverordnung vom 28.06.2018 in der jeweils geltenden Fassung

- **≥8 LP Theoretische Informatik:** Dieser Abschnitt dient dazu, Abstraktionsverfahren und formale Methoden der Informatik unabhängig von einer gewählten Vertiefungsrichtung zu studieren. Die dabei erworbenen Kompetenzen sind in jeder Vertiefung der Informatik hilfreich. Dabei sollen im Gegensatz zum Bachelorstudiengang Informatik überwiegend Module gewählt werden, die an den Stand der Forschung heranzuführen.
- **≥8 LP Formale Grundlagen:** Dieser Abschnitt verfolgt ähnliche Ziele hinsichtlich der Fähigkeiten und Kompetenzen wie der Abschnitt Theoretische Informatik, erlaubt aber bei den Inhalten außer den Inhalten der Theoretischen Informatik auch Inhalte anderer mathematischer/ingenieurwissenschaftlicher Grundlagenbereiche (z.B. Algebra, Mathematische Modellierung, Stochastik/Statistik, Elektrotechnik, Maschinenbau), die in einer Vertiefung oder Anwendung der Informatik grundlegend sind.
- **≥28 LP Vertiefung 1:** In diesem Abschnitt erlernen die Studierenden vertiefte Kenntnisse in einem Gebiet der Informatik, die sie dazu befähigen, den Stand der Forschung auf diesem Gebiet weiterentwickeln zu können. In dieser Vertiefung müssen mindestens ein Projekt und mindestens ein Seminar gewählt werden. Ferner müssen im Umfang von mindestens 16 Leistungspunkten Module eingebracht werden, für deren erfolgreichen Abschluss Prüfungsleistungen zu bestehen sind. Wird die Vertiefung „Data Science“ im Abschnitt „Vertiefung 1“ gewählt, müssen in allen Unterabschnitten Module im jeweils angegebenen Mindestumfang erfolgreich abgeschlossen werden, um den Abschnitt „Vertiefung 1“ erfolgreich abzuschließen.
- **≥12 LP Vertiefung 2:** Dieser Abschnitt verfolgt dieselben Ziele wie die erste Vertiefung, jedoch ist die Wahl von Seminaren und Projekten optional. Im Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten müssen Module eingebracht werden, für deren erfolgreichen Abschluss Prüfungsleistungen zu bestehen sind. Die im Abschnitt Vertiefung 2 gewählte Vertiefung muss sich von der im Abschnitt Vertiefung 1 gewählten Vertiefung unterscheiden. Die Vertiefung „Data Science“ darf nicht im Abschnitt Vertiefung 2 belegt werden.
- **≤34 LP Ergänzung:** Dieser Wahlbereich kann unterschiedliche Ziele verfolgen. Unter anderem können Module aus weiteren Vertiefungen der Informatik und Module aus dem Studienangebot anderer Fachbereiche der RPTU (jedoch keine Importmodule aus dem Fachbereich Informatik) gewählt werden. Im zweiten Fall soll eine Anwendung der Informatik betont werden. Falls im Abschnitt „Ergänzung“ Module aus dem Studienangebot anderer Fachbereiche der RPTU gewählt werden, dürfen Module aus Bachelorstudiengängen anderer Fachbereiche der RPTU maximal im Umfang von 10 Leistungspunkten eingebracht werden. Ferner dürfen maximal 8 Leistungspunkte an Modulen zur überfachlichen Qualifikation (z.B. Persönlichkeitsentwicklung, gesellschaftlich/ethische Aspekte der Informatik, Erwerb von Fremdsprachen usw.) eingebracht werden; hierbei dürfen bei Modulen zum Erwerb von Fremdsprachen insgesamt maximal 6 Leistungspunkte und pro erreichtem Sprachniveau maximal 3 Leistungspunkte eingebracht werden. Das Nähere regelt die Tabelle des Anhangs 1.

30 LP Abschlussarbeit: Mit der Masterarbeit zeigen die Studierenden, dass sie den Stand der Forschung in der Informatik weiterentwickeln können. In der Masterarbeit muss dementsprechend eine Aufgabenstellung bearbeitet werden, die eine aktuelle Fragestellung der Informatik behandelt. Nach einer Einordnung dieser Fragestellung in den Stand der Technik soll diese entweder mit analytischen oder experimentellen Ergebnissen beantwortet werden. Die Fragestellung und die erarbeiteten Ergebnisse werden in einem Kolloquium präsentiert.

Vertiefungen in der Informatik

Die zur Auswahl stehenden Vertiefungen der Informatik sind folgendermaßen gegliedert. Zu jeder Vertiefung können thematisch zusammenhängende Module in Unterabschnitten gegliedert werden. In den Unterabschnitten kann gefordert werden, dass hiervon eine minimale Zahl an Leistungspunkten erbracht werden müssen. Sowohl einzelne Module als auch Unterabschnitte können mit dem Vermerk als Pflichtmodule bzw. Pflichtabschnitte gekennzeichnet werden und müssen in diesen Fällen von den Studierenden dieser Vertiefung absolviert werden. Ein Unterabschnitt gilt dabei als absolviert, wenn eine Mindestzahl an Leistungspunkten aus diesem Abschnitt absolviert wurde.

Im Abschnitt „Vertiefung 1“ sind die folgenden Vertiefungen 1. bis 8. mit ihren Unterabschnitten wählbar. Im Abschnitt „Vertiefung 2“ sind die folgenden Vertiefungen 1. bis 7. mit ihren Unterabschnitten wählbar.

1. Algorithmik und Deduktion

- a. Grundlagen
- b. Algorithmen
- c. Programmsemantik und Deduktion
- d. Seminare
- e. Projekte

2. Software Engineering

- a. Grundlagen
- b. Software-Prozesse
- c. Sichere und zuverlässige Systeme
- d. Programmiermethodik und Sprachen
- e. Seminare
- f. Projekte

3. Verteilte und Vernetzte Systeme

- a. Grundlagen
- b. Kommunikationsprotokolle
- c. Leistungs- und Sicherheitsanalyse
- d. Seminare
- e. Projekte

4. Eingebettete Systeme und Robotik

- a. Grundlagen
- b. Robotik
- c. Modellbasierter Entwurf
- d. Systemarchitektur
- e. Seminare
- f. Projekte

5. Visualisierung und Wissenschaftliches Rechnen

- a. Grundlagen
- b. Geometrische Modellierung
- c. Wissenschaftliche Visualisierung
- d. Scientific Computing
- e. Höchstleistungsrechnen
- f. Seminare
- g. Projekte

6. Informationssysteme

- a. Grundlagen (≥ 8 LP) [Pflichtabschnitt]
- b. Verteilte Informationssysteme
- c. Modellierung, Suche und Mining
- d. Seminare
- e. Projekte

7. Intelligente Systeme

- a. Grundlagen
- b. Modelle komplexer Systeme
- c. Datenanalyse und Maschinelles Lernen
- d. Seminare
- e. Projekte

8. Data Science

- a. Machine Learning und Data Analytics (≥ 8 LP) [Pflichtabschnitt]
- b. Visualisierung (≥ 4 LP) [Pflichtabschnitt]
- c. Datenbanksysteme und Data Mining (≥ 4 LP) [Pflichtabschnitt]
- d. Seminare
- e. Projekte

Modulname	LP	Importno- dul	Gewich- tung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungs- vorleis- tung ³	Teilleis- tung ³	Prüfungsform und -dauer
Abschnitt: Theoretische Informatik	≥8						
Wahlmodule							
Wahl von Modulen im Umfang von mindestens 8 LP zu Vorlesungen mit Übungen aus der Theoretischen Informatik ⁴	≥8	nein	LP ⁵	je nach Wahl	je nach Wahl	nein	je nach Wahl ⁶
Abschnitt: Formale Grundlagen	≥8						
Wahlmodule							
Wahl von Modulen im Umfang von mindestens 8 LP zu Vorlesungen oder Vorlesungen mit Übungen aus der Theoretischen Informatik oder anderen mathematisch/ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenbereichen (z.B. Algebra, Mathematische Modellierung, Stochastik/Statistik, Elektrotechnik, Maschinenbau) ⁴ Nicht gewählt werden dürfen Module, die im Abschnitt „Theoretische Informatik“ des Masterstudiengangs Informatik eingebracht werden.	≥8	je nach Wahl	LP ⁵	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl ⁶
Abschnitt: Vertiefung 1	≥28						
Wahlmodule							
Wahl von Modulen im Umfang von mindestens 16 LP zu Vorlesungen oder Vorlesungen mit Übungen aus der gewählten Vertiefung ¹⁴	≥16	nein	LP ⁵	je nach Wahl	je nach Wahl	nein	je nach Wahl ⁶
Wahl eines Seminars (4 LP) aus dem Seminarbereich der Vertiefung ¹⁴	4	nein	0	erforderlich	-	nein	-
Wahl eines Projekts (8 LP) aus dem Projektbereich der Vertiefung ¹⁴	8	nein	0	erforderlich	-	nein	-

³ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

⁴ Der Fachbereichsrat Informatik beschließt die wählbaren Module vor Beginn des jeweiligen Semesters. Diese sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

⁵ Die Noten der einzelnen Module gehen gewichtet mit den im jeweiligen Modul erworbenen Leistungspunkten in die Berechnung der Note der Masterprüfung ein.

⁶ Die Prüfungsform und -dauer der gewählten Module ist dem Modulhandbuch zu entnehmen. Falls der Modulhandbucheintrag mehrere Prüfungsformen ermöglicht, so gibt die Prüferin oder der Prüfer die Prüfungsform und -dauer zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

Modulname	LP	Importmo- dul	Gewich- tung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungs- vorleis- tung ³	Teilleis- tung ³	Prüfungsform und -dauer
Abschnitt: Vertiefung 2	≥12						
Wahlmodule							
Wahl von Modulen im Umfang von mindestens 12 LP zu Vorlesungen oder Vorle- sungen mit Übungen aus der gewählten Vertiefung 2; in diesen Abschnitten kön- nen darüber hinaus auch Seminare oder Projekte aus der gewählten Vertiefung 2 eingebracht werden ⁴ .	≥12	nein	LP ⁵	je nach Wahl	je nach Wahl	nein	je nach Wahl ⁶
Abschnitt: Ergänzung	≤ 34						
Wahlmodule							
Wahl von Modulen im Umfang der verbleibenden LP Gewählt werden dürfen 1. Module aus anderen als den in den Abschnitten „Vertiefung 1“ und „Vertie- fung 2“ gewählten Informatik-Vertiefungen und 2. Module aus dem Studienangebot anderer Fachbereiche der RPTU (nicht wählbar sind Importmodule aus dem Fachbereich Informatik). Falls Module aus dem Studienangebot anderer Fachbereiche der RPTU gewählt werden, dürfen Module aus Bachelorstudiengängen anderer Fachbereiche der RPTU maximal im Umfang von 10 Leistungspunkten eingebracht werden. Nicht wählbar sind Module, die vom Fachbereichsrat Informatik vor Beginn des jeweiligen Semesters ausgeschlossen und bekannt gegeben werden. Nicht ge- wählt werden dürfen Module, die in anderen Abschnitten in den Masterstudien- gang Informatik eingebracht werden.	je nach Wahl	je nach Wahl	LP ⁵	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl ⁶
Wahl von Modulen zur überfachlichen Qualifikation (z.B. Persönlichkeitsentwick- lung, gesellschaftlich/ethische Aspekte der Informatik, Erwerb von Fremdspra- chen usw.); hierbei dürfen bei Modulen zum Erwerb von Fremdsprachen insge- samt maximal 6 LP und pro erreichtem Sprachniveau maximal 3 LP eingebracht werden ⁴ .	≤8	je nach Wahl	0	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl ⁶

Modulname	LP	Importmo- dul	Gewich- tung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungs- vorleis- tung ³	Teilleis- tung ³	Prüfungsform und -dauer
Abschnitt: Abschlussarbeit	30						
Pflichtmodul							
Masterarbeit	30	nein	30	nein	nein	Kolloquium	Masterarbeit

Anhang 2: Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Das hier beschriebene Eignungsfeststellungsverfahren dient der Ermittlung der fachlichen Eignung einer Studienbewerberin oder eines Studienbewerbers zur Aufnahme in den Masterstudiengang „Informatik“.

(2) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird vom Prüfungsausschuss der Masterstudiengänge des Fachbereichs Informatik aufgrund von Bewerbungen von Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern durchgeführt. Dazu wird auf den Internetseiten des Fachbereichs das Bewerbungsverfahren insbesondere mit Nennung von Bewerbungsfristen bekannt gegeben.

(3) Die Eignung einer Studienbewerberin oder eines Studienbewerbers wird anhand folgender Unterlagen beurteilt, die dem Antrag auf Einschreibung in deutscher oder englischer Sprache beiliegen müssen:

1. ein Abschlusszeugnis des vorangegangenen Studiums, aus dem die Abschlussnote und die erbrachten Leistungen hervorgehen (beispielsweise in Form eines Academic Transcript, Transcript of Records) oder entsprechende Leistungsnachweise des vorausgegangenen Studiums und ggf. weitere Unterlagen,
2. eine Beschreibung der Inhalte der gemäß Nummer 1 nachgewiesenen Leistungen,
3. eine Stellungnahme mit Beweggründen für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums und Erläuterung der Studienziele und
4. eine Darstellung des beruflichen und persönlichen Werdegangs, ggf. mit Erläuterung praktischer Kenntnisse und Erfahrungen.

Falls ein an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an der RPTU abgeschlossenes Bachelorstudium vorliegt, sind nur die in Nummer 1, 3 und 4 beschriebenen Unterlagen erforderlich.

(4) Das Eignungsfeststellungsverfahren des Masterstudiengangs Informatik besteht aus zwei Schritten:

1. In der Gleichwertigkeitsprüfung wird das vorausgegangene Hochschulstudium der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers in Umfang, Inhalt und Ausrichtung mit dem zugehörigen Bachelorstudium in Informatik der RPTU verglichen. Bei mindestens gleichwertigem Abschluss ist die Gleichwertigkeitsprüfung bestanden. Andernfalls kann der Prüfungsausschuss der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber fehlende Studien- und Prüfungsleistungen aus dem zugehörigen Bachelorstudium über maximal 30 Leistungspunkte auferlegen, die als Auflagen gemäß § 2a zu erbringen sind. Ist eine Gleichwertigkeit auch mit Auflagen nicht herzustellen, so ist die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nicht für das Masterstudium in Informatik geeignet.

Die Gleichwertigkeit zum Bachelorstudium Informatik ist gegeben, wenn Bewerberinnen und Bewerber Studien- und Prüfungsleistungen aus diesen drei Pflichtabschnitten des Bachelorstudiums Informatik nachweisen können:

- mindestens 30 Leistungspunkte im Bereich „Theoretische Grundlagen“
 - mindestens 30 Leistungspunkte im Bereich „Software-Entwicklung“
 - mindestens 30 Leistungspunkte im Bereich „Informatiksysteme“
2. Die Prüfung der fachlichen Eignung erfolgt aufgrund folgender Beurteilungskriterien:
 - Kenntnisse der englischen Sprache (gemäß § 2 Absatz 6 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der RPTU),
 - erworbene Kompetenzen im vorausgegangenen Studium und
 - praktische Kenntnisse und Erfahrungen, die dem Masterstudium förderlich sind.

(5) Die Feststellung der Eignung einer Studienbewerberin oder eines Studienbewerbers resultiert in einer abschließenden Bewertung, die entweder „geeignet“ oder „nicht geeignet“ lautet. Ist die Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers aufgrund der Bewerbungsunterlagen nicht feststellbar, kann der Prüfungsausschuss weitere Unterlagen nachfordern oder die Studienbewerberin oder den Studienbewerber zu einem Vorstellungsvortrag vor dem Prüfungsausschuss auffordern.

(6) Ein Eignungsfeststellungsverfahren, das mit der Bewertung „nicht geeignet“ beendet wurde, darf frühestens nach einem Jahr wiederholt werden.

(7) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber erhält einen schriftlichen Bescheid über das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens mit entsprechender Rechtsbehelfsbelehrung. Über die durchgeführten

Eignungsfeststellungsverfahren wird eine Niederschrift angefertigt. Für die Akteneinsicht gilt § 24 entsprechend.

Neunundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 17.11.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche Bauingenieurwesen, Biologie, Chemie, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Maschinenbau und Verfahrenstechnik, Mathematik, Physik, Raum- und Umweltplanung, Sozialwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 29.10.2025 unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrkräftebildung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 12.11.2025 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 14.11.2025, Az.: 4/PO-Lehramt-2025-054, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 29.07.2019 (Verköndungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 112), zuletzt geändert durch Ordnung vom 01.07.2024 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 6 vom 18.07.2024, S. 36, 40), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 3a Satz 2 wird nach den Wörtern „Zentrums für“ das Wort „Lehrerbildung“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen
(1) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von nicht bestanden Prüfungen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der RPTU in der jeweils geltenden Fassung.
(2) Schulpraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen der §§ 8 und 9 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, werden im Benehmen mit dem Landesprüfungsamt für das Lehramt an Schulen auf die Dauer der nach § 5 Absatz 3b erforderlichen schulpraktischen Ausbildung angerechnet.“
3. In § 7 Absatz 2 Satz 7 werden nach den Wörtern „Nachteilsausgleich ist schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 5 wird nach den Wörtern „Zentrums für“ das Wort „Lehrerbildung“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.
 - ii. In Satz 7 wird nach den Wörtern „Zentrum für“ das Wort „Lehrerbildung“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird nach den Wörtern „Zentrums für“ das Wort „Lehrerbildung“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 7 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 letzter Satz werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - b) In Absatz 9 letzter Satz wird nach den Wörtern „Zeitpunkt des“ das Wort „Zugangs“ durch das Wort „Eingangs“ ersetzt.
6. In § 12 Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort und der Angabe „Artikel 4“ das Wort und die Angabe „Absatz 1-4“ durch das Wort und die Angabe „Absätze 1 – 4“ ersetzt.

7. In der Fußnote 1 zu § 12 Absatz 8 wird die Angabe „07.12.2017“ durch die Wörter und Angabe „21.11.2024 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
8. In der Fußnote 2 zu § 12 Absatz 8 werden nach der Angabe „28.06.2018“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt
9. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 4 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
 - ii. In Satz 5 werden nach den Wörtern „Ende der Bearbeitungsfrist“ die Wörter „schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - b) Absatz 13 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 1 werden nach den Wörtern „Fachprüfungsausschuss schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - ii. In Satz 2 werden nach den Wörtern „Nach Zugang“ die Wörter „des Schreibens“ durch die Wörter „der Mitteilung“ ersetzt.
10. In § 18 Absatz 9 wird vor dem Wort „Zustimmung“ das Wort „schriftlicher“ gestrichen.
11. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - c) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
12. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „bedingt waren durch“ wird das Zeichen „:“ gestrichen.
 - b) In Nummer 5 wird nach den Wörtern „zwei Semestern“ das Wort „oder“ durch das Zeichen „;“ ersetzt.
 - c) In Nummer 6 wird das Wort und das Zeichen „berufsintegrierenden,“ gestrichen und nach dem Wort „Studiums“ das Zeichen „;“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - d) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
„7. die nachweisliche maßgebliche Beteiligung an Unternehmensgründungen im Sinne des § 2 Absatz 9 HochSchG bis zu zwei Semestern.“
13. § 21 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird vor dem Wort „Bescheid“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 3 wird folgender letzter Satz angefügt: „Das endgültige Nichtbestehen ist der oder dem Studierenden schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen.“
14. In § 24 Absätze 2 und 4 wird jeweils folgender letzter Satz eingefügt: „Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.“
15. Anhang 2 wird wie folgt neu gefasst: „

Anhang 2: Sonderregelung Universitätsverbund Südwest

Sonderregelung für Studierende im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität des Saarlandes, der Universität Koblenz-Landau, der Universität Trier und der Technischen Universität Kaiserslautern (Universitätsverbund Südwest).

Für Studierende, die im Rahmen des Universitätsverbundes Südwest sowohl an der RPTU in Kaiserslautern als auch an einer anderen Hochschule für einen lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang (an der Universität des Saarlandes in einem lehramtsbezogenen Studiengang) eingeschrieben sind, gelten folgende Sonderregelungen:

Einschreibung an der RPTU in Kaiserslautern als Ersthochschule	Einschreibung an einer anderen Universität als Ersthochschule
Ergänzend zu § 2 Abs. 1 gilt: Die Studierenden haben bei der Einschreibung unter Angabe des Studienganges nachzuweisen, dass sie an einer Hochschule des Universitätsverbundes Südwest für einen lehramtsbezogenen Studiengang eingeschrieben sind, und zu erklären, dass die RPTU in Kaiserslautern Ersthochschule sein soll.	Abweichend von § 1 Abs. 4 gilt: Sofern die Ersthochschule eine rheinland-pfälzische Universität ist, verleiht diese den akademischen Grad „Bachelor of Education“ (B.Ed.). Studierenden, die als Ersthochschule die Universität des Saarlandes gewählt haben, wird der akademische Grad eines „Bachelor of Education (B.Ed.)“ nicht verliehen.
Abweichend von § 5 Abs. 1 gilt: Das lehramtsbezogene Studium an der RPTU in Kaiserslautern umfasst das Studium eines von dem oder der Studierenden gemäß § 5 Abs. 3 zu wählenden Faches, des Faches Bildungswissenschaften und die vorgeschriebenen schulischen Praktika.	Ergänzend zu § 2 Abs. 1 gilt: Die Studierenden haben bei der Einschreibung unter Angabe des Studienganges nachzuweisen, dass sie an einer Hochschule des Universitätsverbundes Südwest für einen lehramtsbezogenen Studiengang eingeschrieben sind, und zu erklären, welche Hochschule Ersthochschule sein soll.
Abweichend von § 5 Abs. 1 gilt: Das lehramtsbezogene Studium an der RPTU in Kaiserslautern umfasst das Studium eines von dem oder der Studierenden gemäß § 5 Abs. 3 zu wählenden Faches, des Faches Bildungswissenschaften und die vorgeschriebenen schulischen Praktika.	Abweichend von § 5 Abs. 1 gilt: Das lehramtsbezogene Studium an der RPTU in Kaiserslautern umfasst das Studium eines von der oder dem Studierenden gemäß § 5 Abs. 3 zu wählenden Faches.

Einschreibung an der RPTU in Kaiserslautern als Ersthochschule	Einschreibung an einer anderen Universität als Ersthochschule
Ergänzend zu § 5 Abs. 3 Satz 2 gilt: Das an der anderen Universität studierte Fach darf nicht an der RPTU in Kaiserslautern angeboten werden. Die Zulässigkeit einer Fächerkombination wird durch § 2 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehramter vom 12. September 2007, in der jeweils geltenden Fassung, geregelt.	Ergänzend bzw. abweichend von § 5 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 2 gilt: Die Zulässigkeit einer Fächerkombination wird durch § 2 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehramter vom 12. September 2007, in der jeweils geltenden Fassung, geregelt. Falls die Universität des Saarlandes als Ersthochschule gewählt wurde, ist bereits bei der Einschreibung ein lehramtsbezogener Schwerpunkt zu wählen.
	Abweichend von § 5 Abs. 2 und 3b gilt: Für Studierende, die als Ersthochschule die Universität des Saarlandes gewählt haben, ist die Teilnahme an einem Schulpraktikum (4 LP) erforderlich, soweit es nicht im lehramtsbezogenen Masterstudiengang erbracht wird.
	Abweichend von § 11 Abs. 12 und 14 gilt: Für Studierende, die als Ersthochschule die Universität des Saarlandes gewählt haben, gelten die Fristen für das Erbringen der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen nicht.
	Abweichend von § 16 gilt: Für Studierende, die als Ersthochschule eine andere Universität als die RPTU in Kaiserslautern gewählt haben, ist die Anfertigung einer Bachelorarbeit an der RPTU in Kaiserslautern nicht verpflichtend.

Einschreibung an der RPTU in Kaiserslautern als Ersthochschule	Einschreibung an einer anderen Universität als Ersthochschule
Abweichend von § 19 Abs. 8 Satz 1 gilt: Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gegenüber den zuständigen Fachprüfungsausschüssen den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren des an der RPTU in Kaiserslautern studierten Faches oder der an der RPTU in Kaiserslautern studierten Fächerkombination erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten.	Abweichend von § 19 Abs. 8 Satz 1 gilt: Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gegenüber den zuständigen Fachprüfungsausschüssen den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren des an der RPTU in Kaiserslautern studierten Faches erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten.
Abweichend von § 21 gilt: Sofern die Zweithochschule eine rheinland-pfälzische Universität ist, wird das Bachelorzeugnis, die Bachelorurkunde und das Diploma Supplement nach Vorlage eines Nachweises dieser Universität von der RPTU in Kaiserslautern ausgestellt. Der Nachweis muss Angaben darüber enthalten, dass alle notwendigen Leistungen, die in dem an der Zweithochschule studierten Fach für einen erfolgreichen Abschluss notwendig sind, erbracht wurden. Darüber hinaus muss der Nachweis eine Fachnote und eine Angabe über das Datum der letzten Leistung enthalten. Wenn die Zweithochschule die Universität des Saarlandes ist, so bestätigt diese für das bei ihr studierte Fach durch eine Bescheinigung, dass 65 Leistungspunkte, beim lehramtsbezogenen Schwerpunkt berufsbildende Schulen 40 Leistungspunkte erbracht worden sind. Die Bescheinigung hat ferner die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, die erzielten Noten, die Leistungspunkte, die Fachnote sowie das Datum der letzten Leistung zu enthalten. Das von der RPTU in Kaiserslautern auszustellende Bachelorzeugnis enthält einen Hinweis, dass ein Fach des lehramtsbezogenen Bachelorstudienganges an der Zweithochschule im Rahmen des Universitätsverbundes Südwest studiert und abgeschlossen wurde. Wird die Bachelorarbeit nicht an der RPTU in Kaiserslautern angefertigt, wird das Zeugnis von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches unterzeichnet.	Abweichend von § 21 gilt: Studierende erhalten anstelle eines Zeugnisses, einer Urkunde und eines Diploma Supplement ein Transcript of Records, welches die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, deren Noten, die erreichten Leistungspunkte sowie die Fachnote in dem studierten Fach enthält. Eine Gesamtnote wird nicht gebildet.

dem das an der RPTU in Kaiserslautern nach § 5 Abs. 3 studierte Fach zuzuordnen ist	
Einschreibung an der RPTU in Kaiserslautern als Ersthochschule	Einschreibung an einer anderen Universität als Ersthochschule
Abweichend von § 21 Abs. 5 gilt: Wird die Bachelorarbeit nicht an der RPTU in Kaiserslautern angefertigt, wird die Bachelorurkunde von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches unterzeichnet, dem das an der RPTU in Kaiserslautern nach § 5 Abs. 3 studierte Fach zuzuordnen ist.	
Abweichend von § 21 Abs. 6 gilt: Wird die Bachelorarbeit nicht an der RPTU in Kaiserslautern angefertigt, wird das Diploma Supplement von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches unterzeichnet, dem das an der RPTU in Kaiserslautern nach § 5 Abs. 3 studierte Fach zuzuordnen ist.	

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 17.11.2025

Der Dekan des Fachbereichs Bauingenieurwesen

Der Dekan des Fachbereichs Biologie

Prof. Dr.-Ing. Karsten Körkemeyer

Prof. Dr. rer. nat. Stefan Kins

Der Dekan des Fachbereichs Chemie

Der Dekan des Fachbereichs
Elektrotechnik und Informationstechnik

Prof. Dr. Antonio Pierik

Prof. Dr.-Ing. Daniel Görges

Der Dekan des Fachbereichs Informatik

Der Dekan des Fachbereichs
Maschinenbau und Verfahrenstechnik

Prof. Dr. rer. nat. Christoph Garth

Prof. Dr. rer. nat. Roland Ulber

Die Dekanin des Fachbereichs Mathematik

Der Dekan des Fachbereichs Physik

Prof. Dr. Claudia Redenbach

Prof. Dr. Artur Widera

Die Dekanin des Fachbereichs
Raum- und Umweltplanung

Der Dekan des Fachbereichs
Sozialwissenschaften

Prof. Dr.-Ing. habil. Karina Pallagst

Prof. Dr. Michael Fröhlich

Der Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Florian Sahling

Dreißigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 17.11.2025 – Anhänge Informatik

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 29.10.2025 unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrkräftebildung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 12.11.2025 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 14.11.2025, Az.: 4/PO-Lehramt-2025-051, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 29.07.2019 (Verköndungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 112), zuletzt geändert durch Ordnung vom 01.07.2024 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 6 vom 18.07.2024, S. 36, 40), wird wie folgt geändert:

1. Anhang 1 Informatik wird wie folgt neu gefasst:

„Informatik

Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit den Schwerpunkten Lehramt an Realschulen plus, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS)

- (1) Das Fach Informatik kann an der RPTU in Kaiserslautern für die Lehramter an Realschulen plus (RS plus), an Gymnasien (GYM) oder an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 2) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Informatik ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester und im Sommersemester möglich ist.
- (3) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

Lehramt an Realschulen plus

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS ¹	LP	Studienleistungen ²	Prüfungs- vorleistung ²	Prüfung Form und Dauer	Gewichtung Gewichtung	Bemerkungen
Modul 1: Formale Grundlagen der Informatik									
Mathematik für Informatiker: Lineare Algebra	Vorlesung mit Übung	P	2V + 2Ü	4	Übungs- schein	-	-	-	-
Logik und Semantik von Programmiersprachen	Vorlesung mit Übung	P	3V + 2Ü	6	Übungs- schein	erforderlich	Klausur (90-120 Min.)	-	
Modul 2: Grundlagen der Fachdidaktik Informatik									
Fachdidaktische Grundlagen der Informatik	Vorlesung mit Übung	P	2V + 3Ü	6	Übungs- schein	erforderlich	mündliche Prüfung (20-30 Min.)	-	-
Modul 3: Grundlagen der Programmierung									
Konzepte der Programmierung	Vorlesung mit Übung	P	4V + 4Ü	10	Übungs- schein	erforderlich	Klausur (150-180 Min.)	-	-
Modul 4: Algorithmen und Datenstrukturen									
Algorithmen und Datenstrukturen	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungs- schein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	-	-
Modul 5: Programmierpraktikum									
Programmieren und Modellieren	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	6	Testat	-	-	-	-

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS¹	LP	Studienleistungen²	Prüfungs- vorleistung²	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewich- tung	
Modul 6: Informationssysteme							Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8		
Informationssysteme	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungs- schein	erforderlich	Klausur (120–150 Min.)	-	-
Modul 7: Informatik und Gesellschaft							Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: -		
Informatik und Gesellschaft	Vorlesung	P	2	3	Hausarbeit	-	-	-	-
Modul 8: Grundlagen der technischen Informatik							Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8		
Digitaltechnik und Rechnerarchitektur	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungs- schein	erforderlich	Klausur (120–150 Min.)	-	-
Modul 9: Grundlagen der theoretischen Informatik							Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6		
Formale Sprachen und Berechenbarkeit	Vorlesung mit Übung	P	3V + 2Ü	6	Übungs- schein	erforderlich	Klausur (90–120 Min.)	-	-

Übergangsregelungen:

- 1. Die vorliegende Fassung des fachspezifischen Anhangs „Informatik“ für das Lehramt an Realschulen plus findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/2026 in das Fach Informatik des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs erst- oder wiedereingeschrieben werden.
- 2. Studierende, welche das Studium des Faches Informatik vor dem Wintersemester 2025/2026 begonnen haben, studieren das Fach Informatik nach den Regelungen der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 29.07.2019, zuletzt geändert durch die 28. Ordnung vom 01.07.2024. Sie haben die Möglichkeit, bis zum 31.01.2026 zu beantragen, dass sie in die Regelungen der vorliegenden Fassung des fachspezifischen Anhangs „Informatik“ für das Lehramt an Realschulen plus überführt werden. Der Antrag auf Überführung ist schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU beim Prüfungsamt Kaiserslautern einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich.

¹ V: Vorlesung, Ü: Übung

² Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Testaten, Referaten, Hausarbeiten und Praktika. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Lehramt an Gymnasien

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS ¹	LP	Studienleistungen ²	Prüfungs- vorleistung ²	Prüfung Form und Dauer	Gewichtung	Bemerkungen
Modul 1: Formale Grundlagen der Informatik									
Mathematik für Sozioinformatik: Lineare Algebra	Vorlesung mit Übung	P	2V + 2Ü	10	Übungs- schein	-	-	-	-
Logik und Semantik von Programmiersprachen	Vorlesung mit Übung	P	3V + 2Ü	6	Übungs- schein	erforderlich	Klausur (90-120 Min.)	-	
Modul 2: Grundlagen der Fachdidaktik Informatik									
Fachdidaktische Grundlagen der Informatik	Vorlesung mit Übung	P	2V + 3Ü	6	Übungs- schein	erforderlich	mündliche Prüfung (20-30 Min.)	-	-
Modul 3: Grundlagen der Programmierung									
Konzepte der Programmierung	Vorlesung mit Übung	P	4V + 4Ü	10	Übungs- schein	erforderlich	Klausur (150-180 Min.)	-	-
Modul 4: Algorithmen und Datenstrukturen									
Algorithmen und Datenstrukturen	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungs- schein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	-	-
Modul 5: Programmierpraktikum									
Programmieren und Modellieren	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	6	Testat	-	-	-	-

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS ¹	LP	Studienleistungen ²	Prüfungs- vorleistung ²	Prüfung Form und Dauer	Gewichtung	Bemerkungen
Modul 6: Informationssysteme									
Informationssysteme	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungs-schein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	-	-
Modul 7: Informatik und Gesellschaft									
Informatik und Gesellschaft	Vorlesung	P	2	3	Hausarbeit	-	-	-	-
Modul 8: Grundlagen der technischen Informatik									
Digitaltechnik und Rechnerarchitektur	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungs-schein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	-	-
Modul 9: Grundlagen der theoretischen Informatik									
Formale Sprachen und Berechenbarkeit	Vorlesung mit Übung	P	3V + 2Ü	6	Übungs-schein	erforderlich	Klausur (90-120 Min.)	-	-

Übergangsregelungen:

1. Die vorliegende Fassung des fachspezifischen Anhangs „Informatik“ für das Lehramt an Gymnasien findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/2026 in das Fach Informatik des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs erst- oder wieder eingeschrieben werden.
2. Studierende, welche das Studium des Faches Informatik vor dem Wintersemester 2025/2026 begonnen haben, studieren das Fach Informatik nach den Regelungen der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 29.07.2019, zuletzt geändert durch die 28. Ordnung vom 01.07.2024. Sie haben die Möglichkeit, bis zum 31.01.2026 zu beantragen, dass sie in die Regelungen der vorliegenden Fassung des fachspezifischen Anhangs „Informatik“ für das Lehramt an Gymnasien überführt werden. Der Antrag auf Überführung ist schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU beim Prüfungsamt Kaiserslautern einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich.

¹ V: Vorlesung, Ü: Übung

² Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Testaten, Referaten, Hausarbeiten und Praktika. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS'	LP	Studienleistungen ²	Prüfungs- vorleistung ²	Prüfung Form und Dauer	Bemerkungen
Modul 2: Grundlagen der Fachdidaktik Informatik								
Fachdidaktische Grundlagen der Informatik	Vorlesung mit Übung	P	2V + 2Ü	5	Übungsschein	erforderlich	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 5 mündliche Prüfung (20-30 Min.)	-
Modul 3: Grundlagen der Programmierung								
Konzepte der Programmierung	Vorlesung mit Übung	P	4V + 4Ü	10	Übungsschein	erforderlich	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10 Klausur (150-180 Min.)	-
Modul 4: Algorithmen und Datenstrukturen								
Algorithmen und Datenstrukturen	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8 Klausur (120-150 Min.)	-
Modul 5: Programmierpraktikum								
Programmieren und Modellieren	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	6	Testat	-	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: - -	-
Modul 6: Informationssysteme								
Informationssysteme	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8 Klausur (120-150 Min.)	-
Modul 7: Informatik und Gesellschaft								
Informatik und Gesellschaft	Vorlesung	P	2	3	Hausarbeit	-	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: - -	-

Übergangsregelungen:

- Die vorliegende Fassung des fachspezifischen Anhangs „Informatik“ für das Lehramt an berufsbildenden Schulen findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/2026 in das Fach Informatik des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs erst- oder wiedereingeschrieben werden.
- Studierende, welche das Studium des Faches Informatik vor dem Wintersemester 2025/2026 begonnen haben, studieren das Fach Informatik nach den Regelungen der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 29.07.2019, zuletzt geändert durch die 28. Ordnung vom 01.07.2024. Sie haben die Möglichkeit, bis zum 31.01.2026 zu beantragen, dass sie in die Regelungen der vorliegenden Fassung des fachspezifischen Anhangs „Informatik“ für das Lehramt an berufsbildenden Schulen überführt werden. Der Antrag auf Überführung ist schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU beim Prüfungsamt Kaiserslautern einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich.

¹ V: Vorlesung, Ü: Übung

² Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Testaten, Referaten, Hausarbeiten und Praktika. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.“

2. Anhang 1 Informatik und Informationstechnik wird wie folgt neu gefasst:

„Informationstechnik/Informatik

Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit dem Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS)

- (1) Das Fach Informationstechnik/Informatik kann an der RPTU in Kaiserslautern für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 1) studiert werden. Es kann nicht mit Informatik kombiniert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Informationstechnik/Informatik ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester und im Sommersemester möglich ist.
- (3) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS'	LP	Studienleistungen ²	Prüfungs- vorleistung ²	Prüfung Form und Dauer	Gewichtung	Bemerkungen
Modul 1: Formale Grundlagen der Informatik									
Mathematik für Sozialinformatik: Lineare Algebra	Vorlesung mit Übung	P	2V + 2Ü	4	Übungs-schein	-	-	-	-
Logik und Semantik von Programmiersprachen	Vorlesung mit Übung	P	3V + 2Ü	6	Übungs-schein	erforderlich	Klausur (90-120 Min.)	-	
Modul 2: Grundlagen der Fachdidaktik Informatik									
Fachdidaktische Grundlagen der Informatik	Vorlesung mit Übung	P	2V + 3Ü	6	Übungs-schein	erforderlich	mündliche Prüfung (45-60 Min.)	-	-
Werkstattberichte oder Analyse von Lehr- und Lernprozessen	Seminar	P	2	4	Ausarbeitung u. Präsentation	erforderlich			
Vom Lernfeld zur Lernsituation	Seminar	P	2	3	Ausarbeitung u. Präsentation	erforderlich			
Modul 3: Grundlagen der Programmierung									
Konzepte der Programmierung	Vorlesung mit Übung	P	4V + 4Ü	10	Übungs-schein	erforderlich	Klausur (150-180 Min.)	-	-
Modul 4: Algorithmen und Datenstrukturen									
Algorithmen und Datenstrukturen	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungs-schein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	-	-
Programmieren und Modellieren	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	6	Testat	-	-	-	
Modul 5: Programmierpraktikum									
Projekt im Betrieb (alternativ: Software-Entwicklungsprojekt)	Praktikum	P	4	7	Präsentation	-	-	-	-
Modul 6: Informationssysteme									
Informationssysteme	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungs-schein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	-	-

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS ¹	LP	Studienleistungen ²	Prüfungsvorleistung ²	Prüfung Form und Dauer	Gewichtung	Bemerkungen
Modul 7: Betriebliche und gesellschaftliche Aspekte der Informatik									
Informatik und Gesellschaft	Vorlesung	P	2	3	Hausarbeit	-	-	-	-
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	Vorlesung	P	3V + 1Ü	6	Klausur	-	-	-	-
Einführung in das Recht für Sozioinformatiker	Seminar	P	2	3	Ausarbeitung	-	-	-	-
Modul 8: Grundlagen der technischen Informatik für Informationstechnik/Informatik									
Digitaltechnik und Rechnerarchitektur	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	8	-
Rechnerorganisation und Systemsoftware	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	8	-

¹ V: Vorlesung, Ü: Übung

² Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Testaten, Referaten, Hausarbeiten und Praktika. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 17.11.2025

Der Dekan des Fachbereichs Informatik

Prof. Dr. rer. nat. Christoph Garth

Zweiunddreißigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 17.11.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche Bauingenieurwesen, Biologie, Chemie, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Maschinenbau und Verfahrenstechnik, Mathematik, Physik, Raum- und Umweltplanung, Sozialwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 29.10.2025 unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrkräftebildung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campusssenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 12.11.2025 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 14.11.2025, Az.: 4/PO-Lehramt-2025-055, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 29.07.2019 (Verköndungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 177), zuletzt geändert durch Ordnung vom 13.12.2024 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 1 vom 22.01.2025, S. 8), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Masterstudiengang kann“ die Wörter „in begründeten Ausnahmefällen“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Ablauf des“ die Wörter „zehnten Monats“ durch die Wörter „zweiten Semesters“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 3a Satz 2 wird nach den Wörtern „Zentrums für“ das Wort „Lehrerbildung“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen

 - (1) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von nicht bestandenen Prüfungen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der RPTU in der jeweils geltenden Fassung.
 - (2) Schulpraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen der §§ 8 und 9 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, werden im Benehmen mit dem Landesprüfungsamt für das Lehramt an Schulen auf die Dauer der nach § 5 Absatz 3b erforderlichen schulpraktischen Ausbildung angerechnet.“
4. In § 7 Absatz 2 Satz 7 werden nach den Wörtern „Nachteilsausgleich ist schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 5 wird nach den Wörtern „Zentrums für“ das Wort „Lehrerbildung“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.
 - ii. In Satz 7 wird nach den Wörtern „Zentrum für“ das Wort „Lehrerbildung“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird nach den Wörtern „Zentrums für“ das Wort „Lehrerbildung“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 7 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 letzter Satz werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
- b) In Absatz 9 letzter Satz wird nach den Wörtern „Zeitpunkt des“ das Wort „Zugangs“ durch das Wort „Eingangs“ ersetzt.
7. In § 12 Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort und der Angabe „Artikel 4“ das Wort und die Angabe „Absatz 1-4“ durch das Wort und die Angabe „Absätze 1 – 4“ ersetzt.
8. In der Fußnote 1 zu § 12 Absatz 8 wird die Angabe „07.12.2017“ durch die Wörter und Angabe „21.11.2024 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
9. In der Fußnote 2 zu § 12 Absatz 8 werden nach der Angabe „28.06.2018“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt
10. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 4 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
 - ii. In Satz 5 werden nach den Wörtern „Ende der Bearbeitungsfrist“ die Wörter „schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - b) Absatz 13 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 1 werden nach den Wörtern „Fachprüfungsausschuss schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - ii. In Satz 2 werden nach den Wörtern „Nach Zugang“ die Wörter „des Schreibens“ durch die Wörter „der Mitteilung“ ersetzt.
11. In § 18 Absatz 9 wird vor dem Wort „Zustimmung“ das Wort „schriftlicher“ gestrichen.
12. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - c) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
13. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „bedingt waren durch“ wird das Zeichen „:“ gestrichen.
 - b) In Nummer 5 wird nach den Wörtern „zwei Semestern“ das Wort „oder“ durch das Zeichen „,“ ersetzt.
 - c) In Nummer 6 wird das Wort und das Zeichen „berufsintegrierenden,“ gestrichen und nach dem Wort „Studiums“ das Zeichen „,“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - d) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
„7. die nachweisliche maßgebliche Beteiligung an Unternehmensgründungen im Sinne des § 2 Absatz 9 HochSchG bis zu zwei Semestern.“
14. § 21 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird vor dem Wort „Bescheid“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 3 wird folgender letzter Satz angefügt: „Das endgültige Nichtbestehen ist der oder dem Studierenden schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen.“
15. In § 24 Absätze 2 und 4 wird jeweils folgender letzter Satz eingefügt: „Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.“
16. Anhang 2 wird wie folgt neu gefasst: „

Anhang 2: Sonderregelung Universitätsverbund Südwest

Sonderregelung für Studierende im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität des Saarlandes, der Universität Koblenz-Landau, der Universität Trier und der Technischen Universität Kaiserslautern (Universitätsverbund Südwest).

Für Studierende, die im Rahmen des Universitätsverbundes Südwest sowohl an der RPTU in Kaiserslautern als auch an einer anderen Hochschule für einen lehramtsbezogenen Masterstudiengang (an der Universität des Saarlandes in einem lehramtsbezogenen Studiengang) eingeschrieben sind, gelten folgende Sonderregelungen:

Einschreibung an der RPTU in Kaiserslautern als Ersthochschule	Einschreibung an einer anderen Universität als Ersthochschule
	Abweichend von § 1 Abs. 4 gilt: Sofern die Ersthochschule eine rheinland-pfälzische Universität ist, verleiht diese den akademischen Grad „Master of Education“ (M.Ed.). Studierenden, die als Ersthochschule die Universität des Saarlandes gewählt haben, wird der akademische Grad eines „Master of Education (M.Ed.)“ nicht verliehen.
Ergänzend zu § 2 Abs. 1 gilt: Die Studierenden haben bei der Einschreibung unter Angabe des Studienganges nachzuweisen, dass sie an einer Hochschule des Universitätsverbundes Südwest für einen lehramtsbezogenen Studiengang eingeschrieben sind, und zu erklären, dass die RPTU in Kaiserslautern Ersthochschule sein soll.	Ergänzend zu § 2 Abs. 1 gilt: Die Studierenden haben bei der Einschreibung unter Angabe des Studienganges nachzuweisen, dass sie an einer Hochschule des Universitätsverbundes Südwest für einen lehramtsbezogenen Studiengang eingeschrieben sind, und zu erklären, welche Hochschule Ersthochschule sein soll.
Abweichend von § 5 Abs. 1 gilt: Das lehramtsbezogene Studium an der RPTU in Kaiserslautern umfasst das Studium eines von der oder dem Studierenden gemäß § 5 Abs. 3 zu wählenden Faches, des Faches Bildungswissenschaften und die vorgeschriebenen schulischen Praktika.	Abweichend von § 5 Abs. 1 gilt: Das lehramtsbezogene Studium an der RPTU in Kaiserslautern umfasst das Studium eines von der oder dem Studierenden gemäß § 5 Abs. 3 zu wählenden Faches.

Einschreibung an der RPTU in Kaiserslautern als Ersthochschule	Einschreibung an einer anderen Universität als Ersthochschule
Ergänzend zu § 5 Abs. 3 Satz 2 gilt: Das an der anderen Universität studierte Fach darf nicht an der RPTU in Kaiserslautern angeboten werden. Die Zulässigkeit einer Fächerkombination wird durch § 2 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007, in der jeweils geltenden Fassung, geregelt.	Ergänzend zu § 5 Abs. 3 Satz 2 gilt: Die Zulässigkeit einer Fächerkombination wird durch § 2 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007, in der jeweils geltenden Fassung, geregelt.
Abweichend zu § 5 Abs. 2 Nr. 2 gilt: Bei Kombinationen mit den Fächern Musik oder Bildende Kunst entfallen auf das künstlerische Fach 69 LP und auf das zweite Fach 15 LP.	Abweichend von § 5 Abs. 2 und 3b gilt: Für Studierende, die als Ersthochschule die Universität des Saarlandes gewählt haben, ist die Teilnahme an einem vertiefenden schulischen Praktikum (4 LP) erforderlich, soweit es nicht bereits im Bachelorstudiengang erbracht wurde.
Ergänzend zu § 16 gilt: Bei einem Studium für das Lehramt an Gymnasien muss die Bachelorarbeit bei Kombination mit dem Fach Musik oder Bildende Kunst in einem der gemäß § 5 Abs. 3 Buchst. A gewählten Fächer oder den Bildungswissenschaften angefertigt werden. Die Masterarbeit muss im künstlerischen Fach abgelegt werden.	Abweichend von § 16 gilt: Für Studierende, die als Ersthochschule eine andere Universität als die RPTU in Kaiserslautern gewählt haben, ist die Anfertigung einer Masterarbeit an der RPTU in Kaiserslautern nicht verpflichtend.

Einschreibung an der RPTU in Kaiserslautern als Ersthochschule	Einschreibung an einer anderen Universität als Ersthochschule
Abweichend § 19 Abs. 8 Satz 1 gilt: Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gegenüber den zuständigen Fachprüfungsausschüssen den Rücktritt vom Prüfungsverfahren des an der RPTU in Kaiserslautern studierten Faches oder der an der RPTU in Kaiserslautern studierten Fächerkombination erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten.	Abweichend von § 19 Abs. 8 Satz 1 gilt: Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gegenüber den zuständigen Fachprüfungsausschüssen den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren des an der RPTU in Kaiserslautern studierten Faches erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten.
Abweichend von § 21 gilt: Sofern die Zweithochschule eine rheinland-pfälzische Universität ist, wird das Masterzeugnis, die Masterurkunde und das Diploma Supplement nach Vorlage eines Nachweises dieser Universität von der RPTU in Kaiserslautern ausgestellt. Der Nachweis muss Angaben darüber enthalten, dass alle notwendigen Leistungen, die in dem an der Zweithochschule studierten Fach für einen erfolgreichen Abschluss notwendig sind, erbracht wurden. Darüber hinaus muss der Nachweis eine Fachnote und eine Angabe über das Datum der letzten Leistung enthalten. Wenn die Zweithochschule die Universität des Saarlandes ist, so bestätigt diese für das bei ihr studierte Fach durch eine Bescheinigung, dass beim Lehramt an Realschulen plus 23 Leistungspunkte, beim Lehramt an Gymnasien 42 Leistungspunkte oder beim Lehramt an berufsbildenden Schulen 44 bzw. 40 Leistungspunkte erbracht worden sind. Die Bescheinigung hat ferner die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, die erzielten Noten, die Leistungspunkte, die Fachnote sowie das Datum der letzten Leistung zu enthalten. Das von der RPTU in Kaiserslautern auszustellende Masterzeugnis enthält einen Hinweis, dass ein Fach des lehramtsbezogenen Masterstudienganges an der Zweithochschule im Rahmen des Universitätsverbundes Südwest studiert und abgeschlossen wurde.	Abweichend von § 21 gilt: Studierende erhalten anstelle eines Zeugnisses, einer Urkunde und eines Diploma Supplement ein Transcript of Records, welches die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, deren Noten, die erreichten Leistungspunkte sowie die Fachnote in dem studierten Fach enthält. Eine Gesamtnote wird nicht gebildet.

Wird die Masterarbeit nicht an der RPTU in Kaiserslautern angefertigt, wird das Zeugnis von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches unterzeichnet, dem das an der RPTU in Kaiserslautern nach § 5 Abs. 3 studierte Fach zuzuordnen ist.	
Einschreibung an der RPTU in Kaiserslautern als Ersthochschule	Einschreibung an einer anderen Universität als Ersthochschule
Abweichend von § 21 Abs. 5 gilt: Wird die Masterarbeit nicht an der RPTU in Kaiserslautern angefertigt, wird die Masterurkunde von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches unterzeichnet, dem das an der RPTU in Kaiserslautern nach § 5 Abs. 3 studierte Fach zuzuordnen ist.	
Abweichend von § 21 Abs. 6 gilt: Wird die Masterarbeit nicht an der RPTU in Kaiserslautern angefertigt, wird das Diploma Supplement von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches unterzeichnet, dem das an der RPTU in Kaiserslautern nach § 5 Abs. 3 studierte Fach zuzuordnen ist.	

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 17.11.2025

Der Dekan des Fachbereichs Bauingenieurwesen

Der Dekan des Fachbereichs Biologie

Prof. Dr.-Ing. Karsten Körkemeyer

Prof. Dr. rer. nat. Stefan Kins

Der Dekan des Fachbereichs Chemie

Der Dekan des Fachbereichs
Elektrotechnik und Informationstechnik

Prof. Dr. Antonio Pierik

Prof. Dr.-Ing. Daniel Gorges

Der Dekan des Fachbereichs Informatik

Der Dekan des Fachbereichs
Maschinenbau und Verfahrenstechnik

Prof. Dr. rer. nat. Christoph Garth

Prof. Dr. rer. nat. Roland Ulber

Die Dekanin des Fachbereichs Mathematik

Der Dekan des Fachbereichs Physik

Prof. Dr. Claudia Redenbach

Prof. Dr. Artur Widera

Die Dekanin des Fachbereichs
Raum- und Umweltplanung

Der Dekan des Fachbereichs
Sozialwissenschaften

Prof. Dr.-Ing. habil. Karina Pallagst

Prof. Dr. Michael Fröhlich

Der Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Florian Sahling

Dreiunddreißigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 17.11.2025 – Anhänge Informatik

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 29.10.2025 unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrkräftebildung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 12.11.2025 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 14.11.2025, Az.: 4/PO-Lehramt-2025-052, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 29.07.20219 (Verköndungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 177), zuletzt geändert durch Ordnung vom 13.12.2024 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 1 vom 22.01.2025, S. 8), wird wie folgt geändert:

1. Anhang 1 Informatik wird wie folgt neu gefasst:

„Informatik

Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang mit den Schwerpunkten Lehramt an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen

- (1) Das Fach Informatik kann an der RPTU in Kaiserslautern für die Lehrämter an Realschulen plus (RS+), an Gymnasien (Gym) oder an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 2) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Informatik ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester und im Sommersemester möglich ist.
- (3) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

Lehramt an Realschulen plus

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS ¹	LP	Studienleistungen ²	Prüfungsvorleistung ²	Prüfung Form und Dauer	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8	Bemerkungen
Modul 10: Sichere und vernetzte Systeme									
Kommunikationssysteme	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	Klausur (60-90 Min.)	-	-
Sichere Systeme	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	Klausur (60-90 Min.)	-	-
Modul 11: Grundlagen der Softwaretechnik									
Requirements Engineering	Vorlesung mit Übung	WP	2V + 1Ü	4	Übungsschein	-	Klausur (60-90 Min.)	-	-
Foundations of SW Engineering	Vorlesung mit Übung								
Modul 13: Vertiefung Fachdidaktik Informatik									
Fachdidaktik der Informatik	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	mündliche Prüfung (45-60 Min.)	-	mündliche Prüfung gemäß § 5 Absatz 11 der LVO
Werkstattberichte	Seminar	WP	3	4	Ausarbeitung u. Präsentation	erforderlich			
Analyse von Lehr- und Lernprozessen	Seminar								
Vom Lernfeld zur Lernsituation	Seminar	P	2	3	Ausarbeitung u. Präsentation	-	-	-	

¹ V: Vorlesung, Ü: Übung

² Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Testaten, Referaten, Hausarbeiten und Projekten. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Lehramt an Gymnasien

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS ¹	LP	Studienleistungen ²	Prüfungs-vorleistung ²	Prüfung Form und Dauer	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8	Bemerkungen
Modul 10: Sichere und vernetzte Systeme									
Kommunikationssysteme	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	Klausur (60–90 Min.)	-	
Sichere Systeme	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	Klausur (60–90 Min.)	-	
Modul 11: Grundlagen der Softwaretechnik									
Requirements Engineering	Vorlesung mit Übung	WP	2V + 1Ü	4	Übungsschein	-	Klausur (60–90 Min.)	-	
Foundations of SW Engineering	Vorlesung mit Übung								
Modul 12: Wahlpflichtbereich									
Wahlpflichtvorlesungen eines Lehrgebiets nach Wahl	Vorlesungen mit oder ohne Übung	WP	nach Wahl	14	ggf. Übungsschein	-	mündliche Prüfung (45–60 Min.)	-	
Projekt des selben Lehrgebiets	Projekt	WP	4	8	Präsentation	-	-	-	
Modul 13: Vertiefung Fachdidaktik Informatik									
Fachdidaktik der Informatik	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	mündliche Prüfung (45–60 Min.)	-	mündliche Prüfung gemäß § 5 Absatz 11 der LVO zu beantragen
Ausgewählte Lernallässe im Makerspace	Seminar	WP	3	4	Ausarbeitung u. Präsentation	erforderlich			
Fachdidaktische Fragestellungen in der empirischen Forschung	Seminar								

Übergangsregelungen:

- Die vorliegende Fassung des fachspezifischen Anhangs „Informatik“ für das Lehramt an Gymnasien findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/2026 in das Fach Informatik des Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien erst- oder wieder eingeschrieben werden.
- Studierende, welche das Studium des Faches Informatik vor dem Wintersemester 2025/2026 begonnen haben und nach der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in

Kaiserslautern vom 29.07.2019, zuletzt geändert durch die 31. Ordnung vom 13.12.2024 studieren, studieren das Fach Informatik nach den Regelungen der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehramter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Präzisions Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 29.07.2019, zuletzt geändert durch die 31. Ordnung vom 13.12.2024 zu Ende. Sie haben die Möglichkeit, bis zum 31.01.2026 zu beantragen, dass Sie in die Regelungen der vorliegenden Fassung des fachspezifischen Anhangs „Informatik“ für das Lehramt an Gymnasien überführt werden. Der Antrag auf Überführung ist schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU beim Prüfungsamt Kaiserslautern einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich. 3. Studierende, welche das Studium des Faches Informatik vor dem Wintersemester 2025/2026 begonnen haben und das Fach Informatik nach der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehramter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 24.10.2007, zuletzt geändert durch Ordnung vom 14.12.2018 studieren, studieren das Fach Informatik nach den Regelungen der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehramter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 24.10.2007, zuletzt geändert durch Ordnung vom 14.12.2018 zu Ende.

-
1. V: Vorlesung, Ü: Übung
 2. Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Testaten, Referaten, Hausarbeiten und Praktika. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS ¹	LP	Studienleistungen ²	Prüfungsvorleistung ²	Prüfung Form und Dauer	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8	Bemerkungen
Modul 8: Grundlagen der technischen Informatik									
Digitaltechnik und Rechnerarchitektur	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	-	-
Modul 10: Sichere und vernetzte Systeme									
Kommunikationssysteme	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	Klausur (60-90 Min.)	-	-
Sichere Systeme	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	Klausur (60-90 Min.)	-	-
Modul 11: Grundlagen der Softwaretechnik									
Requirements Engineering	Vorlesung mit Übung	WP	2V + 1Ü	4	Übungsschein	-	Klausur (60-90 Min.)	-	-
Foundations of SW Engineering	Vorlesung mit Übung								
Modul 12: Wahlpflichtbereich									
Wahlpflichtvorlesungen eines Lehrgebiets nach Wahl	Vorlesungen (ggf. + Übung)	WP	Nach Wahl	12	ggf. Übungsschein	-	mündliche Prüfung (45-60 Min.)	-	-
Modul 13: Vertiefung Fachdidaktik Informatik									
Fachdidaktik der Informatik	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	mündliche Prüfung (45-60 Min.)	-	mündliche Prüfung gemäß § 5 Absatz 11 der LVO
Workstattberichte	Seminar	WP	3	4	Ausarbeitung u. Präsentation	erforderlich			
Analyse von Lehr- und Lernprozessen	Seminar								

¹ V: Vorlesung, Ü: Übung

² Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Testaten, Referaten, Hausarbeiten und Praktika. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

2. Anhang 1 Informationstechnik/Informatik wird wie folgt neu gefasst:

„Informationstechnik/Informatik

Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang mit dem Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen

- (1) Das Fach Informationstechnik/Informatik kann an der RPTU in Kaiserslautern für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 2) studiert werden. Es kann nicht mit dem Fach Informatik kombiniert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Informationstechnik/Informatik ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester und im Sommersemester möglich ist.
- (3) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS ¹	LP	Studienleistungen ²	Prüfungsvorleistung ²	Prüfung Form und Dauer	Gewichtung	Bemerkungen
Modul 9: Sichere und vernetzte Systeme									
Kommunikationssysteme	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	Klausur (60-90 Min.)	-	-
Sichere Systeme	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	Klausur (60-90 Min.)	-	-
Modul 10: Grundlagen der Softwaretechnik									
Requirements Engineering	Vorlesung mit Übung	WP	2V + 1Ü	4	Übungsschein	-	Klausur (60-90 Min.)	-	-
Foundations of SW Engineering	Vorlesung mit Übung								
Modul 11: Wahlpflichtbereich									
Wahlpflichtvorlesungen eines Lehrgebiets nach Wahl	Vorlesungen mit oder ohne Übung	WP	nach Wahl	16	ggf. Übungsschein	-	mündliche Prüfung (45-60 Min.)	-	-
Projekt des selben Lehrgebiets	Projekt	WP	4	8	Präsentation	-	-	-	-
Modul 12: Vertiefung Fachdidaktik Informatik									
Fachdidaktik der Informatik	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	mündliche Prüfung (45-60 Min.)	-	mündliche Prüfung gemäß § 5 Absatz II der LVO
Ausgewählte Lernallässe im Makerspace	Seminar	WP	3	4	Ausarbeitung u. Präsentation	erforderlich			
Fachdidaktische Fragestellungen in der empirischen Forschung	Seminar								

¹ V: Vorlesung, Ü: Übung

² Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Testaten, Referaten, Hausarbeiten und Praktika. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 17.11.2025

Der Dekan des Fachbereichs Informatik

Prof. Dr. rer. nat. Christoph Garth

Zweiundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 17.11.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche Biologie, Chemie, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Maschinenbau und Verfahrenstechnik, Mathematik, Physik, Raum- und Umweltplanung und Sozialwissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 29.10.2025 und der Dekan des Fachbereiches Bauingenieurwesen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau per Eilentscheid am 30.10.2025 unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrkräftebildung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 12.11.2025 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 14.11.2025, Az.: 4/PO-Lehramt-2025-056, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 10.02.2020 (Verköndungsblatt Nr. 2 vom 01.04.2020, S. 78), zuletzt geändert durch Ordnung vom 13.12.2024 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 1 vom 22.01.2025, S. 6), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Zum Zertifikatsstudiengang erhält Zugang, wer im 5. oder in einem höheren Semester im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang in Rheinland-Pfalz mit dem Schwerpunkt für dasselbe Lehramt eingeschrieben ist, im 5. oder in einem höheren Semester eines lehramtsbezogenen Studiengangs für dasselbe oder ein entsprechendes Lehramt eingeschrieben ist, wenn die Einschreibung im Rahmen eines Hochschulverbundes oder einer Kooperation zwischen einer Universität des Landes Rheinland-Pfalz und einer ausländischen Hochschule oder einer inländischen Hochschule außerhalb Rheinland-Pfalz erfolgt ist, die Bachelorprüfung nach der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 in der jeweils geltenden Fassung mit dem Schwerpunkt für dasselbe Lehramt abgelegt hat oder einen der in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung für Lehrämter vom 8. Juli 2011 in der jeweils geltenden Fassung genannten Abschlüsse für dasselbe oder ein entsprechendes Lehramt erworben hat. In beruflichen Fächern gem. § 5 Absatz 3 lit. B. kann nach näherer Regelung in Anhang 1 der Nachweis eines Grundpraktikums als weitere Zugangsvoraussetzung verlangt werden.“

2. In § 5 Absatz 3a Satz 2 wird nach den Wörtern „Zentrums für“ das Wort „Lehrerbildung“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von nicht bestanden Prüfungen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der RPTU in der jeweils geltenden Fassung.“

4. In § 7 Absatz 2 Satz 7 werden nach den Wörtern „Nachteilsausgleich ist schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- i. In Satz 5 wird nach den Wörtern „Zentrums für“ das Wort „Lehrerbildung“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.
- ii. In Satz 7 wird nach den Wörtern „Zentrum für“ das Wort „Lehrerbildung“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 Satz 2 wird nach den Wörtern „Zentrums für“ das Wort „Lehrerbildung“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.
- c) In Absatz 7 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.

6. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 letzter Satz werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - b) In Absatz 9 letzter Satz wird nach den Wörtern „Zeitpunkt des“ das Wort „Zugangs“ durch das Wort „Eingangs“ ersetzt.
7. In § 12 Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort und der Angabe „Artikel 4“ das Wort und die Angabe „Absatz 1-4“ durch das Wort und die Angabe „Absätze 1 – 4“ ersetzt.
8. In der Fußnote 1 zu § 12 Absatz 8 wird die Angabe „07.12.2017“ durch die Wörter und Angabe „21.11.2024 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
9. In der Fußnote 2 zu § 12 Absatz 8 werden nach der Angabe „28.06.2018“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
10. In § 18 Absatz 9 wird vor dem Wort „Zustimmung“ das Wort „schriftlicher“ gestrichen.
11. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - c) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
12. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach den Wörtern „bedingt waren durch“ wird das Zeichen „:“ gestrichen.
 - b) In Nummer 5 wird nach den Wörtern „zwei Semestern“ das Wort „oder“ durch das Zeichen „;“ ersetzt.
 - c) In Nummer 6 wird das Wort und das Zeichen „berufsintegrierenden,“ gestrichen und nach dem Wort „Studiums“ das Zeichen „;“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - d) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
„7. die nachweisliche maßgebliche Beteiligung an Unternehmensgründungen im Sinne des § 2 Absatz 9 HochSchG bis zu zwei Semestern.“
13. § 21 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird vor dem Wort „Bescheid“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender letzter Satz angefügt: „Das endgültige Nichtbestehen ist der oder dem Studierenden schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen.“
14. In § 24 Absätze 2 und 4 wird jeweils folgender letzter Satz eingefügt: „Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 17.11.2025

Der Dekan des Fachbereichs Bauingenieurwesen

Der Dekan des Fachbereichs Biologie

Prof. Dr.-Ing. Karsten Körkemeyer

Prof. Dr. rer. nat. Stefan Kins

Der Dekan des Fachbereichs Chemie

Der Dekan des Fachbereichs
Elektrotechnik und Informationstechnik

Prof. Dr. Antonio Pierik

Der Dekan des Fachbereichs Informatik

Prof. Dr. rer. nat. Christoph Garth

Die Dekanin des Fachbereichs Mathematik

Prof. Dr. Claudia Redenbach

Die Dekanin des Fachbereichs
Raum- und Umweltplanung

Prof. Dr.-Ing. habil. Karina Pallagst

Prof. Dr.-Ing. Daniel Görges

Der Dekan des Fachbereichs
Maschinenbau und Verfahrenstechnik

Prof. Dr. rer. nat. Roland Ulber

Der Dekan des Fachbereichs Physik

Prof. Dr. Artur Widera

Der Dekan des Fachbereichs
Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Michael Fröhlich

Dreiundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 17.11.2025 – Anhänge Informatik

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 29.10.2025 unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrkräftebildung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 12.11.2025 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 14.11.2025, Az.: 4/PO-Lehramt-2025-053, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

1. Anhang 1 Informatik wird wie folgt neu gefasst:

„Informatik

Fachspezifischer Anhang für Erweiterungsprüfung mit den Schwerpunkten Lehramt an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen

- (1) Das Fach Informatik kann an der RPTU in Kaiserslautern als Erweiterungsfach mit den lehramtsspezifischen Schwerpunkten Lehramt an Realschulen plus (RS plus), Lehramt an Gymnasien (GYM) und Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Informatik ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester und im Sommersemester möglich ist.
- (3) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

Lehramt an Realschulen plus

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS¹	LP	Studienleistungen²	Prüfungs- vorleistung²	Prüfung Form und Dauer	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6	Bemerkungen
Modul 1: Formale Grundlagen der Informatik									
Mathematik für Sozialinformatiker: Lineare Algebra	Vorlesung mit Übung	P	2V + 2Ü	4	Übungsschein	-	-	-	-
Logik und Semantik von Programmiersprachen	Vorlesung mit Übung	P	3V + 2Ü	6	Übungsschein	erforderlich	Klausur (90-120 Min.)	-	-
Modul 3: Grundlagen der Programmierung									
Konzepte der Programmierung	Vorlesung mit Übung	P	4V + 4Ü	10	Übungsschein	erforderlich	Klausur (150-180 Min.)	-	-
Modul 4: Algorithmen und Datenstrukturen									
Algorithmen und Datenstrukturen	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	-	-
Modul 7: Informatik und Gesellschaft									
Informatik und Gesellschaft	Vorlesung	P	2	3	Hausarbeit	-	-	-	-
Modul 8: Grundlagen der technischen Informatik									
Digitaltechnik und Rechnerarchitektur	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	-	-

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS ¹	LP	Studienleistungen ²	Prüfungs- vorleistung ²	Prüfung Form und Dauer	Gewichtung Gewichtung	Bemerkungen
Modul 10: Sichere und vernetzte Systeme									
Kommunikationssysteme	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (60-90 Min.)	-	-
Sichere Systeme	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	Klausur (60-90 Min.)	-	-
Modul 13: Vertiefung Fachdidaktik Informatik									
Fachdidaktische Grundlagen der Informatik	Vorlesung mit Übung	P	2V + 3Ü	14	-	-	Mündliche Prüfung (40-60 Min.)	-	-
Fachdidaktik der Informatik	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	-	-	-
Werkstattberichte	Seminar	WP	3	4	Ausarbeitung u. Präsentation	erforderlich	-	-	-
Analyse von Lehr- und Lernprozessen	Seminar								

¹ V: Vorlesung, Ü: Übung

² Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Testaten, Referaten, Hausarbeiten und Praktika. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Lehramt an Gymnasien

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS ¹	LP	Studienleistungen ²	Prüfungsvorleistung ²	Prüfung Form und Dauer	Gewichtung Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6	Bemerkungen
Modul 1: Formale Grundlagen der Informatik									
Mathematik für Sozioinformatik: Lineare Algebra	Vorlesung mit Übung	P	2V + 2Ü	4	Übungsschein	-	-	-	-
Logik und Semantik von Programmiersprachen	Vorlesung mit Übung	P	3V + 2Ü	6	Übungsschein	erforderlich	Klausur (90-120 Min.)	-	
Modul 3: Grundlagen der Programmierung									
Konzepte der Programmierung	Vorlesung mit Übung	P	4V + 4Ü	10	Übungsschein	erforderlich	Klausur (150-180 Min.)	-	-
Modul 4: Algorithmen und Datenstrukturen									
Algorithmen und Datenstrukturen	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	-	-
Modul 7: Informatik und Gesellschaft									
Informatik und Gesellschaft	Vorlesung	P	2	3	Hausarbeit	-	-	-	-
Modul 9: Grundlagen der theoretischen Informatik									
Formale Sprachen und Berechenbarkeit	Vorlesung mit Übung	P	3V + 2Ü	6	Übungsschein	erforderlich	Klausur (90-120 Min.)	-	-

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS¹	LP	Studienleistungen²	Prüfungs-vorleistung²	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 10: Sichere und vernetzte Systeme							Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8		
Kommunikationssysteme	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	Klausur (60-90 Min.)	-	-
Sichere Systeme	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	Klausur (60-90 Min.)	-	
Modul 13: Vertiefung Fachdidaktik Informatik							Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8		
Fachdidaktische Grundlagen der Informatik	Vorlesung mit Übung	P	2V + 3Ü	6	-	-	Mündliche Prüfung (40-60 Min.)	-	-
Fachdidaktik der Informatik	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich			
Ausgewählte Lernanlässe im Makerspace	Seminar	WP	3	4	Ausarbeitung u. Präsentation	erforderlich			
Fachdidaktische Fragestellungen in der empirischen Forschung	Seminar								

Übergangsregelungen:

1. Die vorliegende Fassung des fachspezifischen Anhangs „Informatik“ für das Lehramt an Gymnasien findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/2026 in das Fach Informatik des lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengangs erst- oder wieder eingeschrieben werden.
2. Studierende, welche das Studium des Faches Informatik vor dem Wintersemester 2025/2026 begonnen haben, studieren das Fach Informatik nach den Regelungen der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 10.02.2020, zuletzt geändert durch die 21. Ordnung vom 13.12.2024. Sie haben die Möglichkeit, bis zum 31.01.2026 zu beantragen, dass sie in die Regelungen der vorliegenden Fassung des fachspezifischen Anhangs „Informatik“ für das Lehramt an Gymnasien überführt werden. Der Antrag auf Überführung ist schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU beim Prüfungsamt Kaiserslautern einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich.

1. V: Vorlesung, Ü: Übung

2. Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Testaten, Referaten, Hausarbeiten und Praktika. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS ¹	LP	Studienleistungen ²	Prüfungs- vorleistung ²	Prüfung Form und Dauer	Gewichtung	Bemerkungen
Modul 1: Formale Grundlagen der Informatik									
Mathematik für Sozialinformatiker: Lineare Algebra	Vorlesung mit Übung	P	2V + 2Ü	4	Übungsschein	-	-	-	-
Logik und Semantik von Programmiersprachen	Vorlesung mit Übung	P	3V + 2Ü	6	Übungsschein	erforderlich	Klausur (90-120 Min.)	-	
Modul 3: Grundlagen der Programmierung									
Konzepte der Programmierung	Vorlesung mit Übung	P	4V + 4Ü	10	Übungsschein	erforderlich	Klausur (150-180 Min.)	-	-
Modul 4: Algorithmen und Datenstrukturen									
Algorithmen und Datenstrukturen	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	-	-
Modul 7: Informatik und Gesellschaft									
Informatik und Gesellschaft	Vorlesung	P	2	3	Hausarbeit	-	-	-	-
Modul 8: Grundlagen der technischen Informatik									
Digitaltechnik und Rechnerarchitektur	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	-	-

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS ¹	LP	Studienleistungen ²	Prüfungsvorleistung ²	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 10: Sichere und vernetzte Systeme									
Kommunikationssysteme	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	Klausur (60-90 Min.)	-	-
Sichere Systeme	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	Klausur (60-90 Min.)	-	-
Modul 13: Vertiefung Fachdidaktik Informatik									
Fachdidaktische Grundlagen der Informatik	Vorlesung mit Übung	P	2V + 2Ü	5	-	-	Mündliche Prüfung (40-60 Min.)	-	-
Fachdidaktik der Informatik	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich			
Werkstattberichte	Seminar	WP	3	4	Ausarbeitung u. Präsentation	erforderlich			
Analyse von Lehr- und Lernprozessen	Seminar								

¹ V: Vorlesung, Ü: Übung

² Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Testaten, Referaten, Hausarbeiten und Praktika. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.²

2. Anhang 1 Informationstechnik/Informatik wird wie folgt neu gefasst:

„Informationstechnik/Informatik

Fachspezifischer Anhang für die Erweiterungsprüfung mit dem Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen

- (1) Das Fach Informationstechnik/Informatik kann an der RPTU in Kaiserslautern als Erweiterungsfach mit dem lehramtsspezifischen Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Informationstechnik/Informatik ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester und im Sommersemester möglich ist.
- (3) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS'	LP	Studienleistungen ²	Prüfungs-vorleistung ²	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 1: Formale Grundlagen der Informatik									
				10			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6		
Mathematik für Sozioinformatik: Lineare Algebra	Vorlesung mit Übung	P	2V + 2Ü	4	Übungs-schein	-	-	-	-
Logik und Semantik von Programmiersprachen	Vorlesung mit Übung	P	3V + 2Ü	6	Übungs-schein	erforderlich	Klausur (90-120 Min.)	-	
Modul 3: Grundlagen der Programmierung									
				10			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10		
Konzepte der Programmierung	Vorlesung mit Übung	P	4V + 4Ü	10	Übungs-schein	erforderlich	Klausur (150-180 Min.)	-	-
Modul 4: Algorithmen und Datenstrukturen									
				14			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8		
Algorithmen und Datenstrukturen	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungs-schein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	-	-
Programmieren und Modellieren	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	6	Testat	-	-	-	
Modul 7: Betriebliche und gesellschaftliche Aspekte der Informatik									
				12			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: -		
Informatik und Gesellschaft	Vorlesung	P	2	3	Hausarbeit	-	-	-	-
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	Vorlesung	P	3V + 1Ü	6	Klausur	-	-	-	
Einführung in das Recht für Sozioinformatiker	Seminar	P	2	3	Ausarbeitung	-	-	-	

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS'	LP	Studienleistungen ²	Prüfungs-vorleistung ²	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 8: Grundlagen der technischen Informatik für Informationstechnik/Informatik									
Digitaltechnik und Rechnerarchitektur	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungs-schein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	8	-
Rechnerorganisation und Systemsoftware	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungs-schein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	8	
Modul 9: Sichere und vernetzte Systeme									
Kommunikationssysteme	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungs-schein	erforderlich	Klausur (60-90 Min.)	-	-
Sichere Systeme	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungs-schein	erforderlich	Klausur (60-90 Min.)	-	-
Modul 12: Vertiefung Fachdidaktik Informatik									
Fachdidaktische Grundlagen der Informatik	Vorlesung mit Übung	P	2V + 3Ü	6	-	-	Mündliche Prüfung (40-60 Min.)		
Fachdidaktik der Informatik	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungs-schein	erforderlich			
Werkstattberichte	Seminar	WP	3	4	Ausarbeitung u. Präsentation	erforderlich			
Analyse von Lehr- und Lernprozessen	Seminar								
Ausgewählte Lernanlässe im Makerspace	Seminar	WP	3	4	Ausarbeitung u. Präsentation	erforderlich			
Fachdidaktische Fragestellungen in der empirischen Forschung	Seminar								

¹ V: Vorlesung, Ü: Übung

² Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Testaten, Referaten, Hausarbeiten und Praktika. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.*

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 17.11.2025

Der Dekan des Fachbereichs Informatik

Prof. Dr. rer. nat. Christoph Garth

Achte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Bachelorprüfung in Mathematik an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 17.11.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 29.10.2025 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Bachelorprüfung in Mathematik an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 12.11.2025 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 14.11.2025, Az.: 4/PO-MAT-2025-057, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Bachelorprüfung in Mathematik an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 25. September 2008 (Staatsanzeiger Nr. 37 vom 06.10.2008, S. 1558), zuletzt geändert durch 7. Ordnung vom 16.05.2024 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 5 vom 27.06.2024, S. 4), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 werden in der Tabelle in der Spalte „Enthaltene Module“ im Anwendungsfach nach der Angabe „27“ die Angabe „-30“ und nach der Angabe „35“ die Angabe „-39“ eingefügt.
2. In § 7 Absatz 2 Satz 7 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
3. In § 8 Absatz 7 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 letzter Satz werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - b) In Absatz 9 letzter Satz wird das Wort „Zugangs“ durch das Wort „Eingangs“ ersetzt.
5. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 4 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
 - ii. Im vorletzten Satz werden nach dem Wort „Bearbeitungsfrist“ die Wörter „schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - b) Absatz 13 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - ii. In Satz 2 werden die Wörter „des Schreibens“ durch die Wörter „der Mitteilung“ ersetzt.
6. In § 18 Absatz 9 wird vor dem Wort „Zustimmung“ das Wort „schriftlicher“ gestrichen.
7. § 18a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „in schriftlicher Form“ durch die Wörter „schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 vorletzter Satz werden die Wörter „in schriftlicher Form“ durch die Wörter „schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
8. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.

- c) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
9. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Nach den Wörtern „bedingt waren durch“ wird das Zeichen „:“ gestrichen.
- b) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ ersetzt durch das Zeichen „.“.
- c) In Nummer 6 wird das Wort und das Zeichen „berufsintegrierenden,“ gestrichen und nach dem Wort „Studiums“ das Zeichen „.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- d) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
„7. die nachweisliche maßgebliche Beteiligung an Unternehmensgründungen im Sinne des § 2 Absatz 9 HochSchG bis zu zwei Semestern.“
10. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird in Satz 2 vor dem Wort „Bescheid“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen und folgender letzter Satz angefügt:
„Das endgültige Nichtbestehen ist der oder dem Studierenden schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen.“
- b) In Absatz 3 Satz 4 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftliche“ gestrichen und nach den Wörtern „Studien- oder Prüfungsleistung“ die Wörter „schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
11. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird folgender letzter Satz angefügt: „Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.“
- b) In Absatz 4 wird folgender letzter Satz angefügt: „Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.“
12. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
- a) Im Hinweis werden nach dem Wort und der Angabe „Artikel 4“ das Wort und die Angabe „Absatz 1-4“ durch das Wort und die Angabe „Absätze 1 – 4“ ersetzt.
- b) In der Fußnote 1 des Hinweises werden nach den Wörtern „Kultusministerkonferenz vom“ die Angabe „07.12.2017“ durch die Angabe und Wörter „21.11.2024 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- c) In der Fußnote 2 des Hinweises werden nach der Angabe „28.06.2018“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
13. In der Tabelle zu „Zu erbringende Leistungen in Mathematik“ in Anhang 1 wird im Abschnitt: Fachpraktikum / Wahlbereich bei den Wahlmodulen (zur Ergänzung) vor dem Wort „Projektmanagement“ die Angabe „INF-02-16-M-2“ durch die Angabe „INF-02-18-M-2“ ersetzt.
14. Die Tabelle des Anwendungsfachs Biologie zu „Zu erbringende Leistungen in den Abschnitten Anwendungsfach und Informatik (§ 5 Absatz 1)“ in Anhang 1 wird wie folgt geändert:
- a) Im Abschnitt: Anwendungsfach (Biologie) wird in der Spalte LP nach der Angabe „27“ die Angabe „-28“ eingefügt.
- b) Bei dem Pflichtmodul „Strukturen und Funktionen der Pflanzen (für Mathematiker)“ Modul-Nr. „MAT-BIO-M2-M-2“ werden in der Spalte Bemerkungen die Wörter „Strukturen und Funktionen“ durch die Wörter „Grundlagen der Biologie und Strukturen“ ersetzt.
- c) Die Pflichtmodule „Genetik (für Mathematiker)“ und „Humanbiologie“ werden wie folgt neu gefasst:“

MAT-BIO-G5-M-2	Genetik (für Mathematiker)	4,5	Nein	4,5	-	-	-	Teil des Moduls BIO-G5-M-2: Genetik (B.Sc. Molekulare Biologie)
	Vorlesung Genetik	4,5			-	-	Klausur, 60-90	
BIO-G14-M-2	Humanbiologie	6,5	Ja	6,5	siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Molekulare Biologie vom 11.07.2024 in der aktuellsten Fassung			
	Vorlesung Humanbiologie und Human-genetik	4,5						
	Praktikum Humanbiologie und Human-genetik	2						

- d) Im Wahlpflichtmodul Zoologie wird bei den Modulteil des Moduls „Zoologie“ nach den Wörtern „Molekulare Biologie vom“ die Angabe „02.03.2007“ durch die Angabe „11.07.2024“ ersetzt.
- e) Der Bereich „Wahlpflicht Mikrobiologie und Biochemie (zu wählen ist eins der genannten Module):“ wird wie folgt neu gefasst:

Wahlpflicht Mikrobiologie, Bioinformatik und Biochemie (zu wählen ist eins der genannten Module):							
CHE-BaLC-24-M-1	Allgemeine Mikrobiologie	6	Ja	6	siehe Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Lebensmittelchemie vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung		
	Vorlesung Allgemeine Mikrobiologie	4					
	Grundpraktikum Mikrobiologie	2					
BIO-G17-M-2	Bioinformatik	5	Ja	5	siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Molekulare Biologie vom 11.07.2024 in der aktuellsten Fassung		
	Vorlesung mit Übung Bioinformatik	5					
CHE-BaCh-191-M-1	Biochemie I	5	Ja	5	siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung		
	Vorlesung Grundlagen der Biochemie und allgemeiner Stoffwechsel	5					

- f) Im Text unter der Tabelle werden nach den Wörtern und Zeichen „lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs („B.Ed. Biologie“))“ die Wörter und Zeichen „, dem Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie, dem Bachelorstudiengang Chemie“ eingefügt.
15. Die Tabelle des Anwendungsfachs Chemie „Bei Wahl des Anwendungsfachs Chemie sind folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu erbringen:“ in Anhang 1 wird wie folgt geändert:
- Im Wahlpflichtmodul „Physikalische Chemie – Grundlagen“ wird nach den Wörtern „lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang vom“ die Angabe „24.10.2007“ durch die Angabe „29.07.2019“ ersetzt.
 - Im Wahlpflichtmodul „Analytische Chemie“ wird in der Spalte Gewichtung die Angabe „3“ durch die Angabe „0“ ersetzt.
16. Die Tabelle des Anwendungsfachs Informatik „Bei Wahl des Anwendungsfachs Informatik sind folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu erbringen:“ in Anhang 1 wird wie folgt geändert:
- Im Abschnitt: Anwendungsfach (Informatik) wird in der Spalte LP die Angabe „35-36“ durch die Angabe „35-39“ ersetzt.
 - Das Pflichtmodul „Grundlagen der Programmierung“ wird wie folgt geändert:
 - In der Spalte Modulname/-teile wird vor den Wörtern „der Programmierung“ das Wort „Grundlagen“ durch „Konzepte“ ersetzt.
 - Die Wörter „Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018“ werden durch die Wörter „Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der RPTU vom 17.11.2025“ ersetzt.
 - Im Bereich „Wahlpflicht Theorie“ werden die Wörter „Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018“ durch die Wörter „Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der RPTU vom 17.11.2025“ ersetzt.
 - Der Bereich „Wahlpflicht Informatik-Systeme“ wird wie folgt neu gefasst: „

Wahlpflicht Informatik-Systeme (zu wählen sind Module im Umfang von 12 – 15 LP):					
INF-00-12-M-2	Informationssysteme	8	Ja	8	siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der RPTU vom 17.11.2025 in der aktuellsten Fassung
INF-02-13-M-2	Kommunikationssysteme	4	Ja	4	
INF-02-15-M-2	Sichere Systeme	4	Ja	0	
INF-02-09-M-2	Digitaltechnik und Rechnerarchitektur	8	Ja	8	
INF-02-17-M-2	Künstliche Intelligenz	6	Ja	6	

„

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Bachelorprüfung in Mathematik an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.
- (2) Die Regelung des Artikels 1 Nr. 14 dieser Ordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2025/26 in den Studiengang einschreiben. Studierende, die sich bereits vor dem Wintersemester 2025/26 in den Studiengang eingeschrieben haben, können beantragen, dass sie in die Regelungen gemäß Artikel 1 Nr. 14 dieser Ordnung überführt werden. Dieser Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten und muss spätestens bis zum 15.05.2026 schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU beim Prüfungsamt Mathematik gestellt werden. Ein Rückwechsel in die Fassung vom 16.05.2024 ist nicht möglich.

Kaiserslautern, den 17.11.2025

Die Dekanin
des Fachbereiches Mathematik

Prof. Dr. Claudia Redenbach

Vierte Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung in Wirtschaftsmathematik an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 17.11.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 29.10.2025 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung in Wirtschaftsmathematik an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 12.11.2025 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 14.11.2025, Az.: 4/PO-MAT-2025-058, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Bachelorprüfungsordnung in Wirtschaftsmathematik an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 20. Juni 2016 (Verköndungsblatt Nr. 4 vom 08.07.2016, S. 75), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16.05.2024 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 5 vom 27.06.2024, S. 8), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 2 Satz 7 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
2. In § 8 Absatz 7 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 letzter Satz werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - b) In Absatz 9 letzter Satz wird nach den Wörtern „Zeitpunkt des“ das Wort „Zugangs“ durch das Wort „Eingangs“ ersetzt.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 4 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
 - ii. Im vorletzten Satz werden nach den Wörtern „vor Ende der Bearbeitungsfrist“ die Wörter „schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - b) Absatz 13 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüfungsausschuss schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - ii. In Satz 2 werden nach den Wörtern „Nach Zugang“ die Wörter „des Schreibens“ durch die Wörter „der Mitteilung“ ersetzt.
5. In § 18 Absatz 9 wird vor dem Wort „Zustimmung“ das Wort „schriftlicher“ gestrichen.
6. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - c) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
7. § 20 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „bedingt waren durch“ wird das Zeichen „:“ gestrichen.
 - b) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ ersetzt durch das Zeichen „“.
 - c) In Nummer 6 wird das Wort und das Zeichen „berufsintegrierenden,“ gestrichen und nach dem Wort „Studiums“ das Zeichen „“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - d) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
„7. die nachweisliche maßgebliche Beteiligung an Unternehmensgründungen im Sinne des § 2 Absatz 9 HochSchG bis zu zwei Semestern.“
8. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird vor dem Wort „Bescheid“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen und folgender letzter Satz angefügt: „Das endgültige Nichtbestehen ist der oder dem Studierenden schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen.“

- b) In Absatz 3 Satz 4 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftliche“ gestrichen und nach den Wörtern „Studien- oder Prüfungsleistung“ die Wörter „schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
- 9. In § 24 Absätze 2 und 4 wird jeweils folgender letzter Satz eingefügt: „Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.“
- 10. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Hinweis werden nach dem Wort und der Angabe „Artikel 4“ das Wort und die Angabe „Absatz 1-4“ durch das Wort und die Angabe „Absätze 1 – 4“ ersetzt.
 - b) Unter dem Hinweis wird in der Fußnote 1 nach den Wörtern „Kultusministerkonferenz vom“ die Angabe „07.12.2017“ durch die Angabe „21.11.2024 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - c) Unter dem Hinweis werden in der Fußnote 2 nach der Angabe „28.06.2018“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
- 11. Die Tabelle „Pflicht- und Wahlpflichtmodule“ in Anhang 1 wird im „Abschnitt: Informatik und rechnergestützte Methoden“ unter „Pflichtmodule“ wie folgt geändert:
 - a) Bei der Modul-Nr. „INF-02-01-M-2“ werden in der Spalte „Modulname/-teile“ die Wörter „Grundlagen der Programmierung“ durch die Wörter „Konzepte der Programmierung“ ersetzt.
 - b) Bei der Modul-Nr. „MAT-14-02-M-3“ werden in der Spalte „Modulname/-teile“ unter der Zeile „Modellierung in der Wirtschaftsmathematik“ nach dem Wort „Programmieren“ die Zeichen und Angabe „(MATLAB)“ durch die Zeichen und Wörter „(für Wirtschaftsmathematik)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung in Wirtschaftsmathematik an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 17.11.2025

Die Dekanin
des Fachbereiches Mathematik

Prof. Dr. Claudia Redenbach

Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik, Mechatronik und Automatisierung im Maschinenbau an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 17.11.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 29.10.2025 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 12.11.2025 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 14.11.2025, Az.: 4/PO-MV-2025-059, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

1. In der Überschrift wird das Wort und das Zeichen „Bioverfahrenstechnik,“ gestrichen.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort und das Zeichen „Bioverfahrenstechnik,“ gestrichen.
3. In § 11 Absatz 9 letzter Satz wird nach den Wörtern „Zeitpunkt des“ das Wort „Zugangs“ durch das Wort „Eingangs“ ersetzt.
4. In § 16 Absatz 10 Satz 1 werden nach den Wörtern „Masterarbeit fristgemäß“ die Wörter „über die zur Verfügung gestellte Plattform elektronisch oder“ eingefügt.
5. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst: „eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder“
 - b) Nr. 5 wird wie folgt gefasst: „die Prüfungsleistungen nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.“
6. § 20 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „bedingt waren durch“ wird das Zeichen „:“ gestrichen.
 - b) In Nummer 6 wird das Wort und das Zeichen „berufsbegleitenden,“ gestrichen und nach dem Wort „Studiums“ das Zeichen „:“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
„7. die nachweisliche maßgebliche Beteiligung an Unternehmensgründungen im Sinne des § 2 Absatz 9 HochSchG bis zu zwei Semestern.“
7. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort und das Zeichen „Bioverfahrenstechnik,“ gestrichen.
 - b) Absatz 6 entfällt.
8. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Hinweis werden nach dem Wort und der Angabe „Artikel 4“ das Wort und die Angabe „Absatz 1-4“ durch das Wort und die Angabe „Absätze 1 – 4“ ersetzt.
 - b) Unter dem Hinweis in der Fußnote 1 werden nach den Wörtern „Kultusministerkonferenz vom“ die Angabe „07.12.2017“ durch die Angabe und Wörter „21.11.2024 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - c) Unter dem Hinweis in der Fußnote 2 werden nach der Angabe „28.06.2018“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
 - d) Die Überschrift und die Tabelle zu „Bioverfahrenstechnik (gültig bis 30.09.2025) wird gestrichen.
 - e) Die Tabelle „Maschinenbau mit angewandter Informatik“ wird im Abschnitt „Pflichtmodule“ wie folgt geändert:
 - i. Das Modul „Digitale Produktionssysteme“ wird wie folgt neu gefasst: „

INF-66-51-M-6	Digitale Produktionssysteme	4	ja	4	Übungsschein	Ja	Klausur (60-90 Min.)	-	Modul aus dem Masterstudiengang Informatik (Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der RPTU vom 17.11.2025)
---------------	-----------------------------	---	----	---	--------------	----	----------------------	---	--

ii. Das Modul „Modellierung von Software-Systemen“ mit der Modul-Nr. „INF-02-02-M-2“ wird wie folgt neu gefasst: „

INF-33-31-M-6	Sicherheit und Zuverlässigkeit eingebetteter Systeme	4	ja	4	-	-	Klausur (60-90 Min.)	-	Modul aus dem Masterstudiengang Informatik (Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der RPTU vom 17.11.2025)
---------------	--	---	----	---	---	---	----------------------	---	--

9. In Anhang 7 wird die Überschrift mit der Tabelle „Anhang 7 für Masterstudiengang „Bioverfahrenstechnik““ gestrichen.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.
- (2) Studierende, die bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Sommersemesters 2025 im Modul „Modellierung von Software-Systemen“ ein Prüfungsrechtsverhältnis nach den bisher geltenden Regelungen begonnen haben, müssen dieses Modul nach den bisher für sie geltenden Regelungen abschließen.
Auf Antrag können diese statt des Moduls „Modellierung von Software-Systemen“ das Modul „Sicherheit und Zuverlässigkeit eingebetteter Systeme“ ablegen. Beim Wechsel werden Fehlversuche nicht übernommen, ein Rückwechsel ist nicht mehr möglich. Der Antrag ist schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU beim Prüfungsamt zu stellen.

Kaiserslautern, den 17.11.2025

Der Dekan
des Fachbereiches Maschinenbau und Verfahrenstechnik

Prof. Dr. rer. nat. Roland Ulber

Fünfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Integrative Sozialwissenschaft“ vom 17.11.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.06.2025 (GVBl. S. 202, BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 29.10.2025 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Integrative Sozialwissenschaft“ erlassen. Der Campusssenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 12.11.2025 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 14.11.2025, Az.: 4/PO-SO-2025-060, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Integrative Sozialwissenschaft“ vom 08.11.2012 (Staatsanzeiger Nr. 48 vom 24.12.2012, S. 2526), zuletzt geändert durch Ordnung vom 24.11.2021 (Verköndungsblatt Nr. 6 vom 10.12.2021, S. 9), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach den Zeichen und Wörtern „„Integrative Sozialwissenschaft““ die Wörter „an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau“ eingefügt.
2. In der gesamten Prüfungsordnung werden jeweils:
 - die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt“,
 - die Wörter „von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „vom Prüfungsamt“,
 - die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes“
 - die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt“ und
 - die Wörter „die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „das Prüfungsamt“ersetzt.
3. In § 1 Absatz 1 werden vor den Wörtern „Technischen Universität“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und Wörter „-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet)“ eingefügt.
4. In § 1 Absatz 4 Satz 1 bis § 19 Absatz 8 letzter Satz mit Ausnahme des § 2 Absatz 2 vorletzter Satz werden die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ und die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
5. In § 2 Absatz 2 vorletzter Satz werden vor den Wörtern „Technischen Universität“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach den Wörtern „Universität Kaiserslautern“ die Angabe „-Landau (RPTU)“ eingefügt.
6. In § 5 Absatz 5 Satz 2 werden nach den Wörtern „Studienleistungen für“ die Wörter „das Bestehen“ durch die Wörter „den erfolgreichen Abschluss“ ersetzt.
7. § 6 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen
Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von nicht bestanden Prüfungen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der RPTU in der jeweils geltenden Fassung.“
8. In § 7 Absatz 2 Satz 7 werden nach den Wörtern „Nachteilsausgleich ist schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
9. In § 8 Absatz 7 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
10. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 letzter Satz werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

- i. In Satz 1 werden nach den Wörtern „Management System“ die Zeichen und Angabe „(„QIS“)“ gestrichen und nach Wörtern „über den“ wird die Angabe „RHRK-“ durch die Angabe „RPTU-“ ersetzt.
 - ii. In Satz 3 wird nach den Wörtern „Zeitpunkt des“ das Wort „Zugangs“ durch das Wort „Eingangs“ ersetzt.
11. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 4 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
 - ii. In Satz 5 werden nach den Wörtern „Ende der Bearbeitungsfrist“ die Wörter „schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - b) Absatz 13 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüfungsausschuss schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - ii. In Satz 2 werden nach den Wörtern „Nach Zugang“ die Wörter „des Schreibens“ durch die Wörter „der Mitteilung“ ersetzt.
12. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Nr. 4 und 5 wie folgt neu gefasst:
 4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
 5. die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - d) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
13. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „bedingt waren durch“ wird das Zeichen „:“ gestrichen.
 - b) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ ersetzt durch das Zeichen „“.
 - c) In Nummer 6 wird das Wort und das Zeichen „berufsintegrierenden,“ gestrichen und nach dem Wort „Studiums“ das Zeichen „“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - d) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
„7. die nachweisliche maßgebliche Beteiligung an Unternehmensgründungen im Sinne des § 2 Absatz 9 HochSchG bis zu zwei Semestern.“
14. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird vor dem Wort „Bescheid“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen und folgender letzter Satz angefügt:
„Das endgültige Nichtbestehen ist der oder dem Studierenden schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen.“
 - b) In Absatz 3 Satz 4 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftliche“ gestrichen und nach den Wörtern „Studien- oder Prüfungsleistung“ die Wörter „schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
15. In § 24 Absätze 2 und 4 wird jeweils folgender letzter Satz eingefügt: „Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.“
16. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Hinweis werden nach den Wörtern „gemäß Artikel 4“ die Wörter „Absatz 1-4 Studienakkreditierungsvertrag“ durch die Wörter „Absätze 1-4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag“ ersetzt.
 - b) Unter dem Hinweis wird in der Fußnote 1 nach den Wörtern „Kultusministerkonferenz vom“ die Angabe „07.12.2017“ durch die Angabe „21.11.2024 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - c) Unter dem Hinweis werden in der Fußnote 2 nach der Angabe „28.06.2018“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Integrative Sozialwissenschaft“ tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 17.11.2025

Der Dekan

des Fachbereiches Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Michael Fröhlich

Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie und empirische Sozialforschung mit Schwerpunkt Computational Social Science an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 17.11.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 29.10.2025 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie und empirische Sozialforschung mit Schwerpunkt Computational Social Science an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campusssenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 12.11.2025 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 14.11.2025, Az.: 4/PO-SO-2025-061, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie und empirische Sozialforschung mit Schwerpunkt Computational Social Science an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 19.07.2021 (Verköndungsblatt Nr. 5 vom 30.07.2021, S. 50), zuletzt geändert durch Ordnung vom 03.02.2025 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 2 vom 11.03.2025, S. 104), wird wie folgt geändert:

1. § 20 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „bedingt waren durch“ wird das Zeichen „.“ gestrichen.
 - b) In Nummer 5 wird nach den Wörtern „zwei Semestern“ das Wort „oder“ durch das Zeichen „.“ ersetzt.
 - c) In Nummer 6 werden das Wort und das Zeichen „berufsintegrierenden,“ gestrichen und nach dem Wort „Studiums“ das Zeichen „.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - d) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
„7. die nachweisliche maßgebliche Beteiligung an Unternehmensgründungen im Sinne des § 2 Absatz 9 HochSchG bis zu zwei Semestern.“
2. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Hinweis werden nach dem Wort und der Angabe „Artikel 4“ das Wort und die Angabe „Absatz 1-4“ durch das Wort und die Angabe „Absätze 1 – 4“ ersetzt.
 - b) Unter dem Hinweis wird in der Fußnote 1 nach den Wörtern „Kultusministerkonferenz vom“ die Angabe „07.12.2017“ durch die Angabe und Wörter „21.11.2024 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - c) Unter dem Hinweis werden in der Fußnote 2 nach der Angabe „28.06.2018“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
3. Die Tabelle im Anhang 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Abschnitt „Pflichtmodule“ wird wie folgt geändert:
 - i. Bei dem Modul „MET 1: Einführung Methoden der empirischen Sozialforschung“ wird in der Spalte „Prüfungsvorleistung“ das Wort „erforderlich“ gestrichen.
 - ii. Bei dem Modul „CSS 1: Einführung Computational Social Science“ wird in der Spalte „Prüfungsform und -dauer“ nach dem Wort und dem Zeichen „Klausur (“ die Angabe „60-120“ durch die Angabe „90-120“ ersetzt.
 - iii. Bei dem Modul „SOZ 2: Soziale Strukturen und Prozesse“ wird in der Spalte „Modul-Nr.“ die Angabe „SO-14-114-M-5“ durch die Angabe „SO-09-2181-M-5“ ersetzt.
 - iv. Bei dem Modul „MET 2: Methodenvertiefung“ wird in der Spalte „Modul-Nr.“ die Angabe „SO-01-115-M-6“ durch die Angabe „SO-01-113-M-6“ ersetzt und in der Spalte „Bemerkungen“ folgender Text eingefügt: „Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss von Modul MET 1: Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung“.
 - v. Bei dem Modul „S/M 3: Empirisches Forschungspraktikum“ wird in der Spalte „Modul-Nr.“ die Angabe „SO-09-117-M-6“ durch die Angabe „SO-09-22191-M-5“ ersetzt.
 - vi. Bei dem Modul „CSS 3: Data Visualization“ wird die Zeile wie folgt neu gefasst: „

INF-19-31-M-5	CSS 3: Data Visualization	4	Ja	4	erforderlich	-	schriftlich oder mündlich	-	Modul aus dem Masterstudiengang Informatik (Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der RPTU vom 17.11.2025)
---------------	---------------------------	---	----	---	--------------	---	---------------------------	---	--

- b) Im Abschnitt „Wahlpflichtmodule“ bei dem Modul „CSS 2: Anwendung intelligenter Systeme“ wird die Zeile wie folgt neu gefasst: „

SO-14-116-M-6	CSS 2: Anwendung intelligenter Systeme	8		8	erforderlich	erforderlich	je nach Wahl 1-2 Klausuren (60-180 min.)	-	Es sind Veranstaltungen im Umfang von 8 LP zu wählen. Näheres regelt das Modulhandbuch.
---------------	--	---	--	---	--------------	--------------	--	---	---

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie und empirische Sozialforschung an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 17.11.2025

Der Dekan
des Fachbereiches Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Michael Fröhlich

Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Erwachsenenbildung“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 17.11.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 29.10.2025 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Erwachsenenbildung“ der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Campusrat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 12.11.2025 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 14.11.2025, Az.: 4/PO-SO-2025-062, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Erwachsenenbildung“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15.07.2020 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 04.09.2020, S. 115), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16.12.2021 (Verkündungsblatt Nr. 1 vom 21.01.2022, S. 21), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor den Wörtern „Technischen Universität“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
2. In der gesamten Prüfungsordnung wird das Wort „RHRK-Account“ durch das Wort „RPTU-Account“ ersetzt.
3. In § 1 Absatz 1 werden vor den Wörtern „Technischen Universität“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und Wörter „-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet)“ eingefügt.
4. § 1 Absatz 4 Satz 1 bis § 19 Absatz 8 letzter Satz mit Ausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ und die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
5. In § 2 Absatz 6 Satz 2 werden vor den Wörtern „Technischen Universität“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach den Wörtern „Universität Kaiserslautern“ die Angabe „-Landau (RPTU)“ eingefügt.
6. In § 7 Absatz 2 Satz 7 bis § 19 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „TUK“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
7. In § 11 Absatz 9 letzter Satz wird nach den Wörtern „Zeitpunkt des“ das Wort „Zugangs“ durch das Wort „Eingangs“ ersetzt.
8. In § 18 Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt: „Falls ein neues Thema nicht fristgerecht angemeldet wird, gilt die wissenschaftliche Arbeit als nicht bestanden.“
9. § 20 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „bedingt waren durch“ wird das Zeichen „:“ gestrichen.
 - b) In Nummer 6 wird das Wort und das Zeichen „berufsintegrierenden,“ gestrichen und nach dem Wort „Studiums“ das Zeichen „.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
„7. die nachweisliche maßgebliche Beteiligung an Unternehmensgründungen im Sinne des § 2 Absatz 9 HochSchG bis zu zwei Semestern.“
10. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Hinweis werden nach dem Wort und der Angabe „Artikel 4“ das Wort und die Angabe „Absatz 1-4“ durch das Wort und die Angabe „Absätze 1 – 4“ ersetzt.
 - b) Unter dem Hinweis wird in der Fußnote 1 nach den Wörtern „Kultusministerkonferenz vom“ die Angabe „07.12.2017“ durch die Angabe „21.11.2024“ ersetzt und die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
 - c) Unter dem Hinweis werden in der Fußnote 2 nach der Angabe „28.06.2018“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Erwachsenenbildung“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 17.11.2025

Der Dekan
des Fachbereiches Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Michael Fröhlich

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Leadership an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 17.11.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 29.10.2025 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Leadership an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 12.11.2025 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 14.11.2025, Az.: 4/PO-SO-2025-063, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Leadership an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 31.01.2022 (Verköndungsblatt Nr. 2 vom 17.02.2022, S. 111), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor den Wörtern „Technischen Universität“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
2. In der gesamten Prüfungsordnung wird das Wort „RHRK-Account“ durch das Wort „RPTU-Account“ ersetzt.
3. In § 1 Absatz 1 werden vor den Wörtern „Technischen Universität“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und Wörter „-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet)“ eingefügt.
4. § 1 Absatz 4 Satz 1 bis § 19 Absatz 8 letzter Satz mit Ausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ und die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
5. In § 2 Absatz 6 Satz 2 werden vor den Wörtern „Technischen Universität“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach den Wörtern „Universität Kaiserslautern“ die Angabe „-Landau (RPTU)“ eingefügt.
6. In § 11 Absatz 8 letzter Satz wird nach den Wörtern „Zeitpunkt des“ das Wort „Zugangs“ durch das Wort „Eingangs“ ersetzt.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Zur Masterarbeit kann – unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 11 – nur zugelassen werden, wer die Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen LS0100 bis LS0700 erfolgreich abgeschlossen hat und die Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen LS0800 bis LS1000 mindestens einmal abgelegt hat. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.“
 - b) In Absatz 12 Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüfungsausschuss schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - c) In Absatz 12 Satz 2 werden nach den Wörtern „Nach Zugang“ die Wörter „des Schreibens“ durch die Wörter „der Mitteilung“ ersetzt.
8. In § 19 Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
9. § 20 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „bedingt waren durch“ wird das Zeichen „:“ gestrichen.
 - b) In Nummer 6 wird das Wort und das Zeichen „berufsinintegrierenden,“ gestrichen und nach dem Wort „Studiums“ das Zeichen „.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
„7. die nachweisliche maßgebliche Beteiligung an Unternehmensgründungen im Sinne des § 2 Absatz 9 HochSchG bis zu zwei Semestern.“
10. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird vor dem Wort „Bescheid“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen und folgender letzter Satz angefügt:
„Das endgültige Nichtbestehen ist der oder dem Studierenden schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen.“

- b) In Absatz 3 Satz 4 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftliche“ gestrichen und nach den Wörtern „Studien- oder Prüfungsleistung“ die Wörter „schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
- 11. In § 24 Absätze 2 und 4 wird jeweils folgender letzter Satz eingefügt: „Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.“
- 12. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Hinweis werden nach dem Wort und der Angabe „Artikel 4“ das Wort und die Angabe „Absatz 1-4“ durch das Wort und die Angabe „Absätze 1 – 4“ ersetzt.
 - b) Unter dem Hinweis wird in der Fußnote 1 nach den Wörtern „Kultusministerkonferenz vom“ die Angabe „07.12.2017“ durch die Angabe „21.11.2024“ ersetzt und die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
 - c) Unter dem Hinweis werden in der Fußnote 2 nach der Angabe „28.06.2018“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
 - d) In der Tabelle „Pflichtmodule“ wird die Spalte „Fachsemester“ gelöscht.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Leadership an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 17.11.2025

Der Dekan
des Fachbereiches Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Michael Fröhlich

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Organisation und Kommunikation“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 17.11.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 29.10.2025 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Organisation und Kommunikation“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Campuserrat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 12.11.2025 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 14.11.2025, Az.: 4/PO-SO-2025-064 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Organisation und Kommunikation“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15.07.2020 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 04.09.2020, S. 138), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16.12.2021 (Verkündungsblatt Nr. 1 vom 21.01.2022, S. 42), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor den Wörtern „Technischen Universität“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
2. In der gesamten Prüfungsordnung wird das Wort „RHRK-Account“ durch das Wort „RPTU-Account“ ersetzt.
3. In § 1 Absatz 1 werden vor den Wörtern „Technischen Universität“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und Wörter „-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet)“ eingefügt.
4. § 1 Absatz 4 Satz 1 bis § 19 Absatz 8 letzter Satz mit Ausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ und die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
5. In § 2 Absatz 6 Satz 2 werden vor den Wörtern „Technischen Universität“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach den Wörtern „Universität Kaiserslautern“ die Angabe „-Landau (RPTU)“ eingefügt.
6. In § 7 Absatz 2 Satz 7 bis § 19 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „TUK“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
7. In § 11 Absatz 9 letzter Satz wird nach den Wörtern „Zeitpunkt des“ das Wort „Zugangs“ durch das Wort „Eingangs“ ersetzt.
8. In § 18 Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt: „Falls ein neues Thema nicht fristgerecht angemeldet wird, gilt die wissenschaftliche Arbeit als nicht bestanden.“
9. § 20 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „bedingt waren durch“ wird das Zeichen „:“ gestrichen.
 - b) In Nummer 6 wird das Wort und das Zeichen „berufintegrierenden“ gestrichen und nach dem Wort „Studiums“ das Zeichen „.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
„7. die nachweisliche maßgebliche Beteiligung an Unternehmensgründungen im Sinne des § 2 Absatz 9 HochSchG bis zu zwei Semestern.“
10. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Hinweis werden nach dem Wort und der Angabe „Artikel 4“ das Wort und die Angabe „Absatz 1-4“ durch das Wort und die Angabe „Absätze 1 – 4“ ersetzt.
 - b) Unter dem Hinweis wird in der Fußnote 1 nach den Wörtern „Kultusministerkonferenz vom“ die Angabe „07.12.2017“ durch die Angabe „21.11.2024“ ersetzt und die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
 - c) Unter dem Hinweis nach Fußnote 1 wird Fußnote 2 wie folgt neu gefasst:
„² Landesverordnung vom 28.06.2018 in der jeweils geltenden Fassung“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Organisation und Kommunikation“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 17.11.2025

Der Dekan
des Fachbereiches Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Michael Fröhlich

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Organisationsentwicklung an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 17.11.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 29.10.2025 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Organisationsentwicklung an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 12.11.2025 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 14.11.2025, Az.: 4/PO-SO-2025-065, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Organisationsentwicklung an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 31.01.2024 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 2 vom 06.03.2024, S. 50), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „durchschnittlich“ ein Leerzeichen eingefügt.
2. § 20 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „bedingt waren durch“ wird das Zeichen „:“ gestrichen.
 - b) In Nummer 6 wird das Wort und das Zeichen „berufsintegrierenden,“ gestrichen und nach dem Wort „Studiums“ das Zeichen „.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
„7. die nachweisliche maßgebliche Beteiligung an Unternehmensgründungen im Sinne des § 2 Absatz 9 HochSchG bis zu zwei Semestern.“
3. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Hinweis werden nach dem Wort und der Angabe „Artikel 4“ das Wort und die Angabe „Absatz 1-4“ durch das Wort und die Angabe „Absätze 1 – 4“ ersetzt.
 - b) Unter dem Hinweis wird in der Fußnote 1 nach den Wörtern „Kultusministerkonferenz vom“ die Angabe „07.12.2017“ durch die Angabe „21.11.2024“ ersetzt und die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
 - c) Unter dem Hinweis werden in der Fußnote 2 nach der Angabe „28.06.2018“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
 - d) In der Tabelle „Pflichtmodule“ wird die Spalte „Fachsemester“ gelöscht.
 - e) Vor der Tabelle „Wahlpflichtmodule“ wird der Text wie folgt neu gefasst:
„Von den vier Wahlpflichtmodulen müssen insgesamt drei Module gewählt werden. Zwischen dem ersten und dem dritten Semester sind die Wahlpflichtmodule OE WP-A/B/C/D in Form eines Online-Seminars oder einer Einsendeaufgabe zu bearbeiten.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Organisationsentwicklung an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 17.11.2025

Der Dekan
des Fachbereiches Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Michael Fröhlich

Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Personalentwicklung“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 17.11.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 29.10.2025 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Personalentwicklung“ der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 12.11.2025 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 14.11.2025, Az.: 4/PO-SO-2025-066, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Personalentwicklung“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15.07.2020 (Verköndungsblatt Nr. 5 vom 04.09.2020, S. 157), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21.11.2022 (Verköndungsblatt Nr. 10 vom 13.12.2022, S. 4), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor den Wörtern „Technischen Universität“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
2. In der gesamten Prüfungsordnung wird das Wort „RHRK-Account“ durch das Wort „RPTU-Account“ ersetzt.
3. In § 1 Absatz 1 werden vor den Wörtern „Technischen Universität“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und Wörter „-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet)“ eingefügt.
4. § 1 Absatz 4 Satz 1 bis § 19 Absatz 8 letzter Satz mit Ausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ und die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
5. In § 2 Absatz 6 Satz 2 werden vor den Wörtern „Technischen Universität“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach den Wörtern „Universität Kaiserslautern“ die Angabe „-Landau (RPTU)“ eingefügt.
6. In § 7 Absatz 2 Satz 7 bis § 19 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „TUK“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
7. In § 11 Absatz 9 letzter Satz wird nach den Wörtern „Zeitpunkt des“ das Wort „Zugangs“ durch das Wort „Eingangs“ ersetzt.
8. In § 18 Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt: „Falls ein neues Thema nicht fristgerecht angemeldet wird, gilt die wissenschaftliche Arbeit als nicht bestanden.“
9. § 20 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „bedingt waren durch“ wird das Zeichen „:“ gestrichen.
 - b) In Nummer 6 wird das Wort und das Zeichen „berufsinintegrierenden,“ gestrichen und nach dem Wort „Studiums“ das Zeichen „.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
„7. die nachweisliche maßgebliche Beteiligung an Unternehmensgründungen im Sinne des § 2 Absatz 9 HochSchG bis zu zwei Semestern.“
10. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Hinweis werden nach dem Wort und der Angabe „Artikel 4“ das Wort und die Angabe „Absatz 1-4“ durch das Wort und die Angabe „Absätze 1 – 4“ ersetzt.
 - b) Unter dem Hinweis werden die Fußnoten 1 und 2 wie folgt eingefügt:
¹ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.11.2024 in der jeweils geltenden Fassung
² Landesverordnung vom 28.06.2018 in der jeweils geltenden Fassung“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Personalentwicklung“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 17.11.2025

Der Dekan
des Fachbereiches Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Michael Fröhlich

Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Schulmanagement“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 17.11.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 29.10.2025 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Schulmanagement“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 12.11.2025 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 14.11.2025, Az.: 4/PO-SO-2025-067, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Schulmanagement“ der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 15.07.2020 (Verköndungsblatt Nr. 5 vom 04.09.2020, S. 177), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16.05.2024 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 5 vom 27.06.2024, S. 25), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 9 letzter Satz wird nach den Wörtern „Zeitpunkt des“ das Wort „Zugangs“ durch das Wort „Eingangs“ ersetzt.
2. In § 18 Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt: „Falls ein neues Thema nicht fristgerecht angemeldet wird, gilt die wissenschaftliche Arbeit als nicht bestanden.“
3. § 20 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „bedingt waren durch“ wird das Zeichen „:“ gestrichen.
 - b) In Nummer 6 wird das Wort und das Zeichen „berufintegrierenden,“ gestrichen und nach dem Wort „Studiums“ das Zeichen „:“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
„7. die nachweisliche maßgebliche Beteiligung an Unternehmensgründungen im Sinne des § 2 Absatz 9 HochSchG bis zu zwei Semestern.“
4. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Hinweis werden nach dem Wort und der Angabe „Artikel 4“ das Wort und die Angabe „Absatz 1-4“ durch das Wort und die Angabe „Absätze 1 – 4“ ersetzt.
 - b) Unter dem Hinweis werden die Fußnoten 1 und 2 wie folgt eingefügt:
¹ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.11.2024 in der jeweils geltenden Fassung
² Landesverordnung vom 28.06.2018 in der jeweils geltenden Fassung“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Schulmanagement“ der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 17.11.2025

Der Dekan
des Fachbereiches Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Michael Fröhlich

Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 17.11.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 29.10.2025 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 12.11.2025 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 14.11.2025, Az.: 4/PO-WI-2025-068, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 15.06.2021 (Verköndungsblatt Nr. 4 vom 14.07.2021, S. 190), zuletzt geändert durch 3. Ordnung vom 13.12.2024 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 1 vom 22.01.2025, S. 66), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „das Bestehen“ durch die Wörter „den erfolgreichen Abschluss“ ersetzt.
2. In § 11 Absatz 9 letzter Satz wird das Wort „Zugangs“ durch das Wort „Eingangs“ ersetzt.
3. In § 12 Absatz 2 werden nach der Angabe „gemäß § 15“ die Angabe „und § 15a“ eingefügt und jeweils die Angabe „13 bis 15“ durch die Angabe „13 bis 15a“ ersetzt.
4. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a Kombinierte Portfolioprfung

(1) Die Kombinierte Portfolioprfung bildet eine einheitliche Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Eine Kombinierte Portfolioprfung besteht aus mehreren studienbegleitenden Prüfungselementen. Da die Kombinierte Portfolioprfung insgesamt eine einheitliche Prüfung ist, müssen die einzelnen Prüfungselemente gegeneinander kompensierbar sein. Es darf deshalb kein einzelnes Prüfungselement geben, das bestanden sein muss.

(2) Die Kombinierte Portfolioprfung besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Prüfungselementen. Als Prüfungselemente der Kombinierten Portfolioprfung kommen folgende Elemente in Betracht:

1. schriftliche Ausarbeitung(en)
2. schriftliche Lernkontrolle(n) mit einer maximalen Dauer von 45 Minuten
3. mündliche Lernkontrolle(n) mit einer maximalen Dauer von 20 Minuten
4. protokollierte praktische Leistung(en)
5. Referat(e)
6. Präsentation(en)
7. Projektarbeit

Der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung der Prüfungselemente einer Kombinierten Portfolioprfung soll einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Absatz 4) von maximal vier Wochen (Vollzeit) entsprechen. Die konkrete Anzahl und Art der Prüfungselemente je Modul sind dem Anhang zu entnehmen. Falls die Art der Prüfungselemente variiert und nicht im Anhang ausgewiesen ist, muss die Festlegung der Prüfungselemente bis zum jeweiligen Semesterbeginn durch den Prüfungsausschuss erfolgen und in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

(3) Die Prüfungselemente einer Kombinierten Portfolioprfung werden in Einzel- oder Gruppenarbeit erbracht. Die Prüferin bzw. der Prüfer legt fest, ob Prüfungselemente als Einzel- oder Gruppenarbeit zu erbringen sind. Werden einzelne Prüfungselemente als Gruppenarbeit durchgeführt, muss der als Leistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien als individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(4) Bei Modulprüfungen in Form von Kombinierten Portfolioprfungen ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus einem Punktesystem, das für die einzelnen Prüfungselemente Punktzahlen nach dem Grad der Erfüllung festlegt und die

Gesamtpunktzahl in eine Note umrechnet. Die Einzelheiten zum angewandten Punktesystem werden durch die Prüferin bzw. den Prüfer spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls bekannt gegeben.

(5) Die Kombinierte Portfolioprüfung wird durch eine Prüferin oder einen Prüfer abgenommen und bewertet. Die letzte Wiederholung einer Kombinierten Portfolioprüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen und Prüfer einigen sich auf eine Note.

(6) Im Falle des Nichtbestehens einer Kombinierten Portfolioprüfung muss die gesamte Kombinierte Portfolioprüfung wiederholt werden; eine Anrechnung bereits erbrachter Prüfungselemente erfolgt nicht.

(7) Abweichend von § 11 Absatz 2 Sätze 2 und 4 ist die Anmeldung zu der Kombinierten Portfolioprüfung in geeigneter Form an die Prüferin bzw. den Prüfer zu richten und bei dieser oder diesem einzureichen. Abweichend von § 11 Absatz 2 Satz 5 hat die Anmeldung für die Kombinierte Portfolioprüfung für jedes Semester innerhalb der zu Beginn der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen.

(8) Abweichend von § 11 Absatz 9 hat eine Abmeldung von der Kombinierten Portfolioprüfung ohne Angabe von Gründen, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche seit Ablauf des Anmeldezeitraums per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU an die Prüferin bzw. den Prüfer zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Abmeldefrist wird die Anmeldung für die Kombinierte Portfolioprüfung verbindlich und dem Prüfungsamt gemeldet.

(9) Ein Rücktritt aus triftigem Grund oder die Entschuldigung des Versäumens aus triftigem Grund nach § 19 Absatz 1 und 2 kann nur für die gesamte Kombinierte Portfolioprüfung erfolgen und nicht für einzelne Prüfungselemente. Zur Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt von der Kombinierten Portfolioprüfung bzw. für das Versäumen der Kombinierten Portfolioprüfung nach § 19 Absatz 1 und 2 ist die ordnungsgemäße Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt von einem einzigen Prüfungselement bzw. das Versäumen eines einzigen Prüfungselements der Kombinierten Portfolioprüfung ausreichend."

5. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 14 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Wenn das Kolloquium als Verteidigung stattfindet, kann es erst bei bestandener Bachelor- oder Masterarbeit abgenommen werden.“
- b) In Absatz 15 Satz 1 wird das Wort „Bestehen“ durch die Wörter „erfolgreichen Abschluss“ ersetzt.

6. In § 18 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Nicht bestandene Kombinierte Portfolioprüfungen nach § 15a können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.“

7. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „bedingt waren durch“ wird das Zeichen „:“ gestrichen.
- b) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ ersetzt durch das Zeichen „“.
- c) In Nummer 6 wird das Wort und das Zeichen „berufsintegrierenden,“ gestrichen und nach dem Wort „Studiums“ das Zeichen „“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- d) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
„7. die nachweisliche maßgebliche Beteiligung an Unternehmensgründungen im Sinne des § 2 Absatz 9 HochSchG bis zu zwei Semestern.“

8. In § 24 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüferinnen und Prüfer“ das Wort „sowie“ durch das Zeichen „“ ersetzt und nach den Wörtern „praktischen Prüfungen“ die Wörter „sowie in die Protokolle der Kombinierten Portfolioprüfungen“ eingefügt.

9. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Hinweis werden nach dem Wort und der Angabe „Artikel 4“ das Wort und die Angabe „Absatz 1-4“ durch das Wort und die Angabe „Absätze 1 – 4“ ersetzt.
- b) In der Fußnote 1 des Hinweises werden nach den Wörtern „Kultusministerkonferenz vom“ die Angabe „07.12.2017“ durch die Angabe und Wörter „21.11.2024 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- c) In der Fußnote 2 des Hinweises werden nach der Angabe „28.06.2018“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
- d) Die Tabelle wird im Bereich B.2. Wirtschaftswissenschaftliche Profilbereiche (Wahlpflichtmodule) wie folgt geändert:
 - i. Bei den Modulen „Grundlagen der Führung“, „Wirtschaften in gesellschaftlicher Verantwortung“ und „Startups und Entrepreneurship“ wird in der Spalte Prüfungsform und Dauer jeweils das Wort „Portfolio“ durch die Wörter „Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch“ ersetzt.

- ii. Bei dem Modul „Organisation und Management“ werde wird in der Spalte Prüfungsform und Dauer die Wörter „Klausur 120 Min.“ durch die Wörter „Portfolioprfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch“ ersetzt.
- iii. Im Bereich Intelligence, Logistics and Operations werden nach dem Modul Information Systems II folgende Module neu eingefügt: „

WIW-BWL-AI1-M-1	Artificial Intelligence I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-BWL-AI2-M-1	Artificial Intelligence II	3	nein	0,5	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-BWL-AI1_2-M-4	Artificial Intelligence I/II	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	

- e) Die Tabelle wird im Bereich C.3 Studienrichtung Informatik wie folgt geändert:

- i. Bei den Modulen „Digitaltechnik und Rechnerarchitektur“, „Informationssysteme“, „Kommunikationssysteme“ und „Algorithmen und Datenstrukturen“ werden jeweils in den verbundenen Zellen die Wörter „Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.“ durch die Wörter „Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der RPTU vom 17.11.2025 in der aktuellsten Fassung.“ ersetzt.
- ii. Bei dem Modul „Grundlagen der Programmierung“ wird in der Spalte Modulname/-teile das Wort „Grundlagen“ durch das Wort „Konzepte“ ersetzt und in den verbundenen Zellen die Wörter „Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.“ durch die Wörter „Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der RPTU vom 17.11.2025 in der aktuellsten Fassung.“ ersetzt.
- iii. Bei dem Modul „Bachelorseminar“ wird in den verbundenen Zellen die Wörter „Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.“ durch die Wörter „Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der RPTU vom 17.11.2025 in der aktuellsten Fassung.“ Ersetzt und in der Spalte Bemerkungen folgende Wörter „Es muss ein Kurs aus dem Kurspool [INF-BSc_S-KPOOL-4] gewählt werden.“ eingefügt.

10. In Anhang 3 wird die Tabelle Pflicht- und Wahlpflichtmodule im integrierten Studiengang wie folgt geändert:

- a) Bei den Modulen „Grundlagen der Führung“, „Wirtschaften in gesellschaftlicher Verantwortung“ und „Startups und Entrepreneurship“ werden in der Spalte Prüfungsform und Dauer jeweils das Wort „Portfolio“ durch die Wörter „Portfolioprfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch“ ersetzt.
- b) Bei dem Modul „Organisation und Management“ werden in der Spalte Prüfungsform und Dauer jeweils das Wort „Klausur 120 Min.“ durch die Wörter „Portfolioprfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch“ ersetzt.
- c) Nach dem Modul „Information Systems II“ werden folgende Module neu eingefügt: „

WIW-BWL-AI1-M-1	Artificial Intelligence I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-BWL-AI2-M-1	Artificial Intelligence II	3	nein	0,5	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-BWL-AI1_2-M-4	Artificial Intelligence I/II	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	

Artikel 2

1. Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und gilt vorbehaltlich des Absatz 2 ab dem Inkrafttreten.
2. Die Regelungen des Artikels 1 Nummer 3, Nummer 4, Nummer 6, Nummer 8, Nummer 9 Buchstabe d und Nummer 10 gelten ab dem Prüfungszeitraum für das Sommersemester 2026.

Kaiserslautern, den 17.11.2025

Der Dekan
des Fachbereiches
Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Florian Sahling

Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 17.11.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 29.10.2025 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campusrat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 12.11.2025 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 14.11.2025, Az.: 4/PO-WI-2025-069, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - i. In Nr. 1 wird nach den Wörtern „Studienrichtung Elektrotechnik,“ die Angabe „95“ durch die Angabe „97“ ersetzt.
 - ii. In Nr. 2 wird nach den Wörtern „Studienrichtung Elektrotechnik,“ die Angabe „52“ durch die Angabe „50“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „das Bestehen“ durch die Wörter „den erfolgreichen Abschluss“ ersetzt.
2. In § 11 Absatz 9 letzter Satz wird das Wort „Zugangs“ durch das Wort „Eingangs“ ersetzt.
3. In § 12 Absatz 2 werden nach der Angabe „gemäß § 15“ die Angabe „und § 15a“ eingefügt und jeweils die Angabe „13 bis 15“ durch die Angabe „13 bis 15a“ ersetzt.
4. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a Kombinierte Portfolioprfung

(1) Die Kombinierte Portfolioprfung bildet eine einheitliche Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Eine Kombinierte Portfolioprfung besteht aus mehreren studienbegleitenden Prüfungselementen. Da die Kombinierte Portfolioprfung insgesamt eine einheitliche Prüfung ist, müssen die einzelnen Prüfungselemente gegeneinander kompensierbar sein. Es darf deshalb kein einzelnes Prüfungselement geben, das bestanden sein muss.

(2) Die Kombinierte Portfolioprfung besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Prüfungselementen. Als Prüfungselemente der Kombinierten Portfolioprfung kommen folgende Elemente in Betracht:

1. schriftliche Ausarbeitung(en)
2. schriftliche Lernkontrolle(n) mit einer maximalen Dauer von 45 Minuten
3. mündliche Lernkontrolle(n) mit einer maximalen Dauer von 20 Minuten
4. protokollierte praktische Leistung(en)
5. Referat(e)
6. Präsentation(en)
7. Projektarbeit

Der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung der Prüfungselemente einer Kombinierten Portfolioprfung soll einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Absatz 4) von maximal vier Wochen (Vollzeit) entsprechen. Die konkrete Anzahl und Art der Prüfungselemente je Modul sind dem Anhang zu entnehmen. Falls die Art der Prüfungselemente variiert und nicht im Anhang ausgewiesen ist, muss die Festlegung der Prüfungselemente bis zum jeweiligen Semesterbeginn durch den Prüfungsausschuss erfolgen und in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

(3) Die Prüfungselemente einer Kombinierten Portfolioprfung werden in Einzel- oder Gruppenarbeit erbracht. Die Prüferin bzw. der Prüfer legt fest, ob Prüfungselemente als Einzel- oder Gruppenarbeit zu erbringen sind. Werden einzelne Prüfungselemente als Gruppenarbeit durchgeführt, muss der als Leistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien als individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(4) Bei Modulprüfungen in Form von Kombinierten Portfolioprüfungen ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus einem Punktesystem, das für die einzelnen Prüfungselemente Punktzahlen nach dem Grad der Erfüllung festlegt und die Gesamtpunktzahl in eine Note umrechnet. Die Einzelheiten zum angewandten Punktesystem werden durch die Prüferin bzw. den Prüfer spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls bekannt gegeben.

(5) Die Kombinierte Portfolioprüfung wird durch eine Prüferin oder einen Prüfer abgenommen und bewertet. Die letzte Wiederholung einer Kombinierten Portfolioprüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen und Prüfer einigen sich auf eine Note.

(6) Im Falle des Nichtbestehens einer Kombinierten Portfolioprüfung muss die gesamte Kombinierte Portfolioprüfung wiederholt werden; eine Anrechnung bereits erbrachter Prüfungselemente erfolgt nicht.

(7) Abweichend von § 11 Absatz 2 Sätze 2 und 4 ist die Anmeldung zu der Kombinierten Portfolioprüfung in geeigneter Form an die Prüferin bzw. den Prüfer zu richten und bei dieser oder diesem einzureichen. Abweichend von § 11 Absatz 2 Satz 5 hat die Anmeldung für die Kombinierte Portfolioprüfung für jedes Semester innerhalb der zu Beginn der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen.

(8) Abweichend von § 11 Absatz 9 hat eine Abmeldung von der Kombinierten Portfolioprüfung ohne Angabe von Gründen, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche seit Ablauf des Anmeldezeitraums per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU an die Prüferin bzw. den Prüfer zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Abmeldefrist wird die Anmeldung für die Kombinierte Portfolioprüfung verbindlich und dem Prüfungsamt gemeldet.

(9) Ein Rücktritt aus triftigem Grund oder die Entschuldigung des Versäumens aus triftigem Grund nach § 19 Absatz 1 und 2 kann nur für die gesamte Kombinierte Portfolioprüfung erfolgen und nicht für einzelne Prüfungselemente. Zur Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt von der Kombinierten Portfolioprüfung bzw. für das Versäumen der Kombinierten Portfolioprüfung nach § 19 Absatz 1 und 2 ist die ordnungsgemäße Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt von einem einzigen Prüfungselement bzw. das Versäumen eines einzigen Prüfungselements der Kombinierten Portfolioprüfung ausreichend.“

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 14 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Wenn das Kolloquium als Verteidigung stattfindet, kann es erst bei bestandener Bachelor- oder Masterarbeit abgenommen werden.“

b) In Absatz 15 Satz 1 wird das Wort „Bestehen“ durch die Wörter „erfolgreichen Abschluss“ ersetzt.

6. In § 18 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Nicht bestandene Kombinierte Portfolioprüfungen nach § 15a können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.“

7. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Wörtern „bedingt waren durch“ wird das Zeichen „:“ gestrichen.

b) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ ersetzt durch das Zeichen „“.

c) In Nummer 6 wird das Wort und das Zeichen „berufsintegrierenden,“ gestrichen und nach dem Wort „Studiums“ das Zeichen „“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

d) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

e) „7. die nachweisliche maßgebliche Beteiligung an Unternehmensgründungen im Sinne des § 2 Absatz 9 HochSchG bis zu zwei Semestern.“

8. In § 24 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüferinnen und Prüfer“ das Wort „sowie“ durch das Zeichen „“ ersetzt und nach den Wörtern „praktischen Prüfungen“ die Wörter „sowie in die Protokolle der Kombinierten Portfolioprüfungen“ eingefügt.

9. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Hinweis werden nach dem Wort und der Angabe „Artikel 4“ das Wort und die Angabe „Absatz 1-4“ durch das Wort und die Angabe „Absätze 1 – 4“ ersetzt.

b) In der Fußnote 1 des Hinweises werden nach den Wörtern „Kultusministerkonferenz vom“ die Angabe „07.12.2017“ durch die Angabe und Wörter „21.11.2024 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

c) In der Fußnote 2 des Hinweises werden nach der Angabe „28.06.2018“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

d) Die Tabelle Bachelor – Betriebswirtschaftslehre wird im Bereich B.2. Wirtschaftswissenschaftliche Profildbereiche (Wahlpflichtmodule) wie folgt geändert:

- i. Bei den Modulen „Grundlagen der Führung“, „Wirtschaften in gesellschaftlicher Verantwortung“ und „Startups und Entrepreneurship“ wird in der Spalte Prüfungsform und Dauer jeweils das Wort „Portfolio“ durch die Wörter „Portfolioprfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch“ ersetzt.
- ii. Bei dem Modul „Organisation und Management“ werde wird in der Spalte Prüfungsform und Dauer die Wörter „Klausur 120 Min.“ durch die Wörter „Portfolioprfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch“ ersetzt.
- iii. Im Bereich Intelligence, Logistics and Operations werden nach dem Modul Information Systems II folgende Module neu eingefügt: „

WIW-BWL-AI1-M-1	Artificial Intelligence I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-BWL-AI2-M-1	Artificial Intelligence II	3	nein	0,5	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-BWL-AI1_2-M-4	Artificial Intelligence I/II	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	

- e) In der Tabelle Bachelor – Betriebswirtschaftslehre im Bereich: B.4. Unternehmensplanspiel (Pflichtmodul) werden bei dem Modul „Unternehmensplanspiel“ in der Spalte Prüfungsform und Dauer die Wörter „Kombination aus Vortrag und schriftlicher Ausarbeitung (Strategiepapier)“ durch die Wörter „Portfolioprfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch“ ersetzt.
- f) Die Tabelle Bachelor – Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation wird im Bereich B.2. Wirtschaftswissenschaftliche Profilbereiche (Wahlpflichtmodule) wie folgt geändert:
 - i. Bei den Modulen „Grundlagen der Führung“, „Wirtschaften in gesellschaftlicher Verantwortung“ und „Startups und Entrepreneurship“ wird in der Spalte Prüfungsform und Dauer jeweils das Wort „Portfolio“ durch die Wörter „Portfolioprfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch“ ersetzt.
 - ii. Bei dem Modul „Organisation und Management“ werde wird in der Spalte Prüfungsform und Dauer die Wörter „Klausur 120 Min.“ durch die Wörter „Portfolioprfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch“ ersetzt.
 - iii. Im Bereich Intelligence, Logistics and Operations werden nach dem Modul Information Systems II folgende Module neu eingefügt: „

WIW-BWL-AI1-M-1	Artificial Intelligence I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-BWL-AI2-M-1	Artificial Intelligence II	3	nein	0,5	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-BWL-AI1_2-M-4	Artificial Intelligence I/II	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	

- g) Die Tabelle C. Ingenieurwissenschaften/Informatik (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) wird im Bereich C.3 Studienrichtung Informatik wie folgt neu gefasst:

C.3. Studienrichtung Informatik		36		16 v. H.					
Pflichtbereich		28							
INF-80-10-M-2	Webbasierte Einführung in die Programmierung	5	ja	1	-	-	Klausur (75-90 Min.)	-	Informatik für Hörer anderer Fachrichtungen; Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der RPTU vom 17.11.2025
INF-80-11-M-2	Objektorientierte Programmierung	5	ja	1	-	-	Klausur (75-90 Min.)	-	Informatik für Hörer anderer Fachrichtungen Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der RPTU vom 17.11.2025
INF-02-12-M-2	Programmieren und Modellieren	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik				Studierende die bis zum Ende des Prüfungszeitraums für das

					an der RPTU vom 17.11.2025 in der aktuellsten Fassung.	Sommer-semester 2025 im Wahlpflichtbereich der Studienrichtung Informatik das Modul Projekt-management (INF-02-16-M-2) erfolgreich abgeschlossen und hierbei 6 LP erworben haben, dürfen bis zum Ende des Prüfungszeitraums für das Wintersemester 2025/2026 das Modul Programmierpraktikum (INF-02-21-M-2) nach den bisherigen Regelungen (Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang BWL und den Bachelorstudiengang BWL tQ an der RPTU vom 15.06.2021 in der Fassung vom 13.12.2024) absolvieren. Wird bis zum Ende des Prüfungszeitraums für das Wintersemester 2025/2026 das Modul Programmier-praktikum nicht erfolgreich abgeschlossen muss stattdessen das Modul Programmieren und Modellieren (INF-02-12-M-2) von diesen Studierenden absolviert werden.			
INF-02-13-M-2	Kommunikationssysteme	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der RPTU vom 17.11.2025 in der aktuellsten Fassung.				
INF-00-12-M-2	Informationssysteme	8	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der RPTU vom 17.11.2025 in der aktuellsten Fassung.				
Wahlpflichtbereich		8							
INF-80-07-M-2	Practical Data Visualization	4	ja	1	unbenoteter Übungsschein	-	-	-	Informatik für Hörer anderer Fachrichtungen Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der RPTU vom 17.11.2025
INF-16-52-M-5	Human Computer Interaction	4	ja	1	Übungsschein (unbenotet)	-	Schriftlich oder mündlich	-	Modul aus dem Bachelorstudiengang Informatik. Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der RPTU vom 17.11.2025 in der aktuellsten Fassung
INF-02-18-M-2	Projektmanagement	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der RPTU vom 17.11.2025 in der aktuellsten Fassung.				Studierende die bis zum Ende des Prüfungszeitraums für das Sommersemester 2025 im Pflichtbereich der Studienrichtung Informatik das

					Modul Programmierpraktikum (INF-02-21-M-2) erfolgreich abgeschlossen und hierbei 4 LP erworben haben müssen im Wahlpflichtbereich der Studienrichtung Informatik mindestens 10 LP erbringen. Diese Studierende dürfen bis zum Ende des Prüfungszeitraums für das Wintersemester 2025/2026 das Modul Projektmanagement (INF-02-16-M-2) nach den bisherigen Regelungen (Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang BWL und den Bachelorstudiengang BWL tQ an der RPTU vom 15.06.2021 in der Fassung vom 13.12.2024) absolvieren. Wird bis zum Ende des Prüfungszeitraums für das Wintersemester 2025/2026 das Modul Projektmanagement nicht erfolgreich mit 6 LP abgeschlossen kann das Projektmanagement nur nach den neuen Regelungen mit 4 LP eingebracht werden.
INF-00-31-M-3	Web 2.0 Technologien 1 (Grundlagen und Techniken)	4	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.
INF-00-32-M-3	Web 2.0 Technologien 2 (Dienste, Sicherheit und Datenschutz)	4	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.

Artikel 2

1. Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und gilt vorbehaltlich des Absatz 2 ab dem Inkrafttreten.
2. Die Regelungen des Artikels 1 Nummer 3, Nummer 4, Nummer 6, Nummer 8 und Nummer 9 Buchstabe d bis f gelten ab dem Prüfungszeitraum für das Sommersemester 2026.

Kaiserslautern, den 17.11.2025

Der Dekan des Fachbereiches
Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Florian Sahling

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Data Analytics in Economics and Business an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 17.11.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 29.10.2025 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Data Analytics in Economics and Business an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campus senat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 12.11.2025 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 14.11.2025, Az.: 4/PO-WI-2025-070, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Data Analytics in Economics and Business an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 25.02.2025 (Verköndungsblatt Nr. 2 vom 11.03.2025, S. 109) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 5 Satz 2 werden nach den Wörtern „Studienleistungen für“ die Wörter „das Bestehen“ durch die Wörter „den erfolgreichen Abschluss“ ersetzt.
2. § 15 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Kombinierte Portfolioprfung besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Prüfungselementen. Als Prüfungselemente der Kombinierten Portfolioprfung kommen folgende Elemente in Betracht:

 1. schriftliche Ausarbeitung(en)
 2. schriftliche Lernkontrolle(n) mit einer maximalen Dauer von 45 Minuten
 3. mündliche Lernkontrolle(n) mit einer maximalen Dauer von 20 Minuten
 4. protokollierte praktische Leistung(en)
 5. Referat(e)
 6. Präsentation(en)
 7. Projektarbeit

Der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung der Prüfungselemente einer Kombinierten Portfolioprfung soll einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Absatz 4) von maximal vier Wochen (Vollzeit) entsprechen. Die konkrete Anzahl und Art der Prüfungselemente je Modul sind dem Anhang zu entnehmen. Falls die Art der Prüfungselemente variiert und nicht im Anhang ausgewiesen ist, muss die Festlegung der Prüfungselemente bis zum jeweiligen Semesterbeginn durch den Prüfungsausschuss erfolgen und in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.“
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „ergibt sich die“ das Wort „Modulnote“ durch die Wörter „Note der Prüfungsleistung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 9 Satz 2 wird vor dem Zeichen und der Angabe „§ 19“ das Wort „entsprechend“ durch das Wort „nach“ ersetzt.
3. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 14 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Wenn das Kolloquium als Verteidigung stattfindet, kann es erst nach bestandener schriftlicher Bachelorarbeit abgenommen werden.“
 - b) In Absatz 15 Satz 1 wird nach dem Wort „Zum“ das Wort „Bestehen“ durch die Wörter „erfolgreichen Abschluss“ ersetzt.
4. § 20 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „bedingt waren durch“ wird das Zeichen „:“ gestrichen.
 - b) In Nummer 5 wird nach dem Wort und dem Zeichen „sind,“ das Wort „oder“ gestrichen.
 - c) In Nummer 6 wird das Wort und das Zeichen „berufsintegrierenden,“ gestrichen und nach dem Wort „Studiums“ das Zeichen „.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - d) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
 - e) „7. die nachweisliche maßgebliche Beteiligung an Unternehmensgründungen im Sinne des § 2 Absatz 9 HochSchG bis zu zwei Semestern.“

5. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Hinweis werden nach dem Wort und der Angabe „Artikel 4“ das Wort und die Angabe „Absatz 1-4“ durch das Wort und die Angabe „Absätze 1 – 4“ ersetzt.
- b) Unter dem Hinweis wird in der Fußnote 1 nach den Wörtern „Kultusministerkonferenz vom“ die Angabe „07.12.2017“ durch die Angabe und Wörter „21.11.2024 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- c) Unter dem Hinweis werden in der Fußnote 2 nach der Angabe „28.06.2018“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
- d) Die Tabelle „Bachelor – Data Analytics in Economics and Business“ wird wie folgt geändert:
 - i. Der Abschnitt „B. Grundlagen der Mathematik“ wird wie folgt neu gefasst: „

B. Grundlagen der Mathematik (Pflichtmodule)		21		10 v.H.				
MAT-02-11-M-1	Mathematik für Informatik: Algebraische Strukturen	8	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der RPTU vom 17.11.2025 in der jeweils geltenden Fassung.			
MAT-02-12-M-1	Mathematik für Informatik: Kombinatorik, Stochastik und Statistik	8	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der RPTU vom 17.11.2025 in der jeweils geltenden Fassung.			
MAT-02-13-M-1	Mathematik für Informatik: Analysis	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der RPTU vom 17.11.2025 in der jeweils geltenden Fassung.			

- ii. Im Abschnitt „C. Grundlagen der Informatik“ bei Modul „INF-02-01-M-2“ wird die Zeile wie folgt neu gefasst: „

INF-02-01-M-2	Konzepte der Programmierung	10	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der RPTU vom 17.11.2025 in der jeweils geltenden Fassung.			
---------------	-----------------------------	----	----	---	---	--	--	--

- iii. Im Abschnitt „C. Grundlagen der Informatik“ bei Modul „INF-02-07-M-2“ wird die Zeile wie folgt neu gefasst: „

INF-02-07-M-2	Scientific Computing	4	ja	0	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der RPTU vom 17.11.2025 in der jeweils geltenden Fassung.			
---------------	----------------------	---	----	---	---	--	--	--

- iv. In Abschnitt „D. Pflichtprofilbereich „Data Analytics“ im Bereich „Wahlpflichtmodule“ werden nach dem Modul „Applied Econometrics“ folgende Module neu eingefügt:

WIW-DA- SPR-M-4	Statistical Programming with R	6	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-BWL- AI1-M-1	Artificial Intelligence I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-BWL- AI2-M-1	Artificial Intelligence II	3	nein	0,5	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-BWL- AI1_2-M-4	Artificial Intelligence I/II	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	

- v. Im Abschnitt „E.1. Profilbereich “Business Analytics”“ bei dem Modul „Einführung in die mathematische Modellierung“ werden in der Spalte „Prüfungsform und -dauer“ die Wörter „Kombinierte Portfolioprfung“ durch die Wörter „Kombinierte Portfolioprfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch“ ersetzt.

Artikel 2

1. Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Data Analytics in Economics and Business an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und gilt vorbehaltlich des Absatz 2 ab dem Inkrafttreten.
2. Die Regelungen des Artikels 1 Nummer 5 Buchstabe d Ziffer iv. gelten ab dem Prüfungszeitraum für das Sommersemester 2026.

Kaiserslautern, den 17.11.2025

Der Dekan
des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Florian Sahling

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Environmental Challenges and Human Responses an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 17.11.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41), haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche Natur- und Umweltwissenschaften am 29.10.2025 und Psychologie per Eilentscheid der Dekanin am 30.10.2025 der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Environmental Challenges and Human Responses an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campussenat Landau der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 12.11.2025 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 14.11.2025, Az.: 4/PO-NUW-PSY-2025-071, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Environmental Challenges and Human Responses an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 11.07.2024 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 7 vom 03.09.2024, S. 164) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüfungsausschusses können“ die Wörter „in begründeten Ausnahmefällen“ gestrichen.
2. In § 5 Absatz 5 Satz 2 werden nach den Wörtern „Studienleistungen für“ die Wörter „das Bestehen“ durch die Wörter „den erfolgreichen Abschluss“ ersetzt.
3. In § 7 Absatz 2 Satz 7 werden nach den Wörtern „Nachteilsausgleich ist schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
4. In § 8 Absatz 7 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 letzter Satz werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - b) In Absatz 9 letzter Satz wird nach den Wörtern „Zeitpunkt des“ das Wort „Zugangs“ durch das Wort „Eingangs“ ersetzt.
6. § 15a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Kombinierte Portfolioprfung bestehen aus mindestens drei und höchstens sechs Prüfungselementen. Als Prüfungselemente der Kombinierten Portfolioprfung kommen folgende Elemente in Betracht:

 1. schriftliche Ausarbeitung(en)
 2. schriftliche Lernkontrolle(n) mit einer maximalen Dauer von 45 Minuten
 3. mündliche Lernkontrolle(n) mit einer maximalen Dauer von 20 Minuten
 4. protokollierte praktische Leistung(en)
 5. Referat(e)
 6. Präsentation(en)
 7. Praktische Medienproduktion

Der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung der Prüfungselemente einer Kombinierten Portfolioprfung soll einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Absatz 4) von maximal vier Wochen (Vollzeit) entsprechen. Die konkrete Anzahl und Art der Prüfungselemente je Modul sind dem Anhang zu entnehmen. Falls die Art der Prüfungselemente variiert und nicht im Anhang ausgewiesen ist, muss die Festlegung der Prüfungselemente bis zum jeweiligen Semesterbeginn durch den Prüfungsausschuss erfolgen und in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „der Prüfer“ die Wörter „des jeweiligen Moduls“ gestrichen.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 1 werden nach den Wörtern „ergibt sich die“ die Wörter „Modulnote abweichend von § 17 Absatz 2“ durch die Wörter „Note der Prüfungsleistung“ ersetzt.
 - ii. In Satz 2 werden nach den Wörtern „den Prüfer“ die Wörter „des jeweiligen Moduls“ gestrichen.
 - iii. Satz 3 wird gestrichen.
 - d) In Absatz 7 Satz 1 werden nach den Wörtern „den Prüfer“ die Wörter „des jeweiligen Moduls“ gestrichen.
 - e) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „RPTU-Account“ die Wörter „oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt und nach den Wörtern „den Prüfer“ die Wörter „des jeweiligen Moduls“ gestrichen.
 - f) In Absatz 9 Satz 2 werden nach dem Wort „Kombinierten Portfolioprüfung“ das Wort „entsprechend“ durch das Wort „nach“ ersetzt und nach den Wörtern „den Rücktritt“ die Wörter „von einem einzigen Prüfungselement“ eingefügt.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 4 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen
 - ii. In Satz 5 werden nach den Wörtern „Ende der Bearbeitungsfrist“ die Wörter „schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - b) Absatz 13 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüfungsausschuss schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - ii. In Satz 2 werden nach den Wörtern „Nach Zugang“ die Wörter „des Schreibens“ durch die Wörter „der Mitteilung“ ersetzt.
8. In § 18 Absatz 8 wird vor dem Wort „Zustimmung“ das Wort „schriftlicher“ gestrichen.
9. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - c) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
10. § 20 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach den Wörtern „bedingt waren durch“ wird das Zeichen „:“ gestrichen.
 - b) In Nummer 5 wird nach den Wörtern „zwei Semester“ das Wort „oder“ durch das Zeichen „;“ ersetzt.
 - c) In Nummer 6 wird das Wort und das Zeichen „berufsintegrierenden“ gestrichen und nach dem Wort „Studiums“ das Zeichen „.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - d) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
„7. die nachweisliche maßgebliche Beteiligung an Unternehmensgründungen im Sinne des § 2 Absatz 9 HochSchG bis zu zwei Semestern.“
11. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird vor dem Wort „Bescheid“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen und folgender letzter Satz angefügt: „Das endgültige Nichtbestehen ist der oder dem Studierenden schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen.“
 - b) In Absatz 3 Satz 4 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftliche“ gestrichen und nach den Wörtern „Studien- oder Prüfungsleistung“ die Wörter „schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
12. In § 24 Absätze 2 und 4 wird jeweils folgender letzter Satz eingefügt: „Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.“
13. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
- a) Im Hinweis werden nach dem Wort und der Angabe „Artikel 4“ das Wort und die Angabe „Absatz 1-4“ durch das Wort und die Angabe „Absätze 1 – 4“ ersetzt.
 - b) Unter dem Hinweis wird in der Fußnote 1 nach den Wörtern „Kultusministerkonferenz vom“ die Angabe „07.12.2017“ durch die Angabe und Wörter „21.11.2024 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - c) Unter dem Hinweis werden in der Fußnote 2 nach der Angabe „28.06.2018“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
14. Die Tabelle im Anhang 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im „Abschnitt: Pflichtmodule“ werden bei der Veranstaltung B2.3 in der Spalte Prüfungsform und -dauer die Wörter „Projektbericht (max. 10 Seiten, 4 Wochen)“ durch die Wörter „Klausur (90min)“ ersetzt.
- b) Im „Abschnitt: Pflichtmodule“ werden bei Modul „M1“ in der Spalte „Prüfungsform und -dauer“ die Wörter „Kombinierte Portfolioprfung“ durch die Wörter „Kombinierte Portfolioprfung Elemente gemäß §15 a Abs. 2, fünfmal Nummern 1“ ersetzt.
- c) Im „Abschnitt: Wahlpflichtmodule“ werden bei Modul „R2“ in der Spalte „Prüfungsform und -dauer“ die Wörter „Kombinierte Portpolioprfung“ durch die Wörter „Kombinierte Portfolioprfung Elemente gemäß §15 a Abs. 2, dreimal Nummern 2“ ersetzt.
- d) Im „Abschnitt Wahlpflichtmodule“ wird das Modul „R3“ wird wie folgt neu gefasst: „

R3	Environmental Communication	6		6	erforderlich	Hausarbeit (schriftlich, 4 Wochen)	erforderlich in R3.2 Science communication	
----	-----------------------------	---	--	---	--------------	------------------------------------	--	--

„

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Environmental Challenges and Human Responses an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft. und gilt vorbehaltlich des Absatz 2 ab dem Inkrafttreten.
- (2) Die Regelungen des Artikels 1 Nummer 14 Buchstabe a gelten ab dem Prüfungszeitraum für das Sommersemester 2026.

Landau, den 17.11.2025

Die Dekanin
des Fachbereiches Natur- und Umweltwissenschaften

Prof. Dr. Stephanie Schuler

Die Dekanin
des Fachbereiches Psychologie

Prof. Dr. Tanja Lischetzke

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang M.Sc. Human Resource Management & Organizational Behavior an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (RPTU) vom 17.11.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41), haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche Kultur- und Sozialwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 29.10.2025 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang M.Sc. Human Resource Management & Organizational Behavior an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Senat der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 12.11.2025 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 14.11.2025, Az.: 4/PO-KSW-WI-2025-072, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang M.Sc. Human Resource Management & Organizational Behavior an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 16.05.2024 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 5 vom 27.06., S. 80) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Wörter „Absätze 5 und 6“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - i. Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können auch Studienbewerberinnen oder Studienbewerber zum Studium in dem Masterstudiengang zugelassen werden, die für den erfolgreichen Abschluss des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß Absatz 1a nur noch Leistungen im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten zu erbringen haben, deren sprachliche Eignung (Absätze 5 und 6) festgestellt wird und die durch die bereits erbrachten sowie die für den erfolgreichen Abschluss des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Absatz 1a) noch zu erbringenden Leistungen die masterprogrammspezifischen Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1a nachweisen können.“
 - ii. In Satz 2 werden nach den Wörtern „Ablauf des“ die Wörter „zehnten Monats“ durch die Wörter „zweiten Semesters“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 vorletzter Satz wird vor dem Wort „nachweisen“ das Zeichen „““ gestrichen.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Wörtern „Studienleistungen für“ die Wörter „das Bestehen“ durch die Wörter „den erfolgreichen Abschluss“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Satz 4 werden nach dem Wort und dem Zeichen „Protokollen,“ das Wort und das Zeichen „Portfolios,“ eingefügt.
 - c) In Absatz 8 Satz 1 wird nach den Wörtern „von mindestens“ die Angabe „240“ durch die Angabe „270“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von nicht bestanden Prüfungen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der RPTU in der jeweils geltenden Fassung.“
4. In § 7 Absatz 2 Satz 7 werden nach den Wörtern „Nachteilsausgleich ist schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
5. In § 8 Absatz 7 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 letzter Satz werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - b) In Absatz 9 letzter Satz wird nach den Wörtern „Zeitpunkt des“ das Wort „Zugangs“ durch das Wort „Eingangs“ ersetzt.
7. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Zeichen, dem Wort und der Angabe „(Absatz 5),“ die Wörter, die Zeichen und die Angabe „Portfolios (Absatz 6)“ eingefügt.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:
 „Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen, Zusammenstellen und Begründen der Auswahl einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form ist mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer zulässig. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Absatz 4) von insgesamt zwei bis vier Wochen (Vollzeit) entspricht, das Nähere regelt der Anhang 1.“
8. § 15a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „(2) Die Kombinierte Portfolioprüfung besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Prüfungselementen. Als Prüfungselemente der Kombinierten Portfolioprüfung kommen folgende Elemente in Betracht:
 1. schriftliche Ausarbeitung(en)
 2. schriftliche Lernkontrolle(n) mit einer maximalen Dauer von 45 Minuten
 3. mündliche Lernkontrolle(n) mit einer maximalen Dauer von 20 Minuten
 4. protokollierte praktische Leistung(en)
 5. Referat(e)
 6. Präsentation(en)
 7. Projektarbeit
 Der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung der Prüfungselemente einer Kombinierten Portfolioprüfung soll einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Absatz 4) von maximal vier Wochen (Vollzeit) entsprechen. Die konkrete Anzahl und Art der Prüfungselemente je Modul sind dem Anhang zu entnehmen. Falls die Art der Prüfungselemente variiert und nicht im Anhang ausgewiesen ist, muss die Festlegung der Prüfungselemente bis zum jeweiligen Semesterbeginn durch den Prüfungsausschuss erfolgen und in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „der Prüfer“ die Wörter „des jeweiligen Moduls“ gestrichen.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 1 werden nach den Wörtern „ergibt sich die“ die Wörter „Modulnote abweichend von § 17 Absatz 2“ durch die Wörter „Note der Prüfungsleistung“ ersetzt.
 - ii. In Satz 2 werden nach den Wörtern „den Prüfer“ die Wörter „des jeweiligen Moduls“ gestrichen.
 - iii. Satz 3 wird gestrichen.
 - d) In Absatz 7 Satz 1 werden nach den Wörtern „die Anmeldung“ die Wörter „zu der“ durch das Wort „zur“ ersetzt und nach den Wörtern „den Prüfer“ die Wörter „des jeweiligen Moduls“ gestrichen.
 - e) In Absatz 8 Satz 1 werden nach den Wörtern „den RPTU-Account“ die Wörter „oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt und nach den Wörtern „den Prüfer“ die Wörter „des jeweiligen Moduls“ gestrichen.
 - f) In Absatz 9 Satz 2 wird nach den Wörtern „Kombinierten Portfolioprüfung“ das Wort „entsprechend“ durch das Wort „nach“ ersetzt und nach den Wörtern „den Rücktritt“ werden die Wörter „von einem einzigen Prüfungselement“ eingefügt.
9. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 4 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen
 - ii. In Satz 5 werden nach den Wörtern „Ende der Bearbeitungsfrist“ die Wörter „schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - b) Absatz 13 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüfungsausschuss schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - ii. In Satz 2 werden nach den Wörtern „Nach Zugang“ die Wörter „des Schreibens“ durch die Wörter „der Mitteilung“ ersetzt.

- c) In Absatz 15 Satz 1 wird nach dem Wort „Zum“ das Wort „Bestehen“ durch die Wörter „erfolgreichen Abschluss“ ersetzt.
10. In § 18 Absatz 9 wird vor dem Wort „Zustimmung“ das Wort „schriftlicher“ gestrichen.
11. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüfungsamt unverzüglich“ die Wörter „in Textform“ durch die Wörter „schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - c) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
12. § 20 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach den Wörtern „bedingt waren durch“ wird das Zeichen „:“ gestrichen.
 - b) In Nummer 5 wird nach den Wörtern „zwei Semestern“ das Wort „oder“ durch das Zeichen „;“ ersetzt.
 - c) In Nummer 6 werden das Wort und das Zeichen „berufsintegrierenden,“ gestrichen und nach dem Wort „Studiums“ das Zeichen „.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - d) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
 - e) „7. die nachweisliche maßgebliche Beteiligung an Unternehmensgründungen im Sinne des § 2 Absatz 9 HochSchG bis zu zwei Semestern.“
13. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird in Satz 2 vor dem Wort „Bescheid“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen und folgender letzter Satz angefügt: „Das endgültige Nichtbestehen ist der oder dem Studierenden schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen.“
 - b) In Absatz 3 Satz 4 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftliche“ gestrichen und nach den Wörtern „Studien- oder Prüfungsleistung“ die Wörter „schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
14. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 1 wird nach den Wörtern „Prüferinnen und Prüfer“ das Wort „sowie“ durch das Zeichen „;“ ersetzt und nach den Wörtern „mündlichen Prüfungen“ werden die Wörter „sowie in die Protokolle der Kombinierten Portfolioprfungen“ eingefügt.
 - ii. Nach Satz 3 wird folgender letzter Satz eingefügt: „Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.“
 - b) In Absatz 4 wird folgender letzter Satz eingefügt: „Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.“
15. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
- a) Im Hinweis werden nach dem Wort und der Angabe „Artikel 4“ das Wort und die Angabe „Absatz 1-4“ durch das Wort und die Angabe „Absätze 1 – 4“ ersetzt.
 - b) Unter dem Hinweis wird in der Fußnote 1 nach den Wörtern „Kultusministerkonferenz vom“ die Angabe „07.12.2017“ durch die Angabe und Wörter „21.11.2024 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - c) Unter dem Hinweis werden in der Fußnote 2 nach der Angabe „28.06.2018“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
16. Die Tabelle im Anhang 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der „Abschnitt: Grundlagenbereich“ wird wie folgt geändert:
 - i. Bei dem Modul „M 2“ werden in der Spalte „Prüfungsform und -dauer“ nach den Wörtern „Kombinierte Portfolioprfung“ die Wörter, die Angabe und das Zeichen „aus 6 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch“ eingefügt.
 - ii. Bei dem Modul „M 4“ werden in der Spalte „Prüfungsform und -dauer“ nach den Wörtern „Kombinierte Portfolioprfung“ die Wörter, die Angabe und das Zeichen „aus 5 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch“ eingefügt.
 - iii. Bei Modul „M 6“ wird in der Spalte „Gewichtung“ die Angabe „5“ durch die Angabe „0“ ersetzt.
 - iv. Bei Modul „M 7“ werden in der Spalte „Prüfungsform und -dauer“ nach den Wörtern „Kombinierte Portfolioprfung“ die Wörter, die Angaben und die Zeichen „aus 3 Elementen gemäß §15 a Abs. 2, Nummer 1 und 2-mal Nummer 6“ eingefügt.
 - b) Der „Abschnitt: Wahlpflichtbereich“ wird wie folgt geändert:

- i. Bei den Modulen „M 10“ und „M 11“ werden jeweils in der Spalte „Prüfungsform und -dauer“ nach den Wörtern „Kombinierte Portfolioprüfung“ die Wörter, die Angaben und die Zeichen „aus 3 Elementen gemäß §15 a Abs. 2, Nummern 2, 4, 6“ eingefügt.
 - ii. Bei Modul „M 19“ wird in der Spalte „Prüfungsform und -dauer“ nach den Wörtern „Kombinierte Portfolioprüfung“ die Wörter, die Angabe und das Zeichen „aus 4 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch“ eingefügt.
 - c) Der „Abschnitt: Integratives, schwerpunktübergreifendes Kolloquium und Praktikum“ wird wie folgt geändert:
 - i. Bei dem Modul „M 21“ wird in der Spalte „Gewichtung“ die Angabe „2“ durch die Angabe „0“ ersetzt.
 - ii. Bei dem Modul „M 22“ wird in der Spalte „Gewichtung“ die Angabe „9“ durch die Angabe „0“ ersetzt.
17. Im „Anhang 2: Praktikumsrichtlinien“ in § 2 wird nach den Wörtern „muss mindestens“ die Angabe „240“ durch die Angabe „270“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang M.Sc. Human Resource Management & Organizational Behavior an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern/Landau, den 17.11.2025

Der Dekan
des Fachbereiches Kultur- und Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Werner Sesselmeier

Der Dekan
des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Florian Sahling

Sonstiges

Richtlinien für die Vergabe von Stipendien an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Zweck und Gegenstand der Förderung	1
§ 3 Voraussetzungen für die Vergabe eines Stipendiums	1
§ 4 Antragstellung und Pflichten der Stipendiatin/des Stipendiaten	2
§ 5 Auswahlentscheidung	2
§ 6 Bewilligung und Förderhöhe	3
§ 7 Kündigung der Stipendienvereinbarung und Rückforderung	3
§ 8 Rücknahme bzw. Widerruf der Bewilligung und Rückforderung	4
§ 9 Inkrafttreten	4

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau vergibt Stipendien aus zur Verfügung gestellten Mitteln ausschließlich aufgrund dieser Richtlinien. Diese Richtlinien gelten nicht für Stipendien Dritter (z.B. Begabtenförderungswerke, DAAD, DFG, Stiftungen), deren Bewilligung aufgrund von eigenen Stipendienrichtlinien erfolgt. Sie können jedoch ergänzend zur Anwendung kommen.
- (2) Die bewilligten Mittel stehen nur für den in der Bewilligung bzw. dem Vertrag genannten Zweck und nur in der bewilligten Höhe zur Verfügung. Sie sind über den Haushalt der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau abzuwickeln und nach den gesetzlichen Vorschriften zu bewirtschaften. Zusätzliche Mittel können nicht bereitgestellt werden. Die Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (3) Die Richtlinien sind zum Gegenstand der Bewilligung bzw. des Vertrags zu machen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium besteht nicht.

§ 2 Zweck und Gegenstand der Förderung

- (1) Die Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau vergibt Stipendien zur Förderung der Forschung und Stipendien zur Förderung der wissenschaftlichen Aus- und Fortbildung.
- (2) Die Annahme des Stipendiums darf zu keiner Arbeitnehmertätigkeit für die Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau führen. Durch das Stipendium entsteht kein damit unmittelbar verschmolzenes Austauschverhältnis im Sinne einer Gegenleistung. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei. Da kein Arbeitsentgelt nach § 14 Sozialgesetzbuch, Viertes Buch (SGB IV), vorliegt, besteht auch keine Sozialversicherungspflicht.

§ 3 Voraussetzungen für die Vergabe eines Stipendiums

- (1) Stipendien nach diesen Richtlinien können nur an qualifizierte Studierende, Doktorandinnen und Doktoranden oder Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für das Studium, die Promotion, die Habilitation und für bestimmte Forschungs-, Ausbildungs- und Fortbildungszwecke gewährt werden.
- (2) Ein Stipendium kann vergeben werden, sofern mit diesem Stipendium sowie etwaigen anderen Stipendien und Einnahmen, die in der Anlage zu den Richtlinien genannten Höchstgrenzen nicht überschritten werden. Die Bewerberin/der Bewerber hat die Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau über weitere Stipendien und Einnahmen zu informieren.
- (3) Eine Immatrikulation an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau ist in der Regel erforderlich.

§ 4 Antragstellung und Pflichten der Stipendiatin/des Stipendiaten

- (1) Sofern es sich um zentral zur Verfügung gestellte Mittel handelt, sollen Stipendien rechtzeitig in geeigneter Form ausgeschrieben werden. Die Ausschreibung kann getrennt nach Standorten erfolgen. Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich durch die Bewerberin/den Bewerber selbst durch einen formellen Antrag. Die Qualifikation ist von der Bewerberin/dem Bewerber durch geeignete Nachweise zu belegen.
- (2) Die Stipendiatin/der Stipendiat ist verpflichtet, das Stipendienzziel mit allem Eifer und Ernst, d.h. nach besten Kräften, zu verfolgen. Die Stipendiatin/der Stipendiat hat daher alles zu unterlassen, was die Erfüllung des Stipendienzwecks gefährdet. Ferner hat sich die Stipendiatin/der Stipendiat so zu verhalten, dass der bestimmungsgemäße Betrieb der Hochschule und ihrer Einrichtungen nicht gestört wird und die deutsche Rechtsordnung beachtet wird.
- (3) Die Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau kann der Stipendiatin/dem Stipendiaten bestimmte Informationspflichten auferlegen. Auf Anforderung kann von der Stipendiatin/vom Stipendiaten bis vier Wochen nach Ablauf des Stipendiums ein Bericht über den Gegenstand der Förderung verlangt werden.

- (4) Jede für die Höhe des Stipendiums relevanten Veränderungen der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse der Stipendiatin/des Stipendiaten sind der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (Abteilung BAföG und Stipendien bzw. Referat 6 Internationale Angelegenheiten unverzüglich mitzuteilen. Ferner ist unverzüglich mitzuteilen, wenn der Stipendienzweck erreicht ist oder das Studium oder das wissenschaftliche Vorhaben abgebrochen wird.
- (5) Die Annahme eines Deutschlandstipendiums ist durch die Stipendiatin/den Stipendiaten schriftlich zu bestätigen.

§ 5 Auswahlentscheidung

- (1) Unter den Antragstellenden kann die Auswahl geeigneter Bewerberinnen/Bewerber für ein Stipendium durch wissenschaftliche Einrichtungen, die Fachbereiche oder einzelne Professorinnen und Professoren eigenständig erfolgen. Bei zentral zur Verfügung gestellten Mitteln trifft in der Regel die zentrale Auswahlkommission unter Leitung der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten für Lehre die Auswahl. Die zentrale Auswahlkommission am Standort Kaiserslautern besteht aus je einer Vertreterin/einem Vertreter des Fachbereichs, der vom Fachbereichsrat festgelegt wird, zwei studentischen Vertreterinnen/Vertretern (Campus-Senatsmitglieder), der Gleichstellungsbeauftragten und der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten für Lehre. Die zentrale Auswahlkommission am Standort Landau besteht aus je einer Vertreterin/einem Vertreter des Fachbereichs, der vom Fachbereichsrat festgelegt wird, einer studentischen Vertreterin/einem studentischen Vertreter (Campus-Senatsmitglied), der Gleichstellungsbeauftragten und der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten für Lehre. Liegen Anträge ausländischer Bewerberinnen und Bewerber vor, tritt die bzw. der Vizepräsidentin/Vizepräsident für Internationales der jeweiligen Campus-Auswahlkommission mit Stimmrecht hinzu. Sind die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende verhindert, führt die bzw. der Vizepräsidentin/Vizepräsident für Internationales den Vorsitz der Kommission. Sind sowohl die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende als auch die bzw. der Vizepräsidentin/Vizepräsident für Internationales verhindert, wählen die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden für die jeweilige Sitzung.
Für die Beschlussfassung gelten die §§ 89 bis 93 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).
- (2) Die Vergabe der Deutschlandstipendien erfolgt im Rahmen eines zweistufigen Auswahlverfahrens. Aus den vollständig fristgerecht eingereichten Bewerbungen treffen die jeweiligen Fachbereiche eine Vorauswahl anhand der in § 3 Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) genannten Kriterien. Die ausgewählten Kandidatinnen und Kandidaten werden zu einem persönlichen Auswahlgespräch eingeladen. An dem Gespräch nehmen mindestens je eine Fachgutachterin/ein Fachgutachter und eine fachfremde Gutachterin/fachfremder Gutachter teil. Diese entscheiden anhand der fachlichen und persönlichen Eignung über die Förderwürdigkeit. Die Vergabe der Stipendien erfolgt im Anschluss unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden freien sowie fachgebundenen Stipendien.

§ 6 Bewilligung und Förderhöhe

- (1) Die Gewährung des Stipendiums erfolgt bei Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durch die Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau. Über die bewilligten Mittel hinaus werden weitere Leistungen nicht übernommen. Die Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau empfiehlt den Stipendiatinnen und Stipendiaten, im eigenen Interesse eine Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen; die Kosten hierfür werden von der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau nicht übernommen. Die Gewährung des Stipendiums erfolgt in der Regel über eine Stipendienvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag), im Falle des Deutschlandstipendiums über eine Bewilligung.
- (2) Die Höhe des Stipendiums darf einen für die Erfüllung der Aus- und Fortbildung sowie der Forschungsaufgabe bzw. für die Bestreitung des individuellen Lebensunterhalts und die Deckung des individuellen Ausbildungsbedarfs erforderlichen Betrag nicht übersteigen.
- (3) Die individuelle Bedarfssituation orientiert sich an der wissenschaftlichen Qualifikation der Stipendiatin/des Stipendiaten. Näheres zur wissenschaftlichen Qualifikation und den maximalen Förderbeträgen regelt die Anlage.
- (4) Die Höhe der Fördersätze entsprechend der Anlage kann bei Bedarf angepasst werden. Zuständig hierfür ist die Präsidentin/der Präsident.

§ 7 Kündigung der Stipendienvereinbarung und Rückforderung

- (1) Die Kündigung der Stipendienvereinbarung richtet sich nach den §§ 60 – 62 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Sie ist nur möglich bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse und sofern eine Anpassung der Vereinbarung nicht möglich oder zumutbar ist. Die Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau kann die Stipendienvereinbarung insbesondere dann kündigen, wenn
 - a) das Stipendium durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
 - b) gravierende Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vorliegen, die von der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in einem abgeschlossenen Verfahren festgestellt worden sind,
 - c) nachträgliche Änderungen, die die Voraussetzung der Förderung entfallen lassen, nicht mitgeteilt wurden,
 - d) die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden,
 - e) Auflagen oder Pflichten nicht oder nicht innerhalb einer von der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau gesetzten Frist erfüllt worden sind oder

- f) die geförderte Person das Studium oder das wissenschaftliche Vorhaben abbricht,
 - g) die geförderte Person sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Erreichung des Stipendienziels bemüht.
- (2) Die Kündigung führt grundsätzlich zu einer Aufhebung für die Zukunft und einer Einstellung der Zahlungen. Im Voraus geleistete Zahlungen sind von der Stipendiatin/dem Stipendiaten ab Kündigungszeitpunkt (gegebenenfalls anteilig) zu erstatten. Im Fall von a) und b) sind die empfangenen Leistungen rückwirkend von Beginn der Stipendienvereinbarung zu erstatten. Im Fall von c) sind die Leistungen ab dem Eintritt der Änderung, die die Förderung entfallen lässt, zu erstatten.

§ 8 Rücknahme bzw. Widerruf der Bewilligung und Rückforderung

- (1) Rücknahme und Widerruf der Bewilligung richten sich nach §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Erstattung und Verzinsung richten sich nach § 49a VwVfG.
- (2) Die Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau behält sich vor, die Bewilligung ganz oder teilweise zurückzunehmen bzw. zu widerrufen, insbesondere wenn
- a) das Stipendium durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
 - b) gravierende Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vorliegen, die von der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in einem abgeschlossenen Verfahren festgestellt worden sind,
 - c) nachträgliche Änderungen, die die Voraussetzung der Förderung entfallen lassen, nicht mitgeteilt wurden,
 - d) die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden,
 - e) Auflagen oder Pflichten nicht oder nicht innerhalb einer von der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau gesetzten Frist erfüllt worden sind oder
 - f) die geförderte Person das Studium oder das wissenschaftliche Vorhaben abbricht,
 - g) die geförderte Person sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Erreichung des Stipendienziels bemüht.
- Im Fall von a) und b) wird die Bewilligung vollständig und rückwirkend zurückgenommen. Die bereits erhaltenen Leistungen sind von der Stipendiatin/dem Stipendiaten zu erstatten. Im Fall von c) wird die Bewilligung rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Änderung, die die Voraussetzung der Förderung entfallen lässt, zurückgenommen und die überzahlten Leistungen zurückgefordert. In den übrigen Fällen wird die Bewilligung mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen und die Leistungen eingestellt. Im Voraus geleistete Zahlungen sind von der Stipendiatin/dem Stipendiaten (gegebenenfalls anteilig) zu erstatten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, 12.11.2025

Präsident Prof. Dr. Malte Drescher

Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Vorderpfalz vom 15. August 2025

Aufgrund des § 112 Abs. 2 Satz 2, § 113 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 b und § 116 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS-223-41 und gemäß § 4 Abs. 1 b der Satzung des Studierendenwerks vom 01. Juni 2025 (StAnz. 2025 Nr. 25 S. 537) hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Vorderpfalz am 24. Juni 2025 die folgende Beitragsordnung beschlossen. Diese Beitragsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 08. August 2025, (Az.: 7207-0004#2025/0004-1501 15311) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Beitragsordnung des Studierendenwerks Vorderpfalz vom 14. März 1980 (StAnz. 1980 S. 364), zuletzt geändert am 22. April 2024 (StAnz. 2024 Nr.13 S. 323), wird wie folgt geändert:

§ 3 Höhe des Sozialbeitrages

Die Sozialbeiträge werden zum Sommersemester 2026 wie folgt festgesetzt:

	Sommersemester 2026
Für die Studierenden der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau, Campus Landau:	140,00 Euro
Für die Studierenden der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Fachbereich FTSK Gernersheim:	140,00 Euro
Für die Studierenden der Hochschule Worms:	140,00 Euro
Für die Studierenden der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am Rhein:	140,00 Euro

Artikel 2

Die Änderung der Beitragsordnung tritt mit Beginn des Sommersemesters 2026 in Kraft.

Landau, den 15. August 2025

Vorsitzender des Verwaltungsrates
des Studierendenwerks Vorderpfalz

Prof. Dr. Jendrik Petersen

Satzung der örtlichen Studierendenschaft an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau, RPTU in Landau vom 28.04.2025

Satzung der örtlichen Studierendenschaft
RPTU in Landau



**Satzung der örtlichen Studierendenschaft an der
Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität
Kaiserslautern-Landau, RPTU in Landau
vom 28.04.2025**

Aufgrund § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und § 111 Abs. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat das Studierendenparlament in Landau am 28.04.2025 diese Satzung beschlossen. Diese Satzung hat das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau mit Schreiben vom 27.08.2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

I. Allgemeines	3
§ 1 Rechtstellung	3
§ 2 Rechte und Pflichten der Studierendenschaft	3
§ 3 Organe der Studierendenschaft	3
§ 4 Beschlussfassung mittels elektronischer Kommunikationsmedien	4
§ 5 Aufgaben der Organe der Studierendenschaft	4
§ 6 Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung	5
§ 7 Repräsentation in der Öffentlichkeit	5
II. Fachschaften	6
§ 8 Grundsätzliches	6
§ 9 Fachschaftsvollversammlung	6
§ 10 Fachschaftsvertretung	7
§ 11 Fachschaftsordnung	7
§ 12 Fachschaftsrat	8
III. Hochschulgruppen	8
§ 13 Grundsätzliches	8
§ 14 Finanzen und Eigentum	9
IV. Urabstimmung	10



Satzung der örtlichen Studierendenschaft
RPTU in Landau

§ 15 Grundsätzliches	10
§ 16 Verfahren	10
§ 17 Gegenstand	13
V. Vollversammlung	13
§ 18 Teilnahmerechte	13
§ 19 Einberufung	13
§ 20 Verfahren	13
VI. Studierendenparlament	14
§ 21 Aufgaben	14
§ 22 Wahl des Studierendenparlaments	15
§ 23 Ausscheiden, Bestätigung	15
§ 24 Legislaturperiode & Auflösung	16
§ 25 Präsidium	17
§ 26 Sitzungen	18
§ 27 Beschlussfähigkeit	19
§ 28 Beschlüsse	19
§ 29 Ausschüsse	19
VII. Allgemeiner Studierendenausschuss	21
§ 30 Aufgaben	21
§ 31 Referate	21
§ 32 Bestätigung, Wahl und Abwahl	22
§ 33 Amtszeit	23
§ 34 Kollegiale Übergangsleitung	23
§ 35 Sitzungen	24
VIII. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen	25
§ 36 Beiträge	25
§ 37 Finanzreferat	25
§ 38 Fachschaft	25
§ 39 Haushaltsplan	25



Satzung der örtlichen Studierendenschaft
RPTU in Landau

IX. Schlussbestimmungen	26
§ 40 Satzung, Wahlordnung und Beitragsordnung	28
§ 41 Änderungen der Satzung, Wahlordnung, Beitragsordnung und Finanzordnung	28
§ 42 Inkrafttreten	28
§ 43 Salvatorische Klausel	28

I. Allgemeines

§ 1 Rechtstellung

- (1) Die Studierendenschaft der RPTU in Landau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie umfasst alle am Standort Landau eingeschriebenen Studierenden sowie die eingeschriebenen Doktorand*innen (vgl. §107 Abs. 1 und 2 HochSchG).
- (2) Die Studierendenschaft hat das Recht, sich mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zu einem Verband zusammenzuschließen (vgl. §107 Abs. 5 HochSchG).
- (3) Die Studierendenschaft handelt durch ihre gesetzmäßigen und durch diese Satzung festgelegten Organe. Diese regeln ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Sie vertreten die Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Befugnisse.

§ 2 Rechte und Pflichten der Studierendenschaft

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht
 - a. in Fragen, die das studentische Leben betreffen, von den Organen der Studierendenschaft gehört zu werden.
 - b. bei den Organen der Studierendenschaft Auskünfte zu erlangen.
 - c. in der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist verpflichtet, Beiträge an die Studierendenschaft zu zahlen (vgl. §110 Abs. 1 HochSchG). Näheres wird durch die Beitragsordnung der Studierendenschaft im Einklang mit § 110 HochSchG geregelt.

§ 3 Organe der Studierendenschaft

- (1) Die Organe der Studierendenschaft sind nach §109 Abs. 1 HochSchG:
 1. das Studierendenparlament



Satzung der örtlichen Studierendenschaft RPTU in Landau

2. der Allgemeine Studierendenausschuss
- (2) Weitere Organe der Studierendenschaft der RPTU in Landau sind:
 1. die Studierenden in der Urabstimmung
 2. die Vollversammlung der Studierendenschaft
 3. die Fachschaftsvertretungen
 4. der Fachschaftsrat
 5. die Fachschaftsvollversammlungen
- (3) Mehrere Studierendenschaften an einer Hochschule können Studierendenschaftsausschüsse bilden. Diese haben die Aufgabe, die Arbeit der Studierendenschaften aufeinander abzustimmen (vgl. §109 Abs. 2 HochSchG).

§ 4 Beschlussfassung mittels elektronischer Kommunikationsmedien

- (1) Die Teilnahme an den Sitzungen der Organe der Studierendenschaft sowie die Beschlussfassung kann mittels elektronischer Kommunikationsmedien erfolgen, wenn eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel möglich ist. Die Organe der Studierendenschaft stellen sicher, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Durchführung von geheimen Wahlen, geheimen Abstimmungen und Bestätigungen von AStA-Referaten.
- (3) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich oder elektronisch.
- (4) Die Abstimmungsgegenstände müssen mindestens 24 Stunden vorher, der Geschäftsordnung des jeweiligen Organs, hochschulöffentlich gemacht werden.

§ 5 Aufgaben der Organe der Studierendenschaft

Den Organen der Studierendenschaft obliegen folgende Aufgaben (vgl. §108 Abs. 1 HochSchG):

1. die Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden zu ermöglichen.
2. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen.
3. die Studierenden bei der Durchführung des Studiums zu beraten.

Satzung der örtlichen Studierendenschaft
RPTU in Landau



4. an der Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule (vgl. § 2 HochSchG), insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken.
5. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte zu fördern.
6. kulturelle, fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen.
7. die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Benachteiligungen von Frauen sowie von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung hinzuwirken
8. die Integration ausländischer Studierender zu fördern.
9. unbeschadet der Verpflichtung der Hochschule nach § 2 Abs. 3 Satz 5 HochSchG den Studierendensport zu fördern.
10. die überregionalen und internationalen Beziehungen zwischen Studierenden zu pflegen.

§ 6 Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung

- (1) Die Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung ist grundsätzlich ehrenamtlich.
- (2) Die Vertretung der Studierendenschaft ist verpflichtet, die von ihr übernommenen Aufgaben in der studentischen Selbstverwaltung gewissenhaft zu erfüllen.
- (3) Die Verantwortlichkeit der Studierendenvertretung bei amtlichen Tätigkeiten ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Die Studierendenschaft gewährt ihrer Vertretung bei Streitigkeiten, die sich aus der Ausübung ihres Amtes ergeben, auf Beschluss des Studierendenparlaments Rechtsschutz und finanziert diesen.

§ 7 Repräsentation in der Öffentlichkeit

- (1) Die Studierendenschaft hat das Recht, in der Öffentlichkeit Stellung zu beziehen (vgl. §108 Abs. 2 HochSchG).
- (2) Dem Präsidium des Studierendenparlaments und den Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses obliegt, entsprechend ihren Zuständigkeitsbereichen, die Repräsentation der Studierendenschaft in der Hochschule sowie der Öffentlichkeit.



Satzung der örtlichen Studierendenschaft
RPTU in Landau

II. Fachschaften

§ 8 Grundsätzliches

- (1) Die Fachschaft besteht aus den eingeschriebenen Studierenden und den eingeschriebenen Doktorant*innen des jeweiligen Faches oder Studienganges.
- (2) Jedes Mitglied der Fachschaft hat in den betreffenden Fachschaften das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Die Fachschaften ordnen ihre inneren Angelegenheiten selbst.
- (4) Die Fachschaften nehmen die Interessen aller ihrer Mitglieder wahr.

§ 9 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das höchste beschließende Organ einer Fachschaft. Auf ihr haben alle Mitglieder der Fachschaft Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung hat folgende Aufgabe:
 - a. Kontrolle der Fachschaftsvertretung.
 - b. sie hat das Recht, umfassende Informationen über die Arbeit der Fachschaftsvertretung zu verlangen.
 - c. Abnahme der Rechenschaft der Fachschaftsvertretung über die Finanzen und Tätigkeiten der Fachschaftsvertretung.
 - d. Wahl der Mitglieder der Fachschaftsvertretung.
 - e. Wahl eines Vorsitzes und einer finanzbeauftragten Person. Diese Ämter dürfen sich personell nicht doppeln. Näheres regelt die jeweilige Fachschaftsordnung.
 - f. Gebung der Fachschaftsordnung.
- (3) Eine Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 120 Stunden zuvor, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, für alle Mitglieder der Fachschaft einsehbar schriftlich einberufen werden. Wenn Sie nicht ordnungsmäßig einberufen wurde, ist sie nicht beschlussfähig. Näheres zur Beschlussfähigkeit wird durch die jeweilige Fachschaftsordnung geregelt.
- (4) Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung sind für die Fachschaftsvertretung bindend.
- (5) Die Fachschaftsvollversammlung wird von der Fachschaftsvertretung einberufen.
 - a. Diese muss mindestens einmal im Semester erfolgen.
 - b. Eine Fachschaftsvollversammlung kann auf Beschluss des Fachschaftsrates einberufen werden.

Satzung der örtlichen Studierendenschaft
RPTU in Landau



- c. Durch einen Antrag von mindestens 5% der Mitglieder der Fachschaft in Form einer Unterschriftenliste, kann die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung eingefordert werden.
- d. Sollte keine Fachschaftsvertretung existieren, beruft das für Fachschaften zuständige Referat des Allgemeinen Studierendenausschusses die Fachschaftsvollversammlung, auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern der Fachschaft, ein.

§ 10 Fachschaftsvertretung

- (1) Die Fachschaftsvertretung wird von der Fachschaftsvollversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.
- (2) Die Aufgabe der Fachschaftsvertretung ist die Vertretung der Fachschaft in allen Angelegenheiten.
- (3) Die Fachschaftsvertretung führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus und ist ihr Rechenschaft schuldig. Sie tagt fachschaftsöffentlich und entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Näheres regelt die jeweilige Fachschaftsordnung.
- (4) Die Fachschaftsvertretungen sind nicht zeichnungsberechtigt.
- (5) Das Studierendenparlament kann die Arbeit der Fachschaftsvertretungen mit finanziellen Zuwendungen unterstützen. Alles weitere regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft.
- (6) Der Vorsitz der Fachschaftsvertretung ist die Kontaktperson für die Organe der Studierendenschaft.
- (7) Jede Fachschaftsvertretung soll mit mindestens einem Mitglied an Sitzungen des Fachschaftsrates teilnehmen.

§ 11 Fachschaftsordnung

- (1) Jede Fachschaft muss sich in Rücksprache mit dem Satzungsausschuss des Studierendenparlamentes eine Geschäftsordnung geben. Diese ordnet sich dieser Satzung unter. Sie wird auf der Fachschaftsvollversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Fachschaftsmitglieder verabschiedet.
- (2) Änderungen von Fachschaftsordnungen sind dem Satzungsausschuss vorzulegen, welche dort auf Satzungskonformität überprüft werden.
- (3) Die Fachschaftsordnung muss Bestimmungen enthalten über:
 - 1. die Anzahl der Mitglieder
 - 2. die Ämter und Aufgaben der Fachschaftsvertretung
 - 3. die anzuwendenden Wahl- und Abstimmungsverfahren in der Fachschaftsvollversammlung und innerhalb Fachschaftsvertretung



Satzung der örtlichen Studierendenschaft RPTU in Landau

4. das Verfahren zur Änderung der Fachschaftsordnung

§ 12 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat ist das koordinierende Organ auf studentischer Ebene zwischen den Fachschaftsvertretungen, den Fachbereichen und dem Allgemeinen Studierendenausschuss.
- (2) Der Fachschaftsrat besteht aus den folgenden Mitgliedern:
 1. einem Fachschaftsratsvorsitz
 2. dem für Fachschaften zuständigen Referat des Allgemeinen Studierendenausschusses
 3. den Fachschaftsvertretungen
- (3) Vorsitz des Fachschaftsrates:
 - a. Der Fachschaftsrat wählt einen Vorsitz für die Dauer eines Jahres. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Fachschaftsrats.
 - b. kann kein Vorsitz gewählt werden oder muss sich der Fachschaftsrat neu organisieren, übernimmt das Referat für Fachschaften des Allgemeinen Studierendenausschusses kommissarisch das Amt, bis ein neuer Vorsitz gewählt werden kann.
- (4) Jede Fachschaftsvertretung hat im Fachschaftsrat eine Stimme.
- (5) Der Fachschaftsrat gibt sich in Rücksprache mit dem Satzungsausschuss eine Geschäftsordnung. Diese ordnet sich dieser Satzung unter. Sie wird zur nächstmöglichen Fachschaftsratssitzung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Fachschaftsvertretungen verabschiedet.

III. Hochschulgruppen

§ 13 Grundsätzliches

- (1) Eine Hochschulgruppe darf ihre Aufgabenbereiche betreffend nur eine Ergänzung zu den im Hochschulgesetz verankerten Organen der Studierendenschaft darstellen und keine Aufgaben der bestehenden studentischen Selbstverwaltung übernehmen.
- (2) Eine Hochschulgruppe muss ein soziales, kulturelles oder gemeinnütziges Interesse im Sinne aller Studierenden der Studierendenschaft verfolgen.
- (3) Eine Hochschulgruppe ist grundsätzlich für alle Mitglieder der Studierendenschaft offen.
- (4) Möchte eine Hochschulgruppe Geld aus dem studentischen Haushalt oder einen Topf in diesem beantragen oder in die Auflistung der Hochschulgruppen der

Satzung der örtlichen Studierendenschaft
RPTU in Landau



studentischen Selbstverwaltung aufgenommen werden, so müssen sie einmal dem Studierendenparlament auf einer Sitzung unter Vorstellung ihrer Ziele und Projekte vorstellig werden. Im Anschluss beschließt das Studierendenparlament, ob sie in die Auflistung der Hochschulgruppen der studentischen Selbstverwaltung aufgenommen werden und Gelder und Töpfe im studentischen Haushalt beantragen können.

- (5) Die Hochschulgruppen sind nicht zeichnungsberechtigt.
- (6) Die Hochschulgruppen regeln ihre inneren Angelegenheiten unter Berücksichtigung der Satzung der Studierendenschaft selbst.

§ 14 Finanzen und Eigentum

- (1) In der Regel werden keine Mitgliedsbeiträge für Organisationen aus dem Haushalt der Studierendenschaft finanziert.
- (2) Hochschulgruppen dürfen keine Mitgliedsbeiträge erheben.
- (3) Hochschulgruppen sind dazu verpflichtet ein Kassenbuch über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen.
- (4) Rechenschaft gegenüber dem Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenparlamentes sowie dem Finanzausschuss ist in folgenden Fällen abzulegen:
 - a. auf Anfrage des Vorsitzes des Allgemeinen Studierendenparlamentes, des Finanzreferats des Allgemeinen Studierendenparlamentes oder des Studierendenparlamentes.
 - b. im Zuge der Beantragung finanzieller Mittel aus dem studentischen Haushalt muss das Kassenbuch rückwirkend bis zur zuletzt erfolgten Prüfung offengelegt werden.
- (5) Anschaffungen der Hochschulgruppen sind Eigentum der Studierendenschaft. Hochschulgruppen sind daher dazu verpflichtet, eine Inventurliste über Anschaffungen zu führen. Bei der Auflösung einer Hochschulgruppe oder Inaktivität von 2 Jahren, wobei mindestens drei Kontaktversuche vom Präsidium des Studierendenparlamentes ohne Antwort gewesen sein müssen, sind Finanzen, Kassenbuch und sämtliche Anschaffungen an das Studierendenparlament zu übergeben.

Satzung der örtlichen Studierendenschaft
RPTU in Landau



IV. Urabstimmung

§ 15 Grundsätzliches

In der Urabstimmung üben die Mitglieder der Studierendenschaft ihre oberste beschließende Funktion aus. Das Ergebnis der Urabstimmung ist für alle Organe der Studierendenschaft verbindlich. Alle Mitglieder der Studierendenschaft sind stimmberechtigt.

§ 16 Verfahren

- (1) Eine Urabstimmung findet statt:
 1. auf Beschluss der studentischen Vollversammlung
 2. auf Beschluss des Studierendenparlaments
 3. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses
 4. auf schriftlichen Antrag von mindestens 200 Mitgliedern der Studierendenschaft
- (2) Der Urabstimmung geht eine Vollversammlung voraus, die der Unterrichtung der Studierendenschaft und der Diskussion über den Gegenstand der Urabstimmung dient.
- (3) Der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses ist mit dem Präsidium des Studierendenparlaments der Durchführende der Urabstimmung. Der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses kann die Durchführung an andere Referate des Allgemeinen Studierendenausschusses delegieren, wenn der Gegenstand der Urabstimmung thematisch in den Aufgabenbereich des Referats fällt.
- (4) Der Beschluss einer Urabstimmung ist mindestens für das Semester, in welchem die Urabstimmung stattgefunden hat, gültig. Erst im darauffolgenden Semester kann über den Gegenstand in einer neuen Urabstimmung abgestimmt werden.
- (5) Die Urabstimmung findet frühestens zwei, spätestens fünf Vorlesungswochen, nachdem das Studierendenparlament über den Beschluss in Kenntnis gesetzt wurde, an mindestens drei aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen statt. Der Termin für die Urabstimmung ist mindestens zwei Wochen hochschulöffentlich vor Durchführung bekannt zu geben.
- (6) Die Urabstimmung und die ihr vorausgehende Vollversammlung gemäß Absatz 2 darf nur während der Vorlesungszeit durchgeführt werden. Geht ein Beschluss in den letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit oder während der vorlesungsfreien Zeit ein, so werden die in § 15 Abs. 5 bezeichneten Fristen vom angekündigten Beginn der Lehrveranstaltungen des nächsten Semesters an berechnet.
- (7) Die Urabstimmung erfolgt schriftlich und geheim.



Satzung der örtlichen Studierendenschaft
RPTU in Landau

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft der RPTU in Landau.
 2. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch eine*n gesetzliche*n Betreuer*in ausgeübt werden.
- (8) Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die die Durchführenden der Urabstimmung bereitstellen. Die Stimmzettel müssen identisch in Größe, Farbe und Druck sein und dürfen keine anderen als die amtlichen Kennzeichen oder Beschriftungen aufweisen.
1. Ungültig sind Stimmzettel
 1. die nicht amtlich bereitgestellt sind
 2. die einen Zusatz, eine Verwahrung, einen Vorbehalt oder sonstige Änderungen enthalten
 3. Leere Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung
- (9) Der Gegenstand der Urabstimmung ist beschlossen, wenn mindestens 10% der Mitglieder der Studierendenschaft an der Abstimmung teilnehmen und die relative Mehrheit erlangt wurde.
- (10) Die Wahlberechtigten haben die Möglichkeit von Gebrauche der Briefwahl
1. Der Antrag auf Briefwahl ist spätestens 10 Tage vor dem ersten Wahltag an die Durchführenden der Urabstimmung zu richten.
 2. Die Unterlagen sind dem*der Antragsteller*in vier Werktage vor dem ersten Wahltag zuzusenden.
 3. Die Briefwahlunterlagen müssen folgendes enthalten:
 1. Einen Wahlschein in Form der Eidesstattlichen Erklärung mit Name und Anschrift der Wahlberechtigten Person
 2. Einen Stimmzettel
 3. Einen Wahlumschlag für den Stimmzettel
 4. Einen frankierten Rücksendeumschlag. Werden die Briefwahlunterlagen vom Ausland übersandt, so hat ihn die wahlberechtigte Person freizumachen.
 5. Eine Erläuterung zur Durchführung der Briefwahl
 4. Die Briefwahlunterlagen sind wie folgt zurückzusenden: der Stimmzettel ist in den dafür vorgesehenen Wahlumschlag zu verpacken, dieser wird wiederum mit dem Wahlschein in den Rücksendeumschlag gepackt. Es ist darauf zu achten, dass der Stimmzettel entnommen werden kann, ohne dass Rückschlüsse auf die wahlberechtigte Person gezogen werden können.

Satzung der örtlichen Studierendenschaft
RPTU in Landau



5. Der Verlust der Unterlagen ist den Durchführenden der Urabstimmung anzuzeigen. In diesem Falle kann nur von der Urnenwahl Gebrauch gemacht werden.
6. Die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wahlverzeichnis zu vermerken. Außerdem ist eine Liste der Personen anzulegen, denen die Briefwahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt worden sind. Wem solche Unterlagen ausgehändigt oder übersandt wurden, kann seine oder ihre Stimme nur im Wege der Briefwahl abgeben, es sei denn, er*sie wird den Durchführenden der Urabstimmung auf Grund der Anzeige nach Abs. 10 Buchstabe e besonders zur Teilnahme an der Urnenwahl zugelassen.
7. Die Briefwahlunterlagen müssen vor Beendigung der Urabstimmung bei den Durchführenden der Urabstimmung eingegangen sein.
8. Die Eidesstattliche Erklärung ist im Rahmen der Auszählung zu prüfen und der Wahlumschlag in die noch verschlossene Urne zu werfen. Nach Öffnung der Urne werden die Stimmzettel ausgepackt und wie die anderen Stimmzettel ausgezählt.

(10)

1. Die Urabstimmung ist von einer designierten schriftführenden Person zu protokollieren. Die Niederschrift muss enthalten:
 1. Ort und Zeit der Urabstimmung
 2. die Zahl der abgegebenen Stimmen, der gültigen und ungültigen Stimmen sowie der Stimmenthaltungen
 3. die Zahl der für jede Option abgegebenen gültigen Stimmen
 4. das den Durchführenden der Urabstimmung festgestellte Ergebnis
 5. Einwendungen gegen den Wahlvorgang
2. Die Niederschrift ist von den Durchführenden der Urabstimmung und von der schriftführenden Person zu unterzeichnen. Der Niederschrift sind die Stimmzettel beizufügen. Diese Unterlagen sind vom Allgemeinen Studierendenausschuss für zehn Jahre aufzubewahren.
3. Die Niederschrift kann von jedem*jeder Stimmberechtigten auf Verlangen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Wahl eingesehen werden.
4. Innerhalb dieser Frist kann das Ergebnis der Urabstimmung schriftlich mit Begründung beim Präsidium des Studierendenparlaments angefochten werden. Der Satzungsausschuss entscheidet über die Anfechtung und teilt das Ergebnis mit Begründung hochschulöffentlich mit. Bei Zustimmung des



Satzung der örtlichen Studierendenschaft RPTU in Landau

Satzungsausschuss zur Anfechtung muss die Urabstimmung mit den gleichen Fristen wie in § 16 Abs. 5 wiederholt werden.

§ 17 Gegenstand

- (1) Die Urabstimmung beschließt über Aufhebung oder Änderung der Beschlüsse des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (2) Amtsträger der Studierendenschaft können nicht in einer Urabstimmung gewählt oder abgewählt werden.
- (3) Finanz- und Haushaltsangelegenheiten können nicht Gegenstand einer Urabstimmung sein.

V. Vollversammlung

§18 Teilnahmerechte

Alle Mitglieder der Studierendenschaft haben in der Vollversammlung Rede- und Stimmrecht.

§ 19 Einberufung

- (1) Die Vollversammlung muss vom Präsidium des Studierendenparlaments einberufen werden
 - a. auf Beschluss des Studierendenparlaments
 - b. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses
 - c. auf Beschluss des Fachschaftsrates
 - d. auf Antrag von mindestens 150 der Mitglieder der Studierendenschaft
 - e. mindestens einmal im Semester
- (2) Die Vollversammlung zu den Wahlen des Studierendenparlaments wird durch die Wahlleitung einberufen.
- (3) Die Vollversammlung vor einer Urabstimmung gemäß §16 Abs. 2 wird durch die Durchführenden der Urabstimmung einberufen.

§ 20 Verfahren

- (1) Die Leitung der Vollversammlung obliegt dem Präsidium des Studierendenparlaments. Die Leitung der Vollversammlung übt für die Dauer der Vollversammlung das Hausrecht aus. Bei Vollversammlungen zu den Wahlen des Studierendenparlaments obliegt die Leitung der Wahlleitung. Bei Vollversammlungen vor einer Urabstimmung obliegt die Leitung den Durchführenden der Urabstimmung.



Satzung der örtlichen Studierendenschaft RPTU in Landau

- (2) Die Einberufung einer Vollversammlung nach § 19 erfolgt während der Vorlesungszeit spätestens eine Woche, nachdem das Studierendenparlament über den jeweiligen Beschluss in Kenntnis gesetzt wurde. Die Ankündigung des Termins erfolgt hochschulöffentlich per Einzelrundmail mindestens 120 Stunden vor der Vollversammlung.
- (3) Die Tagesordnung für die Vollversammlung wird von dem*der Beschlussfasser*in festgelegt.
- (4) Die regelmäßige Vollversammlung nach § 19 Abs. 1 Buchstabe e enthält einen Rechenschaftsbericht des Allgemeinen Studierendenausschusses über ihre Arbeit und des Präsidiums des Studierendenparlamentes über die Arbeit des Studierendenparlamentes.
- (5) Nach § 19 Abs. 3 einberufene Vollversammlung dient allein der Unterrichtung der Studierenden und der Diskussion über den Gegenstand der Urabstimmung (vgl. § 16 Abs. 2).
- (6) Die Vollversammlung beschließt mit relativer Mehrheit der Anwesenden.
- (7) Die Vollversammlung hat das Recht mit relativer Mehrheit dem Studierendenparlament Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen. Das Studierendenparlament muss sich innerhalb eines Zeitraums von einem Monat innerhalb einer beschlussfähigen Sitzung nach § 27 mit der unveränderten Beschlussvorlage beschäftigen. Abschließend muss es zu einer Abstimmung kommen. Wenn es innerhalb des Zeitraums nicht zu einer Beschäftigung sowie Abstimmung mit dem Antrag kommt, wird der Antrag zum Gegenstand einer Urabstimmung nach § 16 Abs. 6.

VI. Studierendenparlament

§ 21 Aufgaben

- (1) Das Studierendenparlament ist das beschlussfassende Organ der Studierendenschaft.
- (2) Das Studierendenparlament hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Wahl, Bestätigung, Entlastung, Abwahl, Abberufung und Kontrolle der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses.
 - b. die Wahl, Entlastung und Abwahl des Präsidiums des Studierendenparlamentes.
 - c. die Beschlussfassung über die Semesterbeiträge der Studierendenschaft.
 - d. die Verabschiedung des Haushaltsplanes der Studierendenschaft.
 - e. Änderungen, Erlasse und Aufhebungen von Ordnungen sowie der Satzung der Studierendenschaft (vgl. § 41).



Satzung der örtlichen Studierendenschaft RPTU in Landau

- f. die Wahl der studentischen Vertretung für den Verwaltungsrat des Studierendenwerks Vorderpfalz, sofern die Satzung des Studierendenwerks oder das Hochschulgesetz keine andere Regelung vorsehen.
- g. Wahl eines ständigen parlamentarischen Mitglieds in den Hauptausschuss.
- (3) Das Studierendenparlament richtet ständige Ausschüsse ein und besetzt diese (vgl. § 29).
- (4) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 22 Wahl des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament besteht aus Abgeordneten, im Folgenden Stuparier*innen genannt, die in allgemeiner, direkter, freier, gleicher und geheimer Wahl im Wege der personalisierten Verhältniswahl gewählt wurden. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (2) Die Studierendenschaft wählt für je 300 Studierende ein Parlamentsmitglied; mindestens jedoch 12. Die Gesamtzahl der Studierenden ist für die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Parlamentsmitglieder auf volle Hundert aufzurunden.

§ 23 Ausscheiden, Bestätigung

- (1) Ein*e Stuparier*in scheidet aus seinem Amt aus
 - a. am Ende seiner*ihrer Amtsperiode
 - b. durch Exmatrikulation
 - c. durch Rücktritt, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist
 - d. durch Übernahme exekutiver Funktionen im Allgemeinen Studierendenausschuss
 - e. durch dreimaliges Fehlen ohne Abmeldung. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (vgl. § 19 Geschäftsordnung des örtlichen Studierendenparlaments an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau, RPTU in Landau)
- (2) Allen aktuellen und ehemaligen Stuparier*innen muss vom amtierenden Präsidium des Studierendenparlaments auf Anfrage eine Bescheinigung über die Amtszeit aller betroffenen Legislaturen ausgestellt werden.
- (3) Nach Abschluss der letzten Sitzung einer Legislatur archiviert das Präsidium eine Anwesenheitsliste für die kommenden Präsidien.
- (4) Scheidet ein*e Stuparier*in aus, so rückt ein anderes Mitglied aus der jeweiligen Liste nach.

Satzung der örtlichen Studierendenschaft
RPTU in Landau



- (5) Kann ein Platz nicht besetzt werden, so bleibt der Platz frei. § 24 Abs. 5 Buchstabe a bleibt unberührt.

§ 24 Legislaturperiode & Auflösung

- (1) Die Legislaturperiode des Studierendenparlaments dauert 1 Jahr.
- (2) Die Wahl zum Studierendenparlament soll gleichzeitig mit den Wahlen der Fachbereichsräte abgehalten werden (vgl. § 109 Abs. 3 HochSchG).
- (3) Das Präsidium sowie der Hauptausschuss des Studierendenparlaments führen die Aufgaben des Studierendenparlaments, mit Ausnahme von Abwahlen, Entlastungen und Änderungen der Satzung der Studierendenschaft und Geschäftsordnung des Studierendenparlament, bis zur Amtsübernahme in dem neu gewählten Studierendenparlament kommissarisch weiter.
- (4) Der Hauptausschuss besteht aus dem Präsidium, dem Vorsitz des Satzungsausschuss, dem Vorsitz des Finanzausschuss sowie eines weiteren gewählten Mitglied aus seiner Mitte
 - a. dabei hat das Präsidium zwei Stimmen
 - b. der Vorsitz des Satzungsausschuss eine Stimme
 - c. der Vorsitz des Finanzausschuss eine Stimme
 - d. das weitere gewählte Mitglied eine Stimme
 - e. Dieser kann auf Verlangen des Präsidiums oder Vorsitzes des Allgemeinen Studierendenausschusses einberufen werden. Er ist nur mit Anwesenheit von 5 stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig und kann Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit fassen.
- (5) Das Studierendenparlament wird in folgenden Fällen vorzeitig aufgelöst:
 - a. Wenn im Laufe der Legislatur so viele Stuparier*innen aus dem Studierendenparlament ausscheiden, dass weniger als 6 Plätze besetzt sind.
 - b. Bei einem Beschluss mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder.
 - c. Wenn nach Rücktritt des Präsidiums des Studierendenparlaments binnen 4 Wochen kein neues Präsidium gewählt werden kann.
Für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl sind in diesem Fall folgende Personen in der Verantwortung:
 - i. Das vorherige Präsidium, sofern es noch kommissarisch im Amt ist.
 - ii. Ist § 24, Abs. 5ci nicht der Fall, der Hauptausschuss in Form des Vorsitzes des Satzungsausschuss, des Vorsitz des Finanzausschuss und des weiteren Mitglieds.
 - iii. Ist § 24, Abs. 5ci und ii nicht der Fall, so wählt das Studierendenparlament mit relativer Mehrheit aus seiner Mitte eine

Satzung der örtlichen Studierendenschaft
RPTU in Landau



Person, die für die präsidentialen Aufgaben im Rahmen der Neuwahl verantwortlich ist.

- d. Wenn nach Rücktritt des Vorsitzes des Allgemeinen Studierendenausschusses nicht binnen 4 Wochen ein neuer Vorsitz gewählt werden kann, bzw. 6 Wochen nach Inkrafttreten des Übergangsgremiums (vgl. § 34).
 - e. Wenn auf der konstituierenden Sitzung kein Vorsitz oder kein Präsidium gewählt werden kann. Näheres regelt § 24 Abs. 5 Buchstabe c.
- (6) Im Falle einer Auflösung des Studierendenparlaments sind innerhalb von vier Wochen Neuwahlen durchzuführen. Wird das Studierendenparlament drei Monate vor Ende seiner Legislaturperiode aufgelöst, so finden keine Neuwahlen statt.

§ 25 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus gleichberechtigten Präsident*innen.
- (2) Das Präsidium muss min. aus 50% Finta-Personen bestehen. Diese Regelung kann mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stuparier*innen vor der Wahl des Präsidiums für eine Legislatur ausgesetzt werden.
- (3) Das Studierendenparlament wählt in seiner konstituierenden Sitzung sowie bei Neuwahl des Präsidiums nach Vorstellung aus seiner Mitte einzeln und in geheimer Wahl mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stuparier*innen die Mitglieder des Präsidiums.
 - a. Die Person, die nach einem Wahlgang die wenigsten Stimmen auf sich vereint, scheidet aus dem Wahlverfahren aus. Es findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.
 - b. Erreicht kein*e Kandidat*in die erforderliche Mehrheit, so wird auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments der Wahlvorgang wiederholt. Kann wieder kein*e Kandidat*in die erforderliche Mehrheit auf sich vereinen, muss das Studierendenparlament binnen 4 Wochen Neuwahlen ausrufen. Näheres regelt § 24.
- (4) Das Präsidium leitet die Sitzung des Studierendenparlaments und ist für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich.
- (5) Das Präsidium übt auf den Sitzungen das Hausrecht aus.
- (6) Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Studierendenparlaments.
- (7) In Streitfällen legt das Präsidium die Satzung und die Geschäftsordnung bis zur Prüfung durch den Satzungsausschuss verbindlich aus. Die jeweilige getroffene Auslegung muss innerhalb von einem Monat vom Satzungsausschuss geprüft und dem Studierendenparlament in Form einer Empfehlung rückgemeldet werden (vgl. § 28 Abs. 2 Buchstabe b).

Satzung der örtlichen Studierendenschaft
RPTU in Landau



- (8) Das Studierendenparlament kann eine*n Beigeordnete*n wählen, welche*r dem Präsidium unterstellt ist. Der*die Beigeordnete handelt in Absprache/auf Weisung des Präsidiums hin. Das Amt der*des Beigeordneten muss hochschulöffentlich per Einzelrundmail für alle Mitglieder der Studierendenschaft ausgeschrieben werden. Bewerbungsberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft. Der*die Beigeordnete wird mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stuparier*innen gewählt.
- Die Person, die nach einem Wahlgang die wenigsten Stimmen auf sich vereint, scheidet aus dem Wahlverfahren aus.
 - Konnte keine*r nach dem 3. Wahlgang eine 2/3 Mehrheit erlangen, so sind alle Bewerber*innen abgelehnt und die Stelle ist neu auszuschreiben.

§ 26 Sitzungen

- Die Sitzungen des Studierendenparlaments finden in der Regel nur in der Vorlesungszeit statt.
- Das Präsidium lädt hochschulöffentlich per Rundmail schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Angabe von Ort und Termin der Sitzung ein. Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens 120 Stunden liegen.
- Außerordentliche Sitzungen finden statt
 - auf Beschluss von mindestens einem Drittel der Stuparier*innen
 - auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses
 - auf Beschluss des Fachschaftsrates
 - auf Beschluss des Präsidiums
- Außerordentliche Sitzungen müssen spätestens 240 Stunden nach ihrer Beantragung stattfinden. Beantragte Tagesordnungspunkte müssen behandelt werden, sofern das Studierendenparlament beschlussfähig ist. Eine Ergänzung um weitere Tagesordnungspunkte ist zulässig.
- Die Sitzungen sind in der Regel hochschulöffentlich. In folgenden Fällen kann ein nicht-öffentlicher Teil für Sitzungen einberufen werden:
 - Im Rahmen von Personalfragen kann auf Wunsch eines Mitglieds des Studierendenparlaments die Sitzung unterbrochen werden und ein nicht-öffentlicher Teil einberufen werden. In diesem darf sich ausschließlich mit dieser Personalfrage beschäftigt werden. Der Wunsch kann auch schriftlich bei dem Präsidium des Studierendenparlaments eingehen.
 - Im Rahmen von Diskussionen, die strategische Überlegungen enthalten, kann im Vorfeld der Sitzung des Studierendenparlaments per hochschulöffentlicher Tagesordnung ein nicht-öffentlicher Teil festgelegt werden. Dieser Tagesordnungspunkt muss für die darauffolgende Sitzung des

Satzung der örtlichen Studierendenschaft
RPTU in Landau



Studierendenparlaments auf den hochschulöffentlichen Teil der Tagesordnung gesetzt werden. Dort muss ein Bericht aus dem nicht-öffentlichen Teil erfolgen.

- (6) Für die Arbeitsweise des Studierendenparlaments gelten folgende Grundregeln:
 - a. Alle Mitglieder der Studierendenschaft nach § 1 Abs. 1 haben Rede- und Antragsrecht. Anderen Personen kann das Rede- und Antragsrecht auf Beschluss durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Stuparier*innen erteilt werden.
 - b. Das Stimmrecht haben nur Stuparier*innen.

§ 27 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stuparier*innen anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Wird zu Beginn oder während der Sitzung die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so werden die übrigen Tagesordnungspunkte vertagt. Das Studierendenparlament ist auf der nächsten Sitzung in Bezug auf die vertagten Tagesordnungspunkte auf jeden Fall beschlussfähig, wenn diese Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Auf diese Tatsache ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 28 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse des Studierendenparlaments werden in der Regel mit relativer Mehrheit gefasst.
- (2) Für folgende Beschlüsse ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stuparier*innen erforderlich:
 - a. Selbstauflösung des Parlaments
 - b. Wahl und Abwahl des Vorsitzes des Allgemeinen Studierendenausschusses
 - c. Abwahl des Präsidiums des Studierendenparlaments
 - d. Erhebung von Beiträgen der Studierendenschaft
 - e. Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen der Studierendenschaft, sowie von Änderungen zu dieser Satzung gemäß § 107 Abs. 3 HochSchG
 - f. Wahl einer beigeordneten Person (vgl. § 25 Abs. 8)

§ 29 Ausschüsse

- (1) Das Studierendenparlament ist verpflichtet, den Allgemeinen Studierendenausschuss einzusetzen. Der Allgemeine Studierendenausschuss ist nach § 3 Abs. 1 ein Organ der Studierendenschaft. Diesem obliegen besondere Tätigkeiten und Kompetenzen. Näheres wird in Abschnitt VII geregelt.
- (2) Das Studierendenparlament ist verpflichtet

Satzung der örtlichen Studierendenschaft
RPTU in Landau



- a. den Finanzausschuss als ständigen Ausschuss einzusetzen. Der Finanzausschuss kontrolliert das Finanzgebaren des Allgemeinen Studierendenausschusses und der anderen Organe der Studierendenschaft.
 - b. den Satzungsausschuss als ständigen Ausschuss einzusetzen. Dieser Ausschuss ist zuständig für die Auslegung und Er-/Überarbeitung der Satzung und aller Ordnungen (Wahlordnung, Beitragsordnung, Geschäftsordnung und Finanzordnung) der Organe der Studierendenschaft. Außerdem ist er für die Überprüfung der Satzungs- und Ordnungskonformität der Wahl zum Studierendenparlament vor Gründung des Wahlausschuss zuständig.
- (3) Das Studierendenparlament kann auf Antrag zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben beratende Ausschüsse einsetzen.
- (4) Mitglieder der Ausschüsse
- a. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Studierendenparlament gewählt. Sie können durch Beschluss des Studierendenparlaments wieder abberufen werden.
 - b. Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte mindestens eine*n Vorsitzende*n zur Sitzungsleitung und zur Abfassung des Protokolls. Sie*er erstattet vor dem Parlament Bericht.
 - c. Die beiden ständigen Ausschüsse geben sich aus der Mitte des Studierendenparlaments einen Vorsitz, der weder dem Präsidium angehört noch den Vorsitz in einem anderen ständigen Ausschuss übernimmt. Alle weiteren Ausschüsse sind von dieser Regelung ausgenommen.
 - d. Den Ausschüssen müssen mindestens zwei Mitglieder des Studierendenparlaments angehören.
 - e. Den Ausschüssen müssen die betreffenden Referent*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses angehören.
 - f. Bei Bedarf können die Ausschüsse Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (5) Das Präsidium hat in allen Ausschüssen kraft Amtes beratende Stimme.
- (6) Sitzung
- a. Die oder der Vorsitzende hat den Ausschuss mindestens einmal im Semester, auf Verlangen von mindestens zwei Ausschussmitgliedern, auf Beschluss des Studierendenparlaments, auf Verlangen der oder des AStA-Vorsitzenden, auf Verlangen einer zuständigen AStA-Referentin oder eines zuständigen AStA-Referenten einzuberufen.
 - b. Zu den Sitzungen der Parlamentsausschüsse ist mit einer Mindestfrist von drei Werktagen einzuladen.

Satzung der örtlichen Studierendenschaft
RPTU in Landau



- c. Ausschusssitzungen sind hochschulöffentlich. Externe Personen können durch eine relative Mehrheit der Ausschussmitglieder zur Beratung zugelassen werden.
- d. Ausschüsse können dem Parlament Empfehlungen aussprechen, sie können keine Beschlüsse fassen, die für das Parlament bindend sind.

VII. Allgemeiner Studierendenausschuss

§ 30 Aufgaben

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist das Exekutivorgan der Studierendenschaft.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss nimmt die Angelegenheiten der Studierendenschaft wahr. Ihm obliegen insbesondere die Aufgaben nach § 5.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus.
- (4) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen können nur vom Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses gegeben werden. Soweit damit finanzielle Auswirkungen verbunden sind, ist die Zustimmung des Finanzreferats erforderlich.
- (5) Der Allgemeine Studierendenausschuss hat bei der regelmäßigen Vollversammlung (vgl. § 19 Abs. 1 Buchstabe e) einen Rechenschaftsbericht abzulegen und sich den Fragen der Studierendenschaft zu stellen. Die Rechenschaftsberichte sind dem Studierendenparlament 120 Stunden zuvor in schriftlicher Form vorzulegen. Die Referate legen ebenfalls Rechenschaft für ihre Mitarbeiter*innen ab.
- (6) Der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses gewährleistet, dass die Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses ordnungsgemäß geführt werden.
- (7) Zur Regelung seiner Arbeitsweise gibt sich der Allgemeine Studierendenausschuss eine Geschäftsordnung.

§ 31 Referate

- (1) Dem Allgemeinen Studierendenausschuss gehören mindestens an
 - a. der Vorsitz
 - b. das Finanzreferat
 - c. weitere Referate, die sich um folgende Aufgaben kümmern:
 - i. soziale Angelegenheiten
 - ii. Angelegenheiten, die Studium betreffen



Satzung der örtlichen Studierendenschaft RPTU in Landau

- iii. Angelegenheiten, die Fachschaften betreffen
 - iv. Angelegenheiten, die die Hochschulpolitik betreffen
 - v. Angelegenheiten, die die Öffentlichkeitsarbeit betreffen
 - vi. Angelegenheiten, die die Kultur betreffen
- (2) Die Größe und Struktur des Allgemeinen Studierendenausschusses wird dem Studierendenparlament vom Vorsitz vorgeschlagen.
 - (3) Der Vorsitz bestimmt ein*e Referent*in zur Stellvertretung.
 - (4) Für die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses ist der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses verantwortlich.
 - (5) Die Referent*innen verwalten den ihnen zugewiesenen Geschäftsbereich selbstständig. Der Vorsitz kann zur Unterstützung ihrer Tätigkeit nach Absprache mit den jeweiligen Referaten und nach Beschluss des Studierendenparlamentes freie Mitarbeiter*innen mit bestimmten Aufgaben betrauen. Mitarbeiter*innen sind eindeutig einem Referat zugeordnet und dem Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses unterstellt.

§ 32 Bestätigung, Wahl und Abwahl

- (1) Alle Mitglieder der Studierendenschaft können Teil des Allgemeinen Studierendenausschusses sein (§ 1 Abs. 1).
- (2) Der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses wird in geheimer Wahl mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stuparier*innen vom Studierendenparlament auf seiner konstituierenden Sitzung gewählt.
 - a. Die Person, die nach einem Wahlgang die wenigsten Stimmen auf sich vereint, scheidet aus dem Wahlverfahren aus. Es findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.
 - b. Erreicht kein*e Kandidat*in die erforderliche Mehrheit, so wird auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlamentes der Wahlvorgang wiederholt. Kann wieder kein*e Kandidat*in die erforderliche Mehrheit auf sich vereinen, muss das Studierendenparlament binnen 4 Wochen Neuwahlen ausrufen.
- (3) Die Regelung zur den Mehrheitsverhältnisse der Wahl und den Wahlgängen gilt auch bei Neuwahlen des Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses während der laufenden Legislatur.
- (4) Das Studierendenparlament bestätigt in geheimer Abstimmung die Vorschläge des Vorsitzes des Allgemeinen Studierendenausschusses zu den einzelnen Referaten ab. Dazu hat es die Möglichkeit, Fragen an die vorgeschlagene Person zu stellen.
- (5) Es scheidet aus dem Studierendenparlament aus, wer eine Exekutivfunktion im Allgemeinen Studierendenausschuss übernimmt.

Satzung der örtlichen Studierendenschaft
RPTU in Landau



- (6) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses können nur einzeln mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stuparier*innen des Studierendenparlamentes abberufen, bzw. abgewählt werden. Die Abberufung, bzw. Abwahl setzt voraus, dass sie fristgerecht als Tagesordnungspunkt in der vorläufigen Tagesordnung mit Versendung der Einladung bekannt gemacht wurde.

§ 33 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses dauert eine Legislaturperiode des Studierendenparlamentes.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses endet:
 - a. nach erfolgter Exmatrikulation
 - b. durch Rücktritt, der dem Präsidium des Studierendenparlamentes schriftlich mitgeteilt werden muss und auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlamentes berichtet werden muss
 - c. im Falle des § 32 Abs. 5
 - d. mit der Auflösung des Studierendenparlamentes
- (3) Tritt ein*e Referent*in des Allgemeinen Studierendenausschusses zurück, scheidet diese*r unmittelbar aus ihrem*seinem Amt aus.
- (4) Zwischen der Wahl des Studierendenparlamentes und der Wahl des neuen Vorsitzes des Allgemeinen Studierendenausschusses bleibt der vorherige Allgemeine Studierendenausschuss kommissarisch im Amt.
- (5) Bei Rücktritt des (kommissarischen) AStA Vorsitz, dessen Rücktrittsankündigung oder dessen Abwahl, ist das Studierendenparlament verpflichtet, innerhalb von vier Vorlesungswochen einen neuen Vorsitz zu wählen. Wird kein neuer Vorsitz innerhalb dieser Frist gewählt, kann das Studierendenparlament mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stuparier*innen die Geschäftsführung und Leitung des Allgemeinen Studierendenausschusses für maximal 6 Wochen an die kollegiale Übergangsleitung (siehe § 34) des Allgemeinen Studierendenausschusses übertragen. Alle weiteren Referent*innen bleiben kommissarisch im Amt. Findet sich keine 2/3 Mehrheit, so muss das Präsidium des Studierendenparlamentes Neuwahlen zum Studierendenparlament gemäß der Wahlordnung veranlassen.

§ 34 Kollegiale Übergangsleitung

- (1) Die Kollegiale Übergangsleitung besteht aus drei bis sechs kommissarischen AStA-Referent*innen aus mindestens zwei verschiedenen Referaten.
- (2) Im Falle der Installation der kollegialen Übergangsleitung durch das Studierendenparlament wird die Sitzung unmittelbar nach Beschlussfassung



Satzung der örtlichen Studierendenschaft
RPTU in Landau

unterbrochen. Die für die kollegiale Übergangsleitung in Frage kommende Referent*innen ziehen sich zur Beratung zurück.

- a. In der Beratung werden die Referent*innen für die kollegiale Übergangsleitung bestimmt.
 - b. Die kollegiale Übergangsleitung wählt mit 2/3 Mehrheit zwei Referent*innen aus ihrer Mitte, welche die nach Satzung vorgesehenen Kompetenzen (Zeichnungsberechtigung, Vorschlagsrecht usw.) des Vorsitzes für die Zeit der kollegialen Übergangsleitung erhält.
 - c. Die kollegiale Übergangsleitung, sowie die Referent*in, die für die Ausübung der formalen Vorsitzkompetenzen gewählt wurde, ist dem Parlament bei Wiederaufnahme der Sitzung mitzuteilen. Das Parlament muss beide Personalentscheidungen erneut mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stuparier*innen bestätigen. Referent*innen können mit 2/3 Mehrheit vom Studierendenparlament nachträglich für die Kollegiale Übergangsleitung bestätigt werden, ohne dass dies Auswirkungen auf die 6 Wochen Frist hat.
 - d. Kann die Übergangsleitung keine 2/3 Mehrheit erlangen, kann ein weiterer Vorschlag gemacht werden. Kann auch dieser keine 2/3 Mehrheit erlangen, muss das Präsidium des Studierendenparlamentes die Ausschreibung von Neuwahlen zum Studierendenparlament gemäß der Wahlordnung veranlassen.
- (3) Die kollegiale Übergangsleitung ist für die Zeit von 6 Wochen begrenzt. Wird in dieser Frist kein neuer Vorsitz gewählt, muss das Präsidium des Studierendenparlamentes die Ausschreibung von Neuwahlen zum Studierendenparlament gemäß der Wahlordnung veranlassen.

§ 35 Sitzungen

- (1) Zur Koordinierung der Tätigkeit der einzelnen Referate finden Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses statt.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet die Mehrheit aus Vorsitz und den anwesenden Referaten des Allgemeinen Studierendenausschusses über die Auslegung der Geschäftsordnung.
- (3) Alle Referent*innen und Mitglieder des Vorsitzes des Allgemeinen Studierendenausschusses haben gleiches Stimmrecht. Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben kein Stimmrecht.
- (4) Das Präsidium des Studierendenparlamentes hat kraft seines Amtes beratende Stimme bei den Sitzungen.



Satzung der örtlichen Studierendenschaft
RPTU in Landau

VIII. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

§ 36 Beiträge

- (1) Zur Bestreitung der Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung werden von den Studierenden Beiträge erhoben.
- (2) Rechtsgrundlage ist die Beitragsordnung, in der Beitragspflicht und Beitragshöhe zu regeln sind.

§ 37 Finanzreferat

- (1) Das Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses ist für die ordnungsgemäße Buchführung, Finanzplanung und Verwendung der Haushaltsmittel verantwortlich.
- (2) Das Finanzreferat ist befugt, Kassenanordnungen zu erteilen.

§ 38 Fachschaft

Die Studierendenschaft und die Fachschaften sind in ihrer Rechnungslegung selbständig und voneinander unabhängig.

§ 39 Haushaltsplan

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist an den Haushaltsplan der Studierendenschaft gebunden.
- (2) Die im Haushaltsplan für ein Haushaltsjahr (Kalenderjahr) veranschlagten Ausgaben der Studierendenschaft werden durch die Beiträge der Studierenden gedeckt, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Der Haushaltsplan ist, wenn möglich, zum 1. Dezember, spätestens bis zum 15. Dezember vor Beginn des Haushaltsjahres dem Studierendenparlament durch den Finanzausschuss vorzulegen. Nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament muss der Haushaltsplan durch das Präsidium der RPTU genehmigt werden (vgl. § 110 Abs. 2 HochSchG).
- (3) Das Finanzgebaren des Allgemeinen Studierendenausschusses und der anderen Organe der Studierendenschaft unterliegt der Überprüfung durch den Finanzausschuss (§ 29 Abs. 2 Buchstabe a).
- (4) Nach Ablauf des Haushaltsjahres legt der Finanzausschuss des Allgemeinen Studierendenausschusses dem Studierendenparlament einen Jahresabschluss vor.
- (5) Das Nähere über die Aufstellung des Haushaltsplanes, seine Ausführung und Rechnungslegung regelt die Finanzordnung.



Satzung der örtlichen Studierendenschaft
RPTU in Landau

- (6) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft gelten die Bestimmungen der §§ 106, 107, 109 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung.

IX. Schlussbestimmungen

§ 40 Satzung, Wahlordnung und Beitragsordnung

Nach HochSchG § 107 Abs. 3 muss die Studierendenschaft eine Satzung, Wahlordnung sowie Beitragsordnung haben. Die Studierendenschaft legt gemäß § 111 Abs. 1 und 2 HochSchG eine Wahlordnung und Beitragsordnung fest.

§ 41 Änderungen der Satzung, Wahlordnung, Beitragsordnung und Finanzordnung

Änderungen der Satzung, Wahlordnung, Beitragsordnung oder Finanzordnung werden mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stuparier*innen beschlossen.

§ 42 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in der amtlichen Bekanntmachung der Rheinland-Pfälzischen Technische Universität Kaiserslautern-Landau, RPTU in Landau – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.11.2021 außer Kraft.

§ 43 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Teile dieser Satzung rechtsunwirksam sein, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen dieser Satzung. Sie bleiben weiterhin gültig.
(2) Rechtsunwirksame Bestimmungen sind ihrem Sinn entsprechend auszulegen.

Landau, den 28.04.2025

das Präsidium des Studierendenparlaments der Rheinland-Pfälzischen Technische Universität Kaiserslautern-Landau, RPTU in Landau.

Wahlordnung zur Wahl des örtlichen Studierendenparlaments an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau, RPTU in Landau vom 28.04.2025

Wahlordnung zur Wahl des örtlichen Studierendenparlaments
RPTU in Landau



**Wahlordnung zur Wahl des örtlichen
Studierendenparlaments an der Rheinland-
Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-
Landau, RPTU in Landau vom 28.04.2025**

Aufgrund § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und § 111 Abs. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat das Studierendenparlament in Landau am 28.04.2025 diese Ordnung beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau mit Schreiben vom 27.08.2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Parlamentsgröße	2
§ 3 Fristen zu der Wahl	2
§ 4 Wahlleitung.....	4
§ 5 Wahlausschuss	4
§ 6 Ankündigung zur Wahl.....	6
§ 7 Listen	6
§ 8 Einladung zur Wahl.....	7
§ 9 Stimmabgabe	8
§ 10 Briefwahl	9
§ 11 Stimmzettel.....	10
§ 12 Vollversammlung zur Wahl.....	11
§ 13 Auszählung der Wahl.....	11
§ 14 Wahlniederschrift.....	13
§ 15 Anfechtung der Wahl.....	13
§ 16 Wahlwerbung.....	14
§ 17 Inkrafttreten und Änderungen	14
§ 18 Anwendungsbereich	14



Wahlordnung zur Wahl des örtlichen Studierendenparlaments RPTU in Landau

§ 19 Salvatorische Klausel	14
----------------------------------	----

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studierenden wählen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl die Mitglieder, die dem Studierendenparlament für die Dauer eines Jahres angehören.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft.
- (3) Wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft.
- (4) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (5) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl.
- (6) Die Wahl findet während der Vorlesungszeit an drei aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen statt und startet gleichzeitig mit den Wahlen der Fachbereichsräte und des Senats (vgl. § 109 Abs. 3 HochSchG).

§ 2 Parlamentsgröße

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft wählen für je 300 Studierende ein Parlamentsmitglied; mindestens jedoch 12. Die Gesamtzahl der Studierenden ist für die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Parlamentsmitglieder auf volle 100 aufzurunden.
- (2) Werden insgesamt auf den Listen nicht 12 Kandidierende eingereicht, so sind Neuwahlen auszurufen. Die Wahlleitung muss unverzüglich das Präsidium des Studierendenparlaments informieren. Das Präsidium ruft gemäß der Satzung der Studierendenschaft Neuwahlen aus und der Wahlvorgang wird erneut gestartet. Dabei ist keine Rücksicht auf § 1 Abs. 6 zuzunehmen. Die Neuwahlen müssen weiterhin in der Vorlesungszeit stattfinden.

§ 3 Fristen zu der Wahl

- (1) Die Ausschreibung zur Wahlleitung muss spätestens 12 Wochen vor dem 1. Wahltag hochschulöffentlich per Rundmail durch das Präsidium, bzw. durch die in § 24 Abs. 5 Buchstaben c der Satzung der örtlichen Studierendenschaft an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau, RPTU in Landau ermächtigten Personen erfolgen. Näheres zur Wahlleitung regelt § 4.
- (2) Die Wahlleitung muss spätestens 8 Wochen vor dem 1. Wahltag durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Stuparier*innen gewählt werden. Näheres zur Wahlleitung regelt § 4.



Wahlordnung zur Wahl des örtlichen Studierendenparlaments RPTU in Landau

- (3) Die Ankündigung zur Wahl muss spätestens 7 Wochen vor dem 1. Wahltag hochschulöffentlich per Rundmail durch die Wahlleitung erfolgen. Näheres zur Ankündigung regelt § 6.
- (4) Die Liste müssen bis spätestens 3 Wochen vor dem 1. Wahltag bei der Wahlleitung per Mail mit dem entsprechenden Dokument zur Listenanmeldung eingereicht werden. Bis spätestens 2 Wochen vor dem 1. Wahltag können Personen für die Listen nachnominert werden. Näheres zu den Listen regelt § 7. Nach Einreichung der Listen und vor der Einladung zur Wahl muss der Wahlausschuss das erste Mal tagen (vgl. § 5).
- (5) Die Einladung zur Wahl erfolgt 13 Tage vor dem 1. Wahltag hochschulöffentlich per Rundmail durch die Wahlleitung. Näheres zur Einladung regelt § 8.
- (6) Der Antrag auf Briefwahl muss bis spätestens 11 Tage vor dem 1. Wahltag bei der Wahlleitung eingegangen sein. Die Briefwahlunterlagen müssen bis spätestens 1 Woche vor dem 1. Wahltag versendet worden sein. Die ausgefüllten Briefwahlunterlagen müssen bis spätestens 16 Uhr am letzten Wahltag bei der Wahlleitung eingegangen sein. Näheres zur Briefwahl regelt § 10.
- (7) Die Vollversammlung zur Wahl (vgl. § 19 Abs. 2 Satzung der örtlichen Studierendenschaft an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau, RPTU in Landau) muss spätestens 7 Tage vor dem 1. Wahltag erfolgen. Näheres zur Vollversammlung regelt § 12.
- (8) Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses in Form der Wahlniederschrift muss am nächsten Vorlesungstag nach der Auszählung hochschulöffentlich per Rundmail und per Aushang an den AStA-Brettern durch die Wahlleitung bekannt gemacht werden. Außerdem muss die Hochschulleitung über das Ergebnis informiert werden.
- (9) Die Einladung zur konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments erfolgt innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Näheres zur konstituierenden Sitzung regelt § 1 Geschäftsordnung des örtlichen Studierendenparlaments an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau, RPTU in Landau und Satzung der örtlichen Studierendenschaft an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau, RPTU in Landau
- (10) Die Unterlagen zur Wahl können innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses von allen Wahlberechtigten auf Anforderung bei der Wahlleitung eingesehen werden. Innerhalb dieser 4 Wochen ist die Anfechtung der Wahl möglich.
- (11) Alle Unterlagen zur Wahl müssen in einem dem neugewählten Studierendenparlament nicht zugänglichen Raum an der RPTU in Landau bis



Wahlordnung zur Wahl des örtlichen Studierendenparlaments RPTU in Landau

mindestens zum Ende des Zeitraums für die Anfechtung der nächsten Wahl zum Studierendenparlament aufbewahrt werden.

§ 4 Wahlleitung

- (1) Die Wahlen werden von einer unabhängigen Wahlleitung vorbereitet und geleitet.
- (2) Die Wahlleitung besteht aus mindestens einer Person und maximal 3 Personen.
- (3) Die Wahlleitung wird vom Studierendenparlament mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stuparier*innen gewählt.
 - a. Die Personen, die nach einem Wahlgang die wenigsten Stimmen auf sich vereinen, scheiden aus dem Wahlverfahren aus.
 - b. Erreicht kein*e Kandidat*in die erforderliche Mehrheit, so wird auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments innerhalb von zwei Wochen der Wahlvorgang wiederholt. Die Frist zur Ankündigung der Wahl verschiebt sich damit um maximal 1 Woche nach hinten.
- (4) Für die Wahlleitung können alle Wahlberechtigten an der RPTU in Landau kandidieren, mit Ausnahme von § 4 Abs. 5.
- (5) Die Wahlleitung darf zum Zeitpunkt der Wahl der Wahlleitung und während ihrer gesamten Tätigkeit als Wahlleitung bis zu ihrer Entlastung weder dem Allgemeinen Studierendenausschuss noch dem Studierendenparlament angehören. Außerdem darf sie nicht auf einer Liste stehen, die für das Studierendenparlament kandidiert.
- (6) Die Wahlleitung ist gleichzeitig Vorsitz des Wahlausschusses.
- (7) Die Wahlleitung ist legitimiert, zur Prüfung der Anforderungen in § 1 Abs. 2 und 3, das Wähler*innenverzeichnis bei der Universität zu beantragen.
- (8) Die Wahlleitung erhält Zugang zu allen Räumen der studentischen Selbstverwaltung.
- (9) Die Wahlleitung kann sich für die Durchführung der Wahl an den Wahltagen selbst Wahlhelfer*innen bestellen, die die Stimmabgabe kontrollieren und im Wähler*innenverzeichnis vermerken.

§ 5 Wahlausschuss

- (1) Mitglieder des Wahlausschusses
 - a. Die Wahlleitung. Sie hat insgesamt eine Stimme.
 - b. Je zwei Delegierten der zur Wahl kandidierenden Listen. Es können pro Liste zwei Personen zur Vertretung bestimmt werden.
 - c. Der Vorsitz des Sitzungsausschusses der laufenden Legislatur. Dieser hat insgesamt eine Stimme.
- (2) Der Wahlausschuss muss mindestens 3-mal tagen



Wahlordnung zur Wahl des örtlichen Studierendenparlaments RPTU in Landau

- a. Nach der Frist zur Einreichung der Listen und vor Versendung der Einladung zur Wahl, um die Zulassung der Listen zu prüfen (vgl. § 5 Abs. 3 Buchstabe b).
- b. Nach der Frist zur Nachnominierung der Listen, um die Ergänzungen zu prüfen (vgl. § 5 Abs. 3 Buchstabe c).
- c. Unmittelbar im Anschluss an die Auszählung, um die Wahlniederschrift zu verfassen (vgl. § 5 Abs. 3 Buchstabe f).

(3) Aufgaben

- a. Der Wahlausschuss ist für die Kontrolle der Satzungs- und Ordnungskonformität der Wahl verantwortlich. Vor Gründung des Wahlausschusses übernimmt diese Aufgabe der Satzungsausschuss der laufenden Legislatur.
- b. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Listen und der auf diesen Kandidierenden auf Grundlage § 1 Abs. 2 und 3; § 7. Die Delegierten der Listen, die nicht zur Wahl zugelassen werden, scheiden aus dem Wahlausschuss aus.
- c. Werden Personen von den Listen nachnominiert, muss dies nochmal durch den Wahlausschuss geprüft werden.
- d. Der Wahlausschuss überprüft die Dokumente im Zusammenhang mit der Wahl. Dazu gehört der Stimmzettel, die Briefwahlunterlagen und die Wahlniederschrift.
- e. Der Wahlausschuss hilft bei der Vorbereitung und Versendung der Briefwahlunterlagen.
- f. Der Wahlausschuss leitet gemeinsam mit der Wahlleitung die Auszählung und ist für die Erstellung der Wahlniederschrift mitverantwortlich.

(4) Der Wahlausschuss entscheidet mit relativer Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Wahlleitung.

(5) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(6) Der Wahlausschuss wählt eines seiner Mitglieder zur Schriftführung. Dieses ist für die Verfassung der Protokolle der Ausschusssitzungen und für die Verfassung der Wahlniederschrift verantwortlich.

(7) Sitzungen

- a. Die Einladung zur Wahlausschusssitzung erfolgt mindestens 5 Tage vor der Sitzung per Mail an die Mitglieder des Wahlausschusses durch die Wahlleitung.
- b. Wahlausschusssitzungen sind nicht hochschulöffentlich.

Wahlordnung zur Wahl des örtlichen Studierendenparlaments
RPTU in Landau



- c. Über die Wahlausschusssitzungen ist Protokoll durch die schriftführende Person zu führen.
- d. Wahlausschusssitzungen haben Anwesenheitspflicht. Im Falle einer Verhinderung muss sich im Vorfeld bei der Wahlleitung per Mail abgemeldet werden.

§ 6 Ankündigung zur Wahl

- (1) Die Ankündigung zur Wahl muss spätestens 7 Wochen vor dem 1. Wahltag hochschulöffentlich per Rundmail durch die Wahlleitung erfolgen.
- (2) Sie muss folgendes enthalten
 - a. Zeitpunkt und der Ort der Wahl
 - b. Allgemeines über das Wahlrecht: wer darf wählen, wer kann gewählt werden (vgl. § 1 Abs. 2 und 3).
 - c. Die Zahl der durch die Wahl zu besetzende Parlamentssitze (vgl. § 2).
 - d. Allgemeine Informationen und die notwendigen Dokumente zur Listenanmeldung, inklusive Termin und Fristen (vgl. § 7).
 - e. Informationen zur Stimmabgabe (§ 9), inklusive Informationen zur Briefwahl (§ 10).
 - f. Hinweis, wo die Satzung der örtlichen Studierendenschaft und die Wahlordnung des örtlichen Studierendenparlaments einzusehen sind.
 - g. Kontaktdaten der Wahlleitung.

§ 7 Listen

- (1) Die Liste müssen bis spätestens 3 Wochen vor dem 1. Wahltag bei der Wahlleitung per Mail mit dem entsprechenden Dokument zur Listeneinreichung eingereicht werden. Bis spätestens 2 Wochen vor dem 1. Wahltag können Personen für die Listen nachnominieren werden.
- (2) Eine Liste kann eingereicht werden, sofern 3 Personen, die die Anforderungen aus § 1 Abs. 3 erfüllen, auf dieser kandidieren.
- (3) Eine Person kann nur auf einer Liste kandidieren.
- (4) Die Liste ist über das in der Ankündigung zur Wahl versendete Dokument zur Listenanmeldung bei der Wahlleitung fristgerecht per Mail einzureichen.
Das Dokument muss enthalten:
 - a. Name der Liste

Wahlordnung zur Wahl des örtlichen Studierendenparlaments
RPTU in Landau



- b. Reihenfolge der kandidierenden Person, in der sie auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen. Diese Reihenfolge kann nicht verändert werden.
 - c. Der jeweilige Name der kandidierenden Personen, mit dem sie an der RPTU in Landau immatrikuliert sind. Es besteht die Möglichkeit, einen anderen geführten Namen in Klammern hinter den universitären Namen auf der Listenanmeldung zu ergänzen.
 - d. Die Unterschrift der kandidierenden Personen.
 - e. Die Delegierten für den Wahlausschuss und die zwei Person zur Vertretung mit den jeweiligen E-Mailadressen. Diese sind für die Kommunikation mit der Wahlleitung verantwortlich.
 - f. Die vorläufigen Termine für den Wahlausschuss.
- (5) Die Liste kann nach dem Einreichen bis zur oben genannten Frist um weitere Personen ergänzt werden. Die bestehende Reihenfolge kann nicht geändert werden und die Person werden unter der letzten Person auf der Liste ergänzt. Dazu muss das Dokument durch die Delegierten für den Wahlausschuss fristgerecht erneut mit den Ergänzungen bei der Wahlleitung eingereicht werden.
- (6) Kandidiert nur eine Liste, fällt die Zweit-Stimme weg und die Wahl erfolgt nach dem Prinzip der Mehrheitswahl. Jede wahlberechtigte Person kreuzt auf dem Stimmzettel eine kandidierende Person an. Die Sitze werden an die Kandidat*innen mit den meisten Stimmen verteilt. Die Reihenfolge wird durch die Anzahl der Stimmen bestimmt.
- (7) Wird keine Liste eingereicht, so muss zu Neuwahlen aufgerufen werden. Die Wahlleitung muss unverzüglich das Präsidium des Studierendenparlaments informieren. Das Präsidium ruft gemäß der Satzung der Studierendenschaft Neuwahlen aus und der Wahlvorgang wird erneut gestartet. Dabei ist keine Rücksicht auf § 1 Abs. 6 zuzunehmen. Die Neuwahlen müssen weiterhin in der Vorlesungszeit stattfinden.

§ 8 Einladung zur Wahl

- (1) Die Einladung zur Wahl erfolgt 13 Tage vor dem 1. Wahltag hochschulöffentlich per Rundmail durch die Wahlleitung.
- (2) Sie muss folgendes enthalten:
 - a. Datum, Uhrzeit und der Ort der Wahl
 - b. Datum, Uhrzeit, Ort und Tagesordnung der Vollversammlung
 - c. Die zur Wahl zugelassenen Listen inklusive der Kandidat*innen in der auf dem Dokument zur Listenanmeldung angegebenen Reihenfolge, inklusive des



Wahlordnung zur Wahl des örtlichen Studierendenparlaments RPTU in Landau

Hinweises, dass nur diese zur Wahl zugelassenen Listen und Personen gewählt werden können.

- d. Allgemeines über das Wahlrecht: wer darf wählen (vgl. § 1 Abs. 2).
- e. Informationen zur Stimmabgabe (§ 9), inklusive Informationen zur Briefwahl (§ 10).
- f. Hinweis, wo die Satzung der örtlichen Studierendenschaft und die Wahlordnung des örtlichen Studierendenparlaments einzusehen sind.
- g. Kontaktdaten der Wahlleitung.

§ 9 Stimmabgabe

- (1) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeführt werden.
- (2) Wahlberechtigte, die auf Grund einer Behinderung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel selbstständig zu kennzeichnen, zu falten oder in die Urne zu werfen, können eine Hilfsperson oder die Hilfe der Wahlhelfer*innen, die selbst nicht kandidieren, in Anspruch nehmen. Dies ist im Wähler*innenverzeichnis zu kennzeichnen.
- (3) Jede*r Wahlberechtigte erhält beim Betreten des Wahllokals gegen Vorlage des Studierendenausweises oder eines amtlichen Ausweisdokument einen Stimmzettel (näheres regelt § 11) und eine Einweisung über die Stimmabgabe.
- (4) Jede*r Wahlberechtigte hat zwei Stimmen. Eine Erst-Stimme in Form der Personenstimme und eine Zweit-Stimme in Form der Listenstimme.
- (5) Die Abgabe einer Stimme wird mit Datum und Unterschrift des*der jeweiligen Wahlhelfer*in im Wähler*innenverzeichnis vermerkt.
- (6) Es müssen mindestens zwei Wahlhelfer*innen im Wahlraum sein, die nicht der gleichen Liste angehören dürfen.
- (7) Die Stimmzettel sind einheitlich gefaltet (zweimal an der langen Seite auf A6-Format) durch die wahlberechtigte Person selbst, ausgenommen Personen aus § 9 Abs. 2, in die dafür vorgesehen verschlossene Wahlurne zu werfen.
 - a. Die Wahlurne muss klar als Wahlurne für die Wahlen des Studierendenparlaments gekennzeichnet werden.
 - b. Die leere Wahlurne muss mit mindestens einem Schloss von der Wahlleitung vor Beginn des 1. Wahltags gesichert werden. Den Schlüssel hat nur die Wahlleitung. Um sicherzustellen, dass die Urne leer ist, wird sie in Anwesenheit der Wahlhelfer*innen der ersten Schicht verschlossen.
 - c. Die Wahlurne und das Wähler*innenverzeichnis müssen außerhalb der Wahlzeiten während der Wahl getrennt von den Stimmzetteln in einem



Wahlordnung zur Wahl des örtlichen Studierendenparlaments RPTU in Landau

abschließbaren Raum an der Universität aufbewahrt werden, zu dem keine kandidierenden Personen Zugang haben.

- d. Die Stimmzettel müssen an einem anderen abschließbaren Raum an der Universität aufbewahrt werden, zu dem ebenfalls keine kandidierenden Personen Zugang haben.

(8) Ort der Stimmabgabe

- a. Die Stimmabgabe findet am Hauptcampus der RPTU in Landau statt. Ausgenommen davon ist die Briefwahl.
- b. Die Stimmabgabe erfolgt in sichtgeschützten Wahlkabinen.
- c. Im klar definierten Wahlraum darf keine listenspezifische Wahlwerbung vorhanden sein.
- d. In der Wahlkabine darf sich nur eine wahlberechtigte Person aufhalten, ausgenommen § 9 Abs. 2.
- e. Der Wahlraum ist unmittelbar nach der Stimmabgabe zu verlassen.

§ 10 Briefwahl

- (1) Jede wahlberechtigte Person hat das Recht von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch zu machen.
- (2) Der Antrag auf Briefwahl muss bis spätestens 11 Tage vor dem 1. Wahltag bei der Wahlleitung eingegangen sein. Dazu muss mit der Ankündigung zur Wahl der Hinweis darauf, wie der Antrag gestellt werden kann, versendet werden.
- (3) Der Antrag muss folgendes enthalten:
 - a. Der Name, mit dem die Person immatrikuliert ist.
 - b. Die Matrikelnummer der Person.
 - c. Die Adresse, an die die Briefwahlunterlagen gesendet werden sollen.
- (4) Die Briefwahlunterlagen müssen bis spätestens 1 Woche vor dem 1. Wahltag versendet worden sein.
- (5) Die Briefwahlunterlagen müssen folgendes enthalten:
 - a. Einen Wahlschein in Form der Eidesstattlichen Erklärung mit Name und Anschrift der Wahlberechtigten Person
 - b. Einen Stimmzettel
 - c. Einen Wahlumschlag für den Stimmzettel
 - d. Einen frankierten Rücksendeumschlag. Werden die Briefwahlunterlagen vom Ausland übersandt, so hat ihn die wahlberechtigte Person freizumachen.
 - e. Eine Erläuterung zur Durchführung der Briefwahl
- (6) Die Briefwahlunterlagen sind wie folgt zurückzusenden: der Stimmzettel ist in den dafür vorgesehenen Wahlumschlag zu verpacken, dieser wird wiederum mit dem



Wahlordnung zur Wahl des örtlichen Studierendenparlaments RPTU in Landau

Wahlschein in den Rücksendeumschlag gepackt. Es ist darauf zu achten, dass der Stimmzettel entnommen werden kann, ohne dass Rückschlüsse auf die wahlberechtigte Person gezogen werden können.

- (7) Die ausgefüllten Briefwahlunterlagen müssen bis spätestens zum Ende der Urnenwahl am letzten Wahltag bei der Wahlleitung eingegangen sein.
- (8) Die Eidesstattliche Erklärung ist im Rahmen der Auszählung zu prüfen und der Wahlumschlag in die noch verschlossene Urne zu werfen. Nach Öffnung der Urne werden die Stimmzettel ausgepackt und wie die anderen Stimmzettel ausgezählt.
- (9) Die Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wähler*innenverzeichnis zu vermerken.
- (10) Wem solche Unterlagen übersandt wurden, kann seine*ihre Stimme nur im Wege der Briefwahl abgeben, es sei denn, er*sie wird durch die Wahlleitung auf Grund der Anzeige nach Abs. 11 besonders zur Teilnahme an der Urnenwahl zugelassen.
- (11) Der Verlust der Unterlagen ist der Wahlleitung anzuzeigen. In diesem Falle kann nur von der Urnenwahl Gebrauch gemacht werden.

§ 11 Stimmzettel

- 1) Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die die Wahlleitung nach Prüfung durch den Wahlausschuss bereitstellt.
- 2) Die Stimmzettel müssen in alphabetischer Reihenfolge aller zur Wahl zugelassenen Listen enthalten. Innerhalb der Listen ist die Reihenfolge der Listenanmeldung zu übernehmen.
- 3) Erst- und Zweitstimme müssen auf dem Stimmzettel klar getrennt voneinander aufgeführt sein.
- 4) Der Stimmzettel muss eine Erläuterung zur Stimmabgabe enthalten.
- 5) Sollte eine Liste die Länge eines A4-Dokuments überschreiten, so ist der Stimmzettel nicht doppelseitig zu drucken. Die verschiedenen Blätter müssen in richtiger und gleicher Reihenfolge aneinander getackert werden.
- 6) Die Stimmzettel müssen von gleicher Größe und Farbe sein und vom Inhalt und Formatierung identisch.
- 7) Die Stimmzettel dürfen keine anderen als amtlichen Kennzeichen und Beschriften aufweisen.
- 8) Ungültig sind folgende Stimmzettel
 - a. Nicht amtlich bereitgestellte Stimmzettel



Wahlordnung zur Wahl des örtlichen Studierendenparlaments RPTU in Landau

- b. Die sich in Farbe, Größe, Inhalt oder Formatierung unterscheiden
 - c. Die Beleidigungen enthalten
 - d. Auf denen der Wähler*innenwille nicht klar ersichtlich ist
 - e. Die kein Kreuz enthalten
- 9) Wenn nur die Erststimme gewählt wurde, gilt die Liste, auf der die*der gewählte Kandidat*in kandidiert, auch als gewählte Zweitstimme.
- 10) Wenn nur die Zweitstimme gewählt wurde, wird die Erststimme als nicht gewählt vermerkt.
- 11) Die Wahlberechtigten können nur die auf dem Stimmzettel aufgeführten Listen und Personen wählen.

§ 12 Vollversammlung zur Wahl

- (1) Die Vollversammlung zur Wahl (vgl. § 19 Abs. 2 Satzung der örtlichen Studierendenschaft an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau, RPTU in Landau) muss 7 Tage vor dem 1. Wahltag erfolgen.
- (2) Die Einladung zur Vollversammlung erfolgt mit der Einladung zur Wahl (vgl. § 8 Abs. 2 Buchstabe b).
- (3) Auf der Vollversammlung haben die Listen die Möglichkeit, sich und ihr Wahlprogramm innerhalb von 15 Minuten vorzustellen.
- (4) Die Studierenden haben die Möglichkeit, den Listen im Anschluss an ihre Vorstellung Fragen zu stellen.
- (5) Die Vollversammlung wird von der Wahlleitung geleitet. Sie hat das Hausrecht auf der Vollversammlung (vgl. § 20 Abs. 1 Satzung der örtlichen Studierendenschaft an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau, RPTU in Landau vom).

§ 13 Auszählung der Wahl

- (1) Die Auszählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an das Ende der Wahl.
- (2) Die Auszählung wird geleitet von der Wahlleitung und dem Wahlausschuss.
- (3) Es können Studierende zur Hilfe berufen werden.
- (4) Die Auszählung erfolgt in einer hochschulöffentlichen Sitzung.
- (5) Der Wahlausschuss ermittelt bei der Auszählung folgende Zahlen:
 - a. Die der abgegebenen Stimmzettel
 - b. Die der gültigen und ungültigen Stimmen
 - c. Die der Zweit-Stimmen
 - d. Die der Erst-Stimme



Wahlordnung zur Wahl des örtlichen Studierendenparlaments
RPTU in Landau

- (6) Die Sitzverteilung muss im Anschluss an die Auszählung durch den Wahlausschuss nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren ermittelt werden.
- Hierbei entscheidet die Anzahl der Erst-Stimmen die Reihenfolge der Kandidierenden innerhalb der Liste. Haben zwei Kandidierende einer Liste die gleiche Anzahl an Stimmen, entscheidet die Reihenfolge der Listenanmeldung.
 - Enthält eine Liste weniger Kandidierende als die ihnen nach Berechnung zustehenden Plätze, werden die Plätze nicht besetzt.
- (7) Verfahren der Auszählung
- Die noch verschlossene Urne wird nach Hinzufügen der Briefwahlunterlagen zum Durchmischen geschüttelt.
 - Die Wahlleitung öffnet die Urne.
 - Die Briefwahlunterlagen werden geöffnet, alle Stimmzettel aufgefaltet und in Zehner-Stapel sortiert. Wenn sich die Anzahl der Stimmzettel nicht durch 10 teilen lässt, wird ein Stapel gebildet, der weniger Stimmzettel enthält. Dieser ist klar zu kennzeichnen.
 - Es bilden sich 2er-Teams der Auszählenden. Dabei ist darauf zu achten, dass nicht zwei Personen zusammen ein Team bilden, die einer Liste oder einer Hochschulgruppe angehören.
 - Die Stapel werden nun für den 1. Auszählungsvorgang unter den 2er-Teams zur Auszählung aufgeteilt. Hierfür werden Stimmzettel bereitgestellt, die klar als Auszählungszettel markiert werden. Auf diesen werden die Namen der Auszählenden, die in dem Zehnerstapel abgegebenen Erst-Stimmen, die abgegebenen Zweit-Stimmen und die jeweils ungültigen Stimmabgaben notiert. Außerdem wird die Nummer des Auszählungsvorgang auf diesem notiert. Der Auszählungszettel wird auf den ausgezählten Stapel gelegt.
 - Im 2. Auszählungsgang werden die Stapel an ein anderes 2er-Team weitergegeben. Dieses wiederholt Nummer 5 auf einem weiteren Auszählungszettel. Stimmen die beiden Ergebnisse überein, ist der Stapel fertig ausgezählt. Stimmen die beiden Ergebnisse nicht überein, wird der Stapel zum 3. Auszählungsvorgang an ein drittes 2er-Team weitergegeben. Stimmt dieses Ergebnis mit dem des 2. Auszählungsvorgangs überein, ist der Stapel ausgezählt. Stimmt es nicht mit dem 2. überein, so muss ein 4. Auszählungsvorgang mit einem 4. 2er-Team vorgenommen werden. Dies wird so lange wiederholt, bis in zwei direkt-aufeinanderfolgenden Auszählungsvorgängen das gleiche Ergebnis ausgezählt wird.



Wahlordnung zur Wahl des örtlichen Studierendenparlaments RPTU in Landau

- g. Sind alle Stapel vollständig ausgezählt, werden reihum erst die Erst-Stimmen von jedem Stapel, in einer weiteren Runde die Zweit-Stimmen, usw. vorgelesen. Zwei Personen schreiben jeweils auf weiteren Auszählungszetteln mit, rechnen am Ende jeder Runde das Ergebnis aus und vergleichen es. Haben beide Personen das gleiche Ergebnis, sind diese Stimmen ausgezählt. Ergeben sich unterschiedliche Ergebnisse, muss die Runde wiederholt werden.
 - h. Sind alle Stimmen ausgezählt, werden die Stapel jeweils an eine andere Person weitergegeben und der Vorgang wiederholt.
 - i. Sofern die Wiederholung des Vorgangs das gleiche Ergebnis wie in 7. ergibt, ist die Wahl ausgezählt. Ergeben sich unterschiedliche Ergebnisse, wird wie in Nummer 6. verfahren.
- (8) Die ungenutzten Stimmzettel werden vernichtet.

§ 14 Wahl Niederschrift

- (1) Die Wahl ist von der schriftführenden Person des Wahlausschusses zu protokollieren.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a. Ort und Uhrzeit der Wahl
 - b. Namen der Wahlleitung und der Mitglieder des Wahlausschusses
 - c. Die Listen und kandidierenden Personen in der in der Listenanmeldung festgelegten Reihenfolge.
 - d. Die Zahl der abgegebenen Erst- und Zweitstimmen, die Zahl der ungültigen und gültigen Stimmen.
 - e. Die Zahl der für einzelne Kandidierenden abgegebene Erst-Stimmen.
 - f. Die Zahl der für die einzelnen Listen abgegebenen Zweit-Stimmen.
 - g. Die Platzverteilung auf die Listen in Prozentangabe und in Platzanzahl.
 - h. Die Reihenfolge, in der die Kandidierenden in das Studierendenparlament einziehen.
 - i. Information zur Anfechtung der Wahl
- (3) Die Niederschrift ist von der Wahlleitung und von der schriftführenden Person zu unterzeichnen.

§ 15 Anfechtung der Wahl

- (1) Die Wahl kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses bei der Wahlleitung schriftlich angefochten werden.



Wahlordnung zur Wahl des örtlichen Studierendenparlaments RPTU in Landau

- (2) Die Wahlleitung informiert den Hauptausschuss des Studierendenparlaments und gibt die Anfechtung zur Prüfung an das Justizariat der RPTU in Landau weiter.

§ 16 Wahlwerbung

- (1) Jede Liste kann bis zu 50€ für die Aufwendung von Wahlwerbung im Studierendenparlament beantragen.
- (2) Die Listen haben die Möglichkeit, an den drei Wahltagen in unmittelbarer Nähe zum Wahlraum einen Informationsstand zu betreiben.
- (3) Im Vorfeld von 4 Wochen vor dem 1. Wahltag darf eine Liste durch Aushänge und Flyer an der Universität auf sich aufmerksam machen.
- (4) Das amtierende Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss dürfen in Absprache mit dem Wahlwerbeausschuss und dem Wahlausschuss ab Ankündigung der Wahl allgemeine Wahlwerbung an der Universität, online und per Rundmail machen. Dabei ist darauf achten, dass keine zur Wahl zugelassene Liste benachteiligt wird.
- (5) Näheres zur Wahlwerbung kann der Wahlausschuss festlegen.

§ 17 Inkrafttreten und Änderungen

- (1) Die Wahlordnung tritt durch Beschluss des Studierendenparlamentes mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stuparier*innen in Kraft. Zugleich tritt die alte Wahlordnung vom 29.06.2018 außer Kraft.
- (2) Diese Wahlordnung kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stuparier*innen geändert werden.
- (3) Für den Einzelfall können Bestimmungen dieser Wahlordnung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stuparier*innen außer Kraft gesetzt werden.

§ 18 Anwendungsbereich

Diese Wahlordnung untersteht der Satzung der örtlichen Studierendenschaft an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau, RPTU in Landau und dem Hochschulgesetz RLP.

§ 19 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Teile dieser Ordnung rechtsunwirksam sein, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen dieser Ordnung. Sie bleiben weiterhin gültig.
- (2) Rechtsunwirksame Bestimmungen sind ihrem Sinn entsprechend auszulegen.

Landau, den 28.04.2025,



Wahlordnung zur Wahl des örtlichen Studierendenparlaments
RPTU in Landau

das Präsidium des Studierendenparlaments der Rheinland-Pfälzischen Technischen
Universität Kaiserslautern-Landau, RPTU in Landau.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'S' followed by a long, sweeping horizontal line that curves upwards at the end.

Satzung des Laboratory for Advanced Spin Engineering (LASE) vom 24.09.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 HochSchG i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 7, § 91 HochSchG vom 23.09.2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.06.2025 (GVBl. S. 202), hat der Senat der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 09.07.2025 mit Zustimmung des Hochschulrats vom 01.09.2025 die nachfolgende Satzung des Laboratory for Advanced Spin Engineering (LASE) beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Präambel

Das LASE ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fachbereiche Physik, Chemie sowie Maschinenbau und Verfahrenstechnik gemäß § 90 HochSchG RP, in der Forschungsfragen auf dem Gebiet des Spin-Engineerings bearbeitet werden. Das LASE gliedert sich in fünf Teilbereiche und stellt einen innovativen Prototyp für ein neues Forschungsformat innerhalb der RPTU dar.

Die RPTU hat sich als führender Standort für die Erforschung von Spinphänomenen etabliert. Dies umfasst insbesondere die Untersuchung schneller und ultraschneller Spinphänomene, neuartiger magnetischer Materialien, die Modellierung von Spinzuständen, sowie die technologischen Anwendungen der Spintronik. Weitere Forschungsschwerpunkte liegen in den Bereichen Spinübergangsphänomene und der Nutzung effektiver Spinsysteme in den Quantentechnologien. Darüber hinaus werden Spin-basierte Methoden in der Prozesstechnik angewendet.

Durch die Bündelung dieser komplementären Forschungsbereiche unter einem Dach fördert das LASE den Übergang von der Grundlagenforschung zur technologischen Anwendung und schlägt so Brücken zwischen Theorie und Praxis.

Das LASE schafft exzellente Rahmenbedingungen für Spitzenforschung und wird darüber hinaus aktiv genutzt, um Kooperationen mit relevanten außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie mit der Industrie zu fördern und auszubauen.

Zu den Gründungsmitgliedern des LASE zählten bei dessen Konstituierung im Jahr 2025 neben dem Inhaber der LASE-Professur, Prof. Dr. Matthias Weiler, die folgenden Personen:

- Prof. Dr. Martin Aeschlimann, Prof. Dr. Gereon Niedner-Schatteburg, Prof. Dr. Herwig Ott, Prof. Dr. Artur Widera, Prof. Dr. Elke Neu-Ruffing, Jun.-Prof. Dr. Philipp Pirro, Prof. Dr. Joachim Pupeza (alle SD-Labor);
- Prof. Dr. Hans Hasse, Prof. Dr. Erik von Harbou, Prof. Dr. Wolfgang Kleist, Prof. Dr. Werner Thiel, Dr. Kerstin Münnemann, Prof. Dr.-Ing. Fabian Jirasek (alle LASE-MR);
- Prof. Dr. Bärbel Rethfeld, Prof. Dr. Hans Christian Schneider (beide ST-Labor);
- Prof. Dr. Georg von Freymann, Dr.-Ing. Sandra Wolff (beide NSC);
- Dr. Vitaliy Vasyuchka (Mitarbeiter LASE-Professur).

§ 1 Rechtsstellung

Das Laboratory for Advanced Spin Engineering (LASE) ist eine wissenschaftliche Einrichtung (Fachbereichseinrichtung) unter der Verantwortung der Fachbereiche Physik, Chemie sowie Maschinenbau und Verfahrenstechnik der RPTU (§ 90 Abs. 2 HochSchG RP).

§ 2 Ziele, Aufgaben und Struktur

- (1) Die im LASE tätigen Forscherinnen und Forscher betreiben Grundlagenforschung auf dem Gebiet des Advanced Spin Engineering und bearbeiten Projekte zur Anwendung von Spin-basierten Methoden. Darüber hinaus dient das LASE als Forum für den interdisziplinären wissenschaftlichen Dialog zwischen Angehörigen verschiedener Fachrichtungen. Das LASE wird in enger Kooperation der Fachbereiche Physik, Chemie sowie Maschinenbau und Verfahrenstechnik der RPTU betrieben.
- (2) Ziel des LASE ist es insbesondere, neue Entwicklungen in Bereich der Spin-Forschung zu initiieren und diese aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Perspektiven, entsprechend den Forschungsschwerpunkten der beteiligten Arbeitsgruppen, zu analysieren und weiterzuentwickeln.
- (3) Zum Zeitpunkt der Gründung umfasst die Tätigkeit des LASE insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung von Forschungsprojekten in fünf eigenständigen Bereichen:
 - Spin-Dynamik Labor (SD-Labor), Physik/Chemie

- LASE-Magnetresonanz (LASE-MR, Core Facility der RPTU), Chemie/Maschinenbau und Verfahrenstechnik
 - Spin-Theorie Labor (ST-Labor), Physik
 - Labor der LASE-Professur „Angewandte Spinphänomene“, Physik
 - Nano Structuring Center (NSC, Core Facility der RPTU), Physik
- b) Initiierung, Planung und Koordinierung von Drittmittelprojekten zur Durchführung interdisziplinärer Forschungsprojekte; Einrichtung von DFG-geförderten Gerätezentren,
- c) Organisation und Durchführung von Symposien, Vortragsreihen und interdisziplinären Kolloquien bzw. Seminaren,
- d) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere durch interdisziplinäre Betreuung von Dissertationen sowie Angebote im Rahmen strukturierter Promotionsprogramme,
- e) Veröffentlichung der Forschungsergebnisse in anerkannten wissenschaftlichen Fachzeitschriften,
- f) Pflege von Kontakten und Förderung des Austauschs mit nationalen und internationalen Forschungseinrichtungen und Organisationen,
- g) Beratung der interessierten Öffentlichkeit und Initiierung von Veranstaltungen zur Vermittlung der Forschungsthemen des Advanced Spin Engineering; Förderung des Interesses von Schülerinnen und Schülern durch gezielte Veranstaltungen, Beratungs- und Förderangebote.
- (4) Das LASE gliedert sich in die unter § 2 Abs. 3 Buchst. a genannten fünf Forschungsbereiche. Jeder Bereich entsendet ein LASE-Mitglied als eine Bereichssprecherin oder Bereichssprecher in den Vorstand des LASE. Die jeweiligen Bereiche können zusätzlich eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter bestimmen. Die Amtszeit sowie die interne Aufgabenverteilung regeln die Bereiche eigenverantwortlich. Das Amt der Bereichssprecherin oder des Bereichssprechers endet mit dem Ende der Mitgliedschaft im LASE (§ 3 Abs. 4).
- (5) Die Forschungsbereiche verwalten die ihnen zugewiesenen Labor- und Büroräume eigenständig. Die Raumzuweisung ist im Raumbuch der RPTU, Standort Kaiserslautern, aufgelistet. Mit Ausnahme der Räume der LASE-Professur dürfen Labor- und Büroräume nicht dauerhaft oder verbindlich (etwa im Rahmen einer Berufungszusage) vergeben werden. Die Bereiche können für die Nutzung von Laborinfrastruktur und Großgeräten eine Kostenbeteiligung festlegen. Kosten für Reparaturen und Ersatzbeschaffungen von Geräten tragen die jeweiligen Bereiche. Über ihre Haushaltsmittel und Ausgaben entscheiden die Bereiche im Rahmen der geltenden Regelungen eigenständig.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des LASE kann jede Hochschullehrerin und jeder Hochschullehrer sowie jede promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin und jeder promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter mit der Berechtigung zur selbständigen Wahrnehmung von Forschungsaufgaben werden, sofern sie sich aktiv mit Forschungsthemen auf dem Gebiet des Spin Engineering beschäftigen. Eine Mitgliedschaft im LASE ist grundsätzlich an die aktive Zugehörigkeit der Fachbereiche Physik, Chemie oder Maschinenbau und Verfahrenstechnik gebunden. In begründeten Ausnahmefällen können auch Professorinnen und Professoren sowie promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Fachbereiche der RPTU als Mitglieder des LASE aufgenommen werden, sofern eine nachgewiesene inhaltliche Anbindung an die Forschungsziele des LASE besteht.
- (2) Die Inhaberin oder der Inhaber der LASE-Professur ist stets Mitglied des LASE.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß Absatz 1 entscheidet die Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag, der bei der Sprecherin oder dem Sprecher einzureichen ist. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich auf unbestimmte Zeit. Sie endet automatisch mit dem Ausscheiden aus der RPTU oder mit dem Wegfall der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen. Ein freiwilliger Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Sprecherin oder dem Sprecher möglich.
- (5) Das Ausscheiden eines Mitglieds kann außerdem auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit erfolgen, wenn das Mitglied die Arbeit des LASE schwerwiegend beeinträchtigt oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

- (6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt auch der Anspruch auf die Nutzung von Labor- und Büroräumen des LASE.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich zur Förderung der Aufgaben des LASE gegenseitig zu beraten und zu unterstützen und an der Führung der Geschäfte des LASE mitzuwirken. Die Mitglieder sind berechtigt, alle Gemeinschaftsbereiche des LASE (Seminarräume, Kücheneinrichtungen, Terrasse etc.) im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten zu nutzen.

§ 4 Vorstand

- (1) Die Leitung des LASE obliegt einem Vorstand. Ihm gehören die Bereichssprecherinnen und Bereichssprecher der fünf LASE-Bereiche sowie die Sprecherin oder der Sprecher des LASE an. Ist die Sprecherin oder der Sprecher des LASE oder eine Bereichssprecherin bzw. ein Bereichssprecher an der Teilnahme verhindert, kann sie bzw. er die jeweilige Stellvertreterin oder den jeweiligen Stellvertreter mit Stimmrecht entsenden. Jeder Bereich sowie die Sprecherin oder der Sprecher verfügen über jeweils eine Stimme (insgesamt sechs Stimmen). Die Geschäftsführung nimmt beratend und ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstands teil.
- (2) Der Vorstand wird bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, einberufen. Für die Einberufung ist die Sprecherin oder der Sprecher zuständig (§ 5 Abs. 2 Buchst. c). Für die Einberufung und Durchführung der Sitzungen sowie für Beschlussfähigkeit und Beschlussfassungen gelten ergänzend die Bestimmungen des Hochschulgesetzes sowie die Grundordnung der RPTU.
- (3) Der Vorstand entscheidet über alle grundsätzlichen und strategischen Angelegenheiten des LASE, soweit sie nicht durch diese Satzung oder gesetzliche Regelungen der Mitgliederversammlung, einzelnen Bereichen oder anderen Organen der RPTU zugewiesen sind. Insbesondere obliegen ihm:
 - a) die Gesamtplanung und strategische Steuerung des LASE, einschließlich der Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und der Koordination der Forschungsaktivitäten,
 - b) die Abstimmung mit dem Präsidium der RPTU und den beteiligten Fachbereichen in Angelegenheiten, die das LASE als Gesamteinstitution betreffen,
 - c) die Beratung über die bauliche Entwicklung des LASE und die Erstellung entsprechender Vorschläge an das Präsidium der RPTU,
 - d) die Koordination bereichsübergreifender Geschäfte und Aufgaben, soweit nicht der Sprecherin oder dem Sprecher unmittelbar zugewiesen (§ 5),
 - e) die Vergabe und Nutzung von Räumlichkeiten, die nicht einem einzelnen Bereich zugeordnet sind,
 - f) die Entscheidung über den Einsatz von wissenschaftlichem, nichtwissenschaftlichem sowie studentischem Personal, soweit dieses nicht einzelnen Mitgliedern des LASE zugewiesen ist,
 - g) die Entscheidung über die Verwendung der dem LASE zugewiesenen Sachmittel,
 - h) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Überwachung der Umsetzung ihrer Beschlüsse durch die Sprecherin oder den Sprecher,
 - i) die regelmäßige Berichterstattung an die Mitgliederversammlung.

§ 5 Sprecherin oder Sprecher

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Mitglieder gemäß § 3, jedoch nicht aus der Gruppe der Bereichssprecherinnen und Bereichssprecher, für eine Amtszeit von drei Jahren zur Sprecherin oder zum Sprecher sowie zur stellvertretenden Sprecherin oder zum stellvertretenden Sprecher des LASE. Wiederwahl und Abwahl sind zulässig. Die Sprecherin bzw. der Sprecher und die stellvertretende Sprecherin bzw. der stellvertretende Sprecher müssen verschiedenen Bereichen des LASE angehören.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere im operativen und administrativen Bereich, soweit vom Vorstand zugewiesen (§ 4 Abs. 3),
 - b) die Vertretung des LASE gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der RPTU,
 - c) die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung,

- d) die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung, soweit diese dem Vorstand nicht selbst zur Durchführung vorbehalten sind,
- e) die Leitung der Geschäftsstelle des LASE.
- (3) Die Sprecherin oder der Sprecher ist dem Vorstand gegenüber zur Auskunft verpflichtet und legt diesem auf Verlangen Rechenschaft über die laufenden Geschäfte ab.
- (4) Die stellvertretende Sprecherin oder der stellvertretende Sprecher vertritt die Sprecherin oder den Sprecher bei deren bzw. dessen Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten.

§ 6 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle übernimmt die administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb des LASE. Sie fungiert als zentrale Schnittstelle zwischen dem LASE, den Fachbereichen Physik, Chemie sowie Maschinenbau und Verfahrenstechnik und den zentralen sowie dezentralen Verwaltungsstellen der RPTU.
- (2) Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die organisatorische Abwicklung der laufenden administrativen Aufgaben des LASE, insbesondere als Ansprechpartner gegenüber der Zentralverwaltung und den Fachbereichen Physik, Chemie und Maschinenbau und Verfahrenstechnik,
 - b) die Unterstützung der Sprecherin oder des Sprechers und des Vorstandes in administrativen und organisatorischen Belangen,
 - c) die Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstands, des Wissenschaftlichen Beirats sowie etwaiger Ausschüsse, einschließlich der Protokollführung,
 - d) die Unterstützung bei der Vorbereitung und Organisation von u.a. Tagungen, Konferenzen und Workshops,
 - e) die Unterstützung bei der Organisation von Veranstaltungen zum Wissenstransfer und Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) die Pflege des Internetauftritts und der Präsenz in sozialen Medien,
 - g) die Finanzverwaltung, sofern diese nicht bereichsspezifisch ist,
 - h) die Verwaltung des großen LASE-Seminarraums und der LASE-Dachterrasse.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des LASE bilden die Mitgliederversammlung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für die anderen Organe des LASE bindend.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich von der Sprecherin oder dem Sprecher einzuberufen. Im Übrigen gelten für die Sitzungseinberufung und -durchführung sowie für Beschlussfähigkeit und Beschlussfassungen die Regelungen des Hochschulgesetzes und der Grundordnung der RPTU.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sprecherin oder dem Sprecher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokollführung wird regulär von der Geschäftsstelle übernommen (§ 6 Abs. 2). Sofern die Geschäftsstelle nicht vertreten ist, wählt die Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung einen Protokollführer oder eine Protokollführerin. Die Niederschrift ist den Mitgliedern zu übersenden. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Absendung Einspruch erhoben wird.
- (4) Alle Mitglieder des LASE haben in allen Angelegenheiten ein Rederecht, Antrags- und Stimmrecht.
- (5) Die Mitgliederversammlung diskutiert die Berichte über die Tätigkeit des LASE und nimmt Stellung zu zukünftigen Zielsetzungen und Verfahrensweisen der Arbeit im LASE.

Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Beratung über die inhaltliche, konzeptionelle und infrastrukturelle Ausrichtung des LASE sowie Unterbreitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung,
- b) Wahl der Sprecherin oder des Sprechers und der stellvertretenden Sprecherin oder des stellvertretenden Sprechers des LASE,

- c) Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Vorstands sowie der Sprecherin oder des Sprechers,
- d) Beschlussfassung und Genehmigung des Haushalts des LASE (siehe auch § 2 Abs. 5).

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Wissenschaftlichen Beirat einsetzen. Der Beirat soll aus mindestens fünf Personen bestehen. Mitglieder des Beirates können externe Sachverständige oder Angehörige der RPTU sein, sofern sie nicht Mitglieder des LASE sind.
- (2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung zunächst für die Dauer von drei Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teilnehmen und besitzen Rederecht in allen Angelegenheiten.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des LASE beratend zu begleiten. Er kann Empfehlungen zur wissenschaftlichen Ausrichtung und Weiterentwicklung des LASE sowie zur Kommunikation mit der Öffentlichkeit angeben.

§ 9 Konfliktlösung

- (1) Bei internen Konflikten zwischen Mitgliedern des LASE ist vorrangig eine einvernehmliche Lösung unter Vermittlung des Vorstands anzustreben.
- (2) Sofern keine Einigung erzielt werden kann, benennt das Präsidium der RPTU auf Antrag des Vorstands eine unabhängige Ombudsperson, die nicht Mitglied des LASE ist. Diese Ombudsperson hat die Aufgabe, durch vermittelnde Gespräche zur Beilegung des Konflikts beizutragen.
- (3) Kommt auch durch die Vermittlung der Ombudsperson keine Einigung zustande oder lehnen die Konfliktparteien diese Form der Konfliktlösung ab, steht den Beteiligten der Weg zu externen, rechtlich zulässigen Verfahren der Konfliktbeilegung offen.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RPTU in Kraft.
- (2) Innerhalb von drei Wochen nach Inkrafttreten dieser Satzung ist durch die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs Physik eine konstituierende Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Die erste Mitgliederversammlung des LASE konstituiert sich mit den in der Präambel genannten Gründungsmitgliedern.
- (4) In der konstituierenden Mitgliederversammlung ist die Sprecherin oder der Sprecher des LASE gemäß § 5 zu wählen. Kommt eine Wahl nicht zustande, kann das Präsidium der RPTU eine kommissarische Sprecherin oder einen kommissarischen Sprecher bestellen.
- (5) Bis zur erfolgreichen Wahl oder Bestellung einer Sprecherin oder eines Sprechers wird die konstituierende Mitgliederversammlung durch die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs Physik geleitet.

Kaiserslautern, den 24.09.2025

Prof. Dr. Malte Drescher
Präsident der RPTU

Beitragsordnung der örtlichen Studierendenschaft Landau der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 18.08.2025

Auf Grund des § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 sowie § 110 Abs. 1 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat das Studierendenparlament der örtlichen Studierendenschaft Landau der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (RPTU) am 12.05.2025 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Diese Beitragsordnung hat das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau mit Schreiben vom 21.08.2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Beitragspflicht und Beitragshöhe

- (1) Die Studierendenschaft erhebt in jedem Semester zur Erfüllung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern einen Studierendenschaftsbeitrag. Die Beitragspflicht entsteht mit der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung. Der Beitrag wird von der RPTU im Zusammenwirken mit den Organen der verfassten Studierendenschaft erhoben und von der Landeshochschulkasse kostenfrei eingezogen.

- (2) Der Beitrag beträgt 22,50 € pro Semester und setzt sich wie folgt zusammen:

19,00 € als Sozialbeitrag für den allgemeinen Studierendenausschuss,

2,50 € als Sozialbeitrag für das Zentrum für Sport, Gesundheit und Wohlbefinden (ZSGW) und

1,00 € als Gesundheitsfond für das Zentrum für Sport, Gesundheit und Wohlbefinden (ZSGW).

- (3) Zur Entrichtung des Beitrags verpflichtet ist jede/r eingeschriebene ordentliche Studierende, sowie jede/r eingeschriebene Promovierende, einschließlich Beurlaubter, soweit in dieser Ordnung keine Ausnahmen geregelt sind. Der Beitrag ist mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung – insbesondere auch im Falle einer Beurlaubung – zu entrichten. Die Beiträge können nicht erlassen oder gestundet werden, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Studierendenschaftsbeitrags im Falle der Exmatrikulation vor Ablauf des Semesters besteht nicht, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

§ 2 Befreiung von der Beitragspflicht

- (1) Von der Entrichtung des Beitrags nach § 1 Abs. 2 befreit sind

a) Gasthörerinnen und Gasthörer sowie Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des Hochschulgesetzes sowie

b) Studierende und Promovierende, die an einer Kooperationshochschule der RPTU nachgewiesenermaßen bereits einer Beitragspflicht unterliegen.

- (2) Personen, die sich bis spätestens zum 30. April für das Sommersemester bzw. zum 31. Oktober für das Wintersemester exmatrikulieren, können die Rückerstattung des Semesterbeitrags beantragen.

§ 3 Verfahren für die Erstattung des Semesterbeitrags bei Exmatrikulation

- (1) Anträge auf Rückerstattung nach § 2 Abs. 2 sind schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account beim StudierendenServiceCenter der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau einzureichen.

- (2) Die Frist zur Einreichung der Anträge ist der 30. April für das Sommersemester bzw. 31. Oktober für das Wintersemester (Ausschlussfrist). Eine rückwirkende Erstattung wird nicht gewährt.

§ 4 Verwaltung der Beiträge

Die Beiträge stehen den Organen der Studierendenschaft für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Die Verwaltung der Beiträge erfolgt nach Maßgabe der Finanzordnung der Studierendenschaft durch den Allgemeinen Studierendenausschuss. Die Haushaltsführung

erfolgt im Rahmen eines Haushaltsplanes. Es gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz, insbesondere die Landeshaushaltsordnung (LHO) und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2026. Gleichzeitig treten alle früheren Beitragsordnungen der Studierendenschaft außer Kraft.

Landau, den 18.08.2025

Hannah Hausmann

Julian Werner

Präsidium des 37. Studierendenparlaments

Gottlieb-Daimler-Straße
Gebäude 47
67663 Kaiserslautern
T +49 (0) 631 205-0

Fortstraße 7
76829 Landau
T +49 (0) 6341 280-0

rptu.de

R
P **TU** Rheinland-Pfälzische
Technische Universität
Kaiserslautern
Landau